

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1994

MONTAG, 4. JULI 1994

Nr. 27

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei	häusern in Abwasseranlagen nach § 51 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes... 1678	Zweckänderung der Stiftung „Fritz-Hofmann-Hilfsfonds“, Sitz Bruchköbel . 1699
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland... 1646		Innungskrankenkasse Frankfurt am Main; hier: Anschlüsse von Innungen ... 1699
Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Claus-Peter Goehring, Honorargeneralkonsul der Republik Korea in Stuttgart . 1646	Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit	Innungskrankenkasse Frankfurt am Main; hier Anschluß der Metall-Innung Friedberg 1699
Hessisches Ministerium des Innern	Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung 1680	Genehmigung der Auflösung des Garantie- und Ausfallversicherungsvereins für Gebrauchtwagenverkauf, Darmstadt ... 1699
Erhöhung der Vergütungen und Löhne für das Personal des Landes mit Wirkung vom 1. Juli bzw. 1. September 1994; hier: Bekanntgabe der Tarifverträge 1646	Zulassung von Weiterbildungsstätten für Apotheker/innen 1680	
Theaterbetriebszulage für Angestellte bei den staatlichen Theatern gemäß der bezirklichen Vereinbarung nach Nr. 6 Abs. 2 SR 2 k zum BAT vom 24. 7. 1961 (StAnz. S. 921), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 6. 8. 1976 (StAnz. S. 1539); hier: Auswirkungen des Vergütungstarifvertrages Nr. 29 zum BAT vom 25. 4. 1994..... 1673	Verleihung der Bernhard-Christoph-Faust-Medaille 1681	GIESSEN
Zusammensetzung des Kuratoriums der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden (4. Amtsperiode 1992-1996)..... 1674	Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	Verordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen in dem Gebiet des Regierungspräsidiums Gießen vom 15. 6. 1994 1699
Öffentliches Vereinsrecht; hier: Aufforderung an die Gläubiger des verbotenen Vereins „Nationaler Block“ gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes..... 1674	Änderung der Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die ländliche Siedlung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 1681	2. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung Mittelhessen beim Regierungspräsidium Gießen..... 1703
Fortbildungsseminare der Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes; hier: Übernahme der Lehrgangsgebühren für Landesbedienstete..... 1674	Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992. 1681	Hessischer Verwaltungsschulverband
Hessisches Ministerium der Finanzen	Mitteilung und Kennzeichnung baugenehmigungsbedürftiger Maßnahmen; hier: Unterrichtung nach § 14 Abs. 6 HBO; Kennzeichnung nach § 70 Abs. 7 Satz 2 und 3 HBO..... 1695	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungssseminar Wiesbaden 1704
Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu § 100 LHO: Änderung der Vorprüfungsordnung ... 1674	Landespersonalamt Hessen	Buchbesprechungen 1705
Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen 1676	Führungskolleg Hessen..... 1696	Öffentlicher Anzeiger 1707
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten	Personalnachrichten	Andere Behörden und Körperschaften
Verwaltungsvorschrift über die Einleitung flüssiger Rückstände aus Kranken-	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern..... 1697	Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Satzung für die Erziehungsstellen 1717
	Die Regierungspräsidien	Der Magistrat der Stadt Langen; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 1718
	DARMSTADT	Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel; hier: Sitzung der Verbandssammlung 1718
	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Fesetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Brunnen 1-3 im Albersbacher Tal“ der Gemeinde Rimbach, Landkreis Bergstraße, vom 3. 6. 1994 1697	Öffentliche Ausschreibungen 1718
		Stellenausschreibungen 1719

613

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Verdienstkreuz am Bande

Prof. Dr. med. Hans-Jürgen Becker, Hanau
Willi Bernhardt, Aßlar
Walter Georg Freitag, Pohlheim
Dr. Roswita Guist, Bad Soden am Taunus
Kurt Müllerstedt, Frankfurt am Main
Dipl.-Ing. Leopold Uhl, Bad Camberg

Verdienstmedaille

Luise Becker, Frankfurt am Main
Dr. Paula Bock, Waldems
Greta Hornung, Bebra
Karl Keßler, Wolfhagen
Wilhelm Muhn, Bad König
Helmut Reymann, Weinbach
Brigitte Schmidt-Brücken, Rüsselsheim
Adolf Schöniger, Fulda

Peter Stasula, Bad Homburg v. d. Höhe
Wilhelm Stöbel, Morschen
Mechthild Weber, Bad Homburg v. d. Höhe

Wiesbaden, 20. Juni 1994

Der Hessische Ministerpräsident
P 123 14 a 02/01

StAnz. 27/1994 S. 1646

614

Ertelung des Exequaturs an Herrn Dr. Claus-Peter Goehring, Honorargeneralkonsul der Republik Korea in Stuttgart

Die Bundesregierung hat dem Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Korea in Stuttgart, Herrn Honorargeneralkonsul Dr. Claus-Peter Goehring, am 26. Mai 1994 das Exequatur für den geänderten Konsularbezirk erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt nunmehr die Länder Baden-Württemberg und Hessen.

Wiesbaden, 13. Juni 1994

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 27/1994 S. 1646

615

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Erhöhung der Vergütungen und Löhne für das Personal des Landes mit Wirkung vom 1. Juli bzw. 1. September 1994;

hier: Bekanntgabe der Tarifverträge

I.

Ich gebe die folgenden Tarifverträge — sämtlich mit Datum vom 25. April 1994 —, über die in der diesjährigen Lohnrunde Einvernehmen erzielt worden ist, bekannt:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 29 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
2. Monatslohnarbeitsvertrag Nr. 22 zum MTL II,
3. 33. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen (Pkw-Fahrer-TV He),
4. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 17 für Auszubildende bei Bund und Ländern,
5. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden,
6. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt),
7. Entgelttarifvertrag Nr. 6 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,
8. 69. Tarifvertrag zur Änderung des BAT,
9. Änderungstarifvertrag Nr. 54 zum MTL II,
10. Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende,
11. Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden,
12. Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,
13. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte,
14. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder,
15. Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende,

16. Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden,
17. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen/Praktikanten,
18. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum.

II.

Zu den Tarifverträgen über die Erhöhung der Vergütungen, Löhne und Entgelte weise ich auf folgendes hin:

1. **Allgemeines**
- 1.1 Für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis V c, Kr. I bis Kr. V a ist ab 1. Juli 1994 und für Angestellte der Vergütungsgruppen V b bis I, Kr. VI bis Kr. XIII ab 1. September 1994 eine Erhöhung der Grundvergütungen und Ortszuschläge um 2,0 v. H. vereinbart.
- 1.2 Für Arbeiterinnen und Arbeiter sind die Monatstabellenlöhne, die Pauschallöhne und die Sozialzuschläge sowie für die Auszubildenden, die Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege/Entbindungspflege/Krankenpflegehilfe, die Praktikantinnen und Praktikanten, die Ärztinnen und Ärzte im Praktikum die Ausbildungsvergütungen bzw. Entgelte ab 1. Juli 1994 um 2,0 v. H. erhöht.
- 1.3 Die an Angestellte in den Vergütungsgruppen X bis VIII, Kr. I und Kr. II sowie an Arbeiterinnen und Arbeiter in den Lohngruppen 1 bis 4 im Orts- bzw. Sozialzuschlag zu zahlenden Erhöhungsbeträge (10,— DM für das erste Kind, 50,— DM, 40,— DM oder 30,— DM für das zweite und jedes weitere Kind) bleiben unverändert.
- 1.4 Die „allgemeine Zulage“ für Angestellte in den Vergütungsgruppen X bis V c, Kr. I bis Kr. V a erhöht sich ab 1. Juli 1994, für Angestellte in den Vergütungsgruppen V b bis I, Kr. VI bis Kr. XIII ab 1. September 1994 um 2,0 v. H.
- 1.5 Die Zuwendungen nach den Zuwendungstarifverträgen betragen in diesem Jahr wegen der vereinbarten Festschreibung auf die 1993 geltenden Beträge rechnerisch 98,04 v. H. des sonst maßgeblichen tarifvertraglichen Bemessungssatzes (ohne Erhöhungsbetrag). Bei künftigen Vergütungs-

- Lohnerhöhungen vermindert sich der Bemessungssatz entsprechend.
- 1.6 Die in Abschn. I Nr. 1 bis 7 aufgeführten Tarifverträge haben eine Mindestlaufzeit bis zum 31. März 1995.
2. **Zu den Tarifverträgen im einzelnen:**
- 2.1 **Vergütungstarifvertrag Nr. 29 zum BAT (Anlage 1)**
- 2.1.1 Für die Monate Januar bis Juni 1994 bzw. bei den Angestellten in Vergütungsgruppe V b bis I, Kr. VI bis XIII für die Monate Januar bis August 1994 gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 28 zum BAT vom 12. Februar 1993 (StAnz. S. 849) weiter.
Die ab 1. Juli/1. September 1994 zustehenden Grundvergütungen ergeben sich aus den Anlagen zu dem Tarifvertrag.
- 2.1.2 Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag beträgt für die Angestellten in Vergütungsgruppe V b bis I, Kr. VI bis XIII ab 1. September 1994, für die anderen Angestellten bereits ab 1. Juli 1994
- | | |
|---------------------------------|------------|
| in den Tarifklassen I b und I c | 175,16 DM, |
| in der Tarifklasse II | 166,86 DM. |
- Steht der Ehegattenanteil nur zur Hälfte zu, sind dies
- | | |
|---------------------------------|-----------|
| in den Tarifklassen I b und I c | 87,58 DM, |
| in der Tarifklasse II | 83,43 DM. |
- 2.1.3 Zu dem Erhöhungsbetrag ist wieder die im letzten Jahr eingefügte Besitzstandsregelung vereinbart (§ 4 Abs. 2 Unterabs. 3). Hierzu verweise ich auf die in Tz. 2.1.3 meines Rundschreibens vom 19. März 1993 (StAnz. S. 849) gegebenen Hinweise.
Im übrigen bitte ich, weiterhin Tz. 2.1.1 meiner Rundschreiben vom 25. März 1986 (StAnz. S. 813) und 21. April 1987 (StAnz. S. 1065) zu beachten.
- 2.1.4 Die vom 1. Juli/1. September 1994 an maßgebenden Stundenvergütungen, die Zeitzuschläge (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a bis d BAT) und die Überstundenzuschläge (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT) sind in der Anlage 1.1 zusammengefaßt.
- 2.1.5 Gemäß § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 erhöht sich die allgemeine Zulage um 2,0 v. H.
Die jeweiligen Zulagenbeträge erhöhen sich
- | | |
|-----------|-----------|
| von | auf |
| 146,15 DM | 149,07 DM |
| 172,62 DM | 176,07 DM |
| 184,12 DM | 187,80 DM |
| 69,04 DM | 70,42 DM. |
- Der neue Betrag steht von demselben Zeitpunkt an zu, von dem an auch die Erhöhung der Grundvergütung wirksam wird.
Die Anrechnungsbeträge nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte erhöhen sich ab 1. Juli/1. September 1994
- | | |
|-----------|------------|
| von | auf |
| 77,11 DM | 78,65 DM |
| 115,07 DM | 117,37 DM. |
- 2.1.6 Die in der Vergütungsordnung (Anlage 1 a zum BAT) in Abhängigkeit von der Grundvergütung ausgebrachten Vergütungszulagen bemessen sich nach der neuen Grundvergütungstabelle des Vergütungs-TV. Sie sind in der Anlage 1.2 zusammengestellt.
- 2.1.7 Der Erhöhungssatz für den Aufschlag als Teil der Urlaubsgütung nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT beträgt 1,6 v. H. Er wird für die Angestellten in Vergütungsgruppe X bis V c, Kr. I bis Kr. V a vom 1. Juli 1994, für die Angestellten in Vergütungsgruppe V b bis I, Kr. VI bis XIII vom 1. September 1994 an wirksam.
- 2.1.8 Der Einsatzzuschlag für das medizinische Personal nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT beträgt ab 1. September 1994 25,24 DM.
- 2.2 **Monatslohnstarifvertrag Nr. 22 zum MTL II (Anlage 2)**
- 2.2.1 Für die Monate Januar bis Juni 1994 gilt der Monatslohnstarifvertrag Nr. 21 zum MTL II vom 12. Februar 1993 (StAnz. S. 849) weiter.
Die ab 1. Juli 1994 zustehenden Monatstabellenlöhne ergeben sich aus der Anlage zum Monatslohnstarifvertrag.
Die auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne sind aus den Tabellen (Anlagen 2.1 und 2.2) ersichtlich. In der Anlage 2.2 ist bereits der Minderungsbetrag gemäß § 2 Abs. 2 berücksichtigt.
- 2.2.2 Eine Tabelle der ggf. neben dem Lohn/Urlaubslohn vom 1. Juli 1994 an zu zahlenden Sozialzuschläge ist als Anlage 2.3 abgedruckt.
Hinsichtlich des Erhöhungsbetrages zum Sozialzuschlag (§ 4) sind die in meinem Rundschreiben vom 25. März 1986 (StAnz. S. 813) und 21. April 1987 (StAnz. S. 1065) gegebenen Hinweise zu beachten.
Die Erläuterungen zur Besitzstandsregelung in Tz. 2.1.3 gelten entsprechend.
- 2.2.3 Der Erhöhungssatz für den Zuschlag als Teil des Urlaubslohnes nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II beträgt vom 1. Juli 1994 an 1,6 v. H. Für den Zuschlag nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTL II beträgt der Erhöhungssatz vom 1. Juli 1994 an 2,0 v. H.
- 2.2.4 Die Löhne für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5 MTL II i. V. m. § 5 Nr. 1 Buchst. a TV zu § 73 MTL II sowie die Zeitzuschläge nach § 5 Nr. 1 Buchst. a bis f TV zu § 73 MTL II ergeben sich für die Zeit vom 1. Juli 1994 an aus der als Anlage 2.4 abgedruckten Tabelle.
- 2.2.5 Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL beträgt für die Zeit vom 1. Juli 1994 an 10,01 DM.
Die nach § 1 Abs. 2 a. a. O. errechneten Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge betragen vom gleichen Zeitpunkt an in
- | | |
|----------------------|----------|
| Zuschlagsgruppe I | 0,50 DM, |
| Zuschlagsgruppe II | 0,60 DM, |
| Zuschlagsgruppe III | 0,80 DM, |
| Zuschlagsgruppe IV | 1,00 DM, |
| Zuschlagsgruppe V | 1,20 DM, |
| Zuschlagsgruppe VI | 1,40 DM, |
| Zuschlagsgruppe VII | 1,60 DM, |
| Zuschlagsgruppe VIII | 2,00 DM, |
| Zuschlagsgruppe IX | 2,50 DM, |
| Zuschlagsgruppe X | 3,10 DM. |
- 2.2.6 Die ab 1. Januar 1993 festgelegten Taucherzuschläge bleiben unverändert.
- 2.3 **33. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen — Pkw-Fahrer-TV He — (Anlage 3)**
- 2.3.1 Die vom 1. Juli 1994 an geltenden Pauschallöhne ergeben sich aus der Anlage zu dem Tarifvertrag. In dieser Anlage sind die Beträge i. S. des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV ausgewiesen.
- 2.3.2 Die Ausführungen in Tz. 2.2.2 gelten entsprechend. Soweit die Pkw-Fahrer in der Lohngruppe 4 MTL II eingereiht sind, erhöht sich der ihnen zustehende Sozialzuschlag ab 1. Juli 1994 monatlich um 10,— DM für das erste Kind und um 30,— DM für das zweite und jedes weitere Kind.
Die Anwendung der Besitzstandsregelung (Tz. 2.2.2 und 2.1.3) für Kraftfahrer der Lohngruppe 4, die in Lohngruppe 4 a aufsteigen, bleibt unberührt.
- 2.3.3 Die Zeitzuschläge nach § 5 Nr. 1 Buchst. b bis f des TV zu § 73 MTL II betreffend Besitzstandswahrung unter Berücksichtigung des § 2 Nr. 2 des Tarifvertrages vom 22. März 1991 zur Aufhebung des Tarifvertrages zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II — in der vom 1. Juli 1994 an maßgebenden Höhe — sind aus der Anlage 3.1 zu ersehen. Die Tabelle gilt nur für Arbeiter, die am 30. September 1990 als Kraftfahrer in einem Arbeitsverhältnis zum Land Hessen gestanden haben und bei denen keine Unterbrechung dieser Tätigkeit eingetreten ist.
- 2.4 **Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 17 für Auszubildende bei Bund und Ländern (Anlage 4)**
- 2.4.1 Für die Monate Januar bis Juni 1994 gelten die §§ 1 bis 3 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 16. Vom 1. Juli 1994 an sind die Ausbildungsvergütungen und die Anrechnungsbeträge für Unterkunft und Verpflegung um 2,0 v. H. erhöht.
- 2.4.2 Die Möglichkeit des Verzichts auf den 749,— DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge ist nicht erneut vereinbart worden.
Infolge der Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) ab 1. Januar 1994 (Art. 5 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms — 1. SKWPG — vom 21. Dezember 1994 — BGBl. I S. 2353) entfällt der Kindergeldanspruch auch

dann, wenn lediglich wegen des Vergütungsspitzenverzichts die Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Durch Erlaß an die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen habe ich vorsorglich bereits sichergestellt, daß Auszubildende ab 1. Januar 1994 trotz vormalig erklärtem Vergütungsspitzenverzicht die volle Ausbildungsvergütung erhalten.

- 2.4.3 Der Eigenanteil an den Fahrtkosten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 des Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt vom 1. Juli 1994 an **61,48 DM**.

Belaufen sich die Fahrtkosten auf mindestens **64,48 DM**, ist jeweils die Differenz zwischen dem Eigenanteil und den tatsächlichen Fahrtkosten zu erstatten.

- 2.5 **Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Anlage 5)**

- 2.5.1 Für Schülerinnen und Schüler mit Ausbildungsvergütung nach § 2 Abs. 1 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 6 ist eine Übersicht der für die Zeit vom 1. Juli 1994 an maßgebenden Beträge als **Anlage 5.1** abgedruckt. Die Übersicht betrifft Entgelte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Zeitzuschläge nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege vom 28. Februar 1986.

- 2.5.2 Hinsichtlich der Möglichkeit des Verzichts auf Spitzenbeträge gelten die Hinweise in Tz. 2.4.2 entsprechend.

- 2.6 **Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten — TV Prakt — (Anlage 6)**

Die vom 1. Juli 1994 an maßgebenden Beträge des Stundenentgelts, der Überstundenentgelte und der Zeitzuschläge ergeben sich aus der **Anlage 6.1**.

- 2.7 **Entgelttarifvertrag Nr. 6 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Anlage 7)**

Die vom 1. Juli 1994 an maßgebenden Beträge des Stundenentgelts, des Überstundenentgelts und der Zeitzuschläge ergeben sich aus der **Anlage 7.1**.

- 2.8 **Änderung der Manteltarifverträge und der Zuwendungsstarifverträge**

- 2.8.1 Die Änderungstarifverträge zu den Manteltarifverträgen enthalten weitgehend Verbesserungen für die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung.

Auf folgende Änderungen mache ich besonders aufmerksam:

- Streichung des Ausschlusses der erziehungsgeldun-schädlichen Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs aus dem Geltungsbereich der Manteltarifverträge (§ 3 Buchst. q BAT/§ 3 Abs. 1 Buchst. I MTL II) ab 1. September 1994.

- Einführung eines Krankengeldzuschusses für Angestellte, Auszubildende etc. ab 1. Juli 1994 (nur für Neueingestellte).

- Die Neuregelung in § 40 BAT/§ 46 MTL II betr. Beihilfen bei Geburts-, Krankheits- und Todesfällen, Unterstützungen, die am 1. September 1994 in Kraft treten.

Im Beihilfenbereich wird den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch unterhalb der halbezeitigen Beschäftigung ein Anspruch auf die Leistungen eingeräumt und zugleich die Leistung für Teilzeitbeschäftigte auf eine anteilige Quote nach dem Maß der jeweiligen Wochenarbeitszeit begrenzt.

Die Frage einer Annäherung der Hessischen Beihilfenverordnung im Arbeitnehmerbereich an die neuen Tarifvorschriften wird zur Zeit geprüft. Eine diesbezügliche Änderung der HBeihVO wird voraussichtlich nicht schon zum 1. September 1994 wirksam werden.

Unbeschadet künftiger Durchführungshinweise weise ich bereits jetzt auf folgendes hin:

Ab 1. September 1994 kommen bis auf weiteres die Neuregelung in § 40 BAT/§ 46 MTL II und daneben die bisherigen Regelungen der HBeihVO, soweit letztere günstiger sind, zur Anwendung. Teilzeitbeschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 BAT/§ 15 MTL II und die Sonderregelungen hierzu)

beträgt, hatten bisher keinen Beihilfenanspruch. Für diesen Personenkreis kann ab 1. September 1994 ein Beihilfenanspruch nach den geltenden Bestimmungen entstehen. Für Aufwendungen, die ab diesem Zeitpunkt entstehen, ist die Berechnung der Beihilfe in einem ersten Schritt zunächst wie für einen Vollbeschäftigten vorzunehmen. Sodann ist die errechnete Beihilfe (= das ist der Betrag, der an Vollbeschäftigte zu zahlen wäre) anteilig entsprechend der im Einzelfall vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit festzusetzen. Es ist abzustellen auf die Wochenarbeitszeit, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen (§ 5 Abs. 2 HBeihVO) vereinbart war. Teilzeitbeschäftigte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b HBeihVO) verbleibt es einstweilen bei dem günstigeren Anspruch auf den vollen Beihilfebetrug nach der HBeihVO.

- Günstigere Berechnung der Urlaubsdauer für Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitszeit auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist.

- Volle Berücksichtigung der in Teilzeitbeschäftigung zurückgelegten Zeiten bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Beschäftigungs- oder Bewährungszeit seit dem 1. Januar 1988 wegen einer Verlängerung der Arbeitszeit quotiert worden ist, sofern ein entsprechender Antrag bis 31. Dezember 1994 gestellt wird.

- 2.8.2 Die Tarifvertragsparteien sind im übrigen zur Verbesserung der Situation der Auszubildenden übereingekommen, daß Auszubildende grundsätzlich nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung für mindestens sechs Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Diese Verpflichtung gilt nur, soweit nicht die Verwaltung bzw. der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat, und ist bis zum 31. März 1996 befristet.

- 2.8.3 Bezüglich der Festschreibung der Zuwendung ist bereits in Tz. 1.5 ein Hinweis gegeben.

- 2.8.4 Eingehende Hinweise zur Durchführung der o. a. Tarifverträge ergeben in Kürze.

- 2.9 **Zahlung der vermögenswirksamen Leistungen**

Durch die Erhöhung der Grundvergütungen und Ortszuschläge bzw. der Monatstabellenlöhne überschreiten bestimmte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den in § 1 Abs. 3 der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Arbeiter genannten Grenzbetrag von 1 900,00 DM. Diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben daher vom **1. Juli 1994** an nur noch Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von 13,00 DM oder dem anteiligen Betrag bei nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Der Grenzbetrag von 1 900,00 DM wird vom 1. Juli 1994 an während der Laufzeit der Tarifverträge vom 25. April 1994 nicht erreicht von

- Angestellten der Vergütungsgruppe IX a bis X vor Vollendung des 18. Lebensjahres,

- Angestellten der Vergütungsgruppe VI a/b und VIII sowie Kr. II und Kr. I vor Vollendung des 17. Lebensjahres,

- Arbeiterinnen und Arbeitern der Lohngruppen 1 bis 3 vor Vollendung des 16. Lebensjahres.

- 2.10 **Berechnung der zusätzlichen Umlage**

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt i. S. d. § 8 Abs. 4 Satz 1 Versorgungs-TV beträgt für die Zeit ab 1. September 1994 **9 340,52 DM**.

3. **Festsetzung und Zahlung der Bezüge**

- 3.1 Die erhöhten Bezüge sind nach Maßgabe der in den Tz. 2.1 bis 2.7 genannten Tarifverträge und dieses Rundschreibens neu festzusetzen und zu zahlen.

- 3.2 Allgemeine Auszahlungsanordnung gilt nach den VV Nr. 22.5.3 Ziff. 14 zu § 70 LHO als erteilt.

Wiesbaden, 20. Juni 1994

Hessisches Ministerium des Innern
I B 44 — P 2102 A — 29

St.Anz. 27/1994 S. 1646

Anlage 1
des HMdL-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

Vergütungstarifvertrag Nr. 29 zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich der
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 25. April 1994

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Vergütungen für die Monate Januar bis Juni
bzw. Januar bis August 1994

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 28 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 12. Februar 1993 gilt für die Angestellten der Vergütungsgruppen

- a) X bis V c und Kr. I bis Kr. V a für die Monate Januar bis Juni 1994,
- b) V b bis I und Kr. VI bis Kr. XIII für die Monate Januar bis August 1994.

§ 3

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

- (1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.
- (3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppe VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.
- (4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.
- (5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

*** Anmerkung:**

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund)

§ 4

Ortszuschlag

- (1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.
- (2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10 DM	50 DM,
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIIH	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, — ggf. — dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 5

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe DM	In Vergütungsgruppe DM
X	Kr. I
15,75	17,43
IX b	Kr. II
16,59	18,26
IX a	Kr. III
16,90	19,19
VIII	Kr. IV
17,54	20,23
VII	Kr. V
18,68	21,31
VI a/b	Kr. V a
19,91	21,89
V c	Kr. VI
21,45	22,73
V a/b	Kr. VII
23,49	24,41
IV b	Kr. VIII
25,42	25,88
IV a	Kr. IX
27,60	27,47
III	Kr. X
30,00	29,19
II b	Kr. XI
31,54	31,06
II a	Kr. XII
33,22	32,92
I b	Kr. XIII
36,29	35,72
I a	
39,44	
I	
43,03	

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt für die Angestellten der Vergütungsgruppen

a) X bis V c und Kr. I bis Kr. V a am 1. Juli 1994,

b) V b bis I und Kr. VI bis Kr. XIII am 1. September 1994

in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1995, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 25. April 1994

gez. Unterschriften

Anlage 3
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 29

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X
unter 18 Jahren

(zu § 30 BAT)

gültig ab 1. Juli 1994

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

Alter	VI a/b	VII	VIII (monatlich in DM)			IX a	IX b	X
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1.575,93	1.491,36	1.411,60			1.343,65	1.278,13	
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1.862,46	1.762,52	1.668,25	1.630,15	1.587,95	1.510,52		
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	2.149,00	2.033,68	1.924,91	1.880,95	1.832,25	1.742,90		

Anlage 4
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 29

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. B BAT)

**gültig für Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. V a ab 1. Juli 1994,
für Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. VI bis Kr. XIII ab 1. September 1994**

Grundvergütungssätze in Stufe

Verg. Gr	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in DM)								
Kr. XIII	4.365,59	4.550,10	4.734,61	4.878,12	5.021,60	5.165,12	5.308,62	5.452,13	5.595,64
Kr. XII	4.034,73	4.206,56	4.378,36	4.512,00	4.645,64	4.779,27	4.912,90	5.046,54	5.180,19
Kr. XI	3.742,80	3.907,71	4.072,62	4.200,89	4.329,14	4.457,40	4.585,65	4.713,92	4.842,20
Kr. X	3.463,62	3.616,61	3.769,60	3.888,59	4.007,58	4.126,56	4.245,55	4.364,53	4.483,52
Kr. IX	3.207,36	3.348,84	3.490,34	3.600,39	3.710,43	3.820,48	3.930,55	4.040,59	4.150,64
Kr. VIII	2.969,23	3.100,32	3.231,41	3.333,39	3.435,36	3.537,32	3.639,28	3.741,24	3.843,18
Kr. VII	2.751,56	2.872,66	2.993,74	3.087,94	3.182,11	3.276,30	3.370,47	3.464,65	3.558,83
Kr. VI	2.555,08	2.666,06	2.777,03	2.863,34	2.949,66	3.035,96	3.122,27	3.208,57	3.294,92
Kr. V a	2.434,66	2.538,41	2.642,17	2.722,86	2.803,56	2.884,25	2.964,95	3.045,65	3.126,32
Kr. V	2.352,01	2.450,16	2.548,33	2.624,67	2.701,02	2.777,36	2.853,69	2.930,05	3.006,41
Kr. IV	2.202,56	2.289,81	2.377,06	2.444,93	2.512,79	2.580,66	2.648,53	2.716,39	2.784,23
Kr. III	2.063,94	2.138,08	2.212,23	2.269,90	2.327,57	2.385,24	2.442,90	2.500,56	2.558,22
Kr. II	1.933,99	1.998,98	2.063,97	2.114,52	2.165,05	2.215,61	2.266,14	2.316,69	2.367,24
Kr. I	1.814,89	1.872,74	1.930,57	1.975,54	2.020,52	2.065,50	2.110,47	2.155,45	2.200,42

Anlage 5
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 29

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

gültig ab 1. Juli 1994

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1.424,66	1.490,16	
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1.683,69	1.761,10	
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1.942,72	2.032,04	2.129,51

Anlage 6
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 29

Ortszuschlagstabelle

(zu § 29 BAT)
(monatlich in DM)gültig für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis V c und Kr. I bis Kr. V a ab 1. Juli 1994,
für Angestellte der Vergütungsgruppen V b bis I und Kr. VI bis Kr. XIII ab 1. September 1994

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II b Kr. XIII	926,24	1101,40	1249,82
I c	III bis Va/b Kr. XII bis VII	823,18	998,34	1146,76
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	775,40	942,26	1090,68

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 148,42 DM.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 29 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Ver- gütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10,00 DM	50,00 DM ,
IX a und Kr. II	10,00 DM	40,00 DM ,
VIII	10,00 DM	30,00 DM .

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 29 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT:

Tarifklasse I c	658,54 DM
Tarifklasse II	620,32 DM

Anlage 1.1
zu Tz. 2.1.4
des HMdI-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

Tabelle

der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT
und der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT

Gültig für Angestellte der VergGr. X bis Vc und Kr. I bis Kr. V a ab 1. Juli 1994,
für Angestellte der VergGr. V b bis I und Kr. VI bis Kr. XIII ab 1. September 1994

Verg.Gr.	Stundenver- gütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)	Zeitzuschlag für Über- stunden 25/20/15v.H.	Überstunden- vergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	bei Freizeit- ausgleich 35 v.H.	Ostern, Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten, Neujahr 100 v.H.
(in DM)								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
X	15,75	3,94	19,69	3,94	21,26	5,51	3,94	15,75
IX b	16,59	4,15	20,74	4,15	22,40	5,81	4,15	16,59
IX a	16,90	4,23	21,13	4,23	22,82	5,92	4,23	16,90
VIII	17,54	4,39	21,93	4,39	23,68	6,14	4,39	17,54
VII	18,68	4,67	23,35	4,67	25,22	6,54	4,67	18,68
VI a/b	19,91	4,98	24,89	4,98	26,88	6,97	4,98	19,91
V c	21,45	5,36	26,81	5,36	28,96	7,51	5,36	21,45
V a/b	23,49	4,70	28,19	5,87	31,71	8,22	5,87	23,49
IV b	25,42	3,81	29,23	6,36	34,32	8,90	6,36	25,42
IV a	27,60	4,14	31,74	6,90	37,26	9,66	6,90	27,60
III	30,00	4,50	34,50	7,50	40,50	10,50	7,50	30,00
II b	31,54	4,73	36,27	7,89	42,58	11,04	7,89	31,54
II a	33,22	4,98	38,20	8,31	44,85	11,63	8,31	33,22
I b	36,29	5,44	41,73	9,07	48,99	12,70	9,07	36,29
I a	39,44	5,92	45,36	9,86	53,24	13,80	9,86	39,44
I	43,03	6,45	49,48	10,76	58,09	15,06	10,76	43,03
Kr I	17,43	4,36	21,79	4,36	23,53	6,10	4,36	17,43
Kr II	18,26	4,57	22,83	4,57	24,65	6,39	4,57	18,26
Kr III	19,19	4,80	23,99	4,80	25,91	6,72	4,80	19,19
Kr IV	20,23	5,06	25,29	5,06	27,31	7,08	5,06	20,23
Kr V	21,31	5,33	26,64	5,33	28,77	7,46	5,33	21,31
Kr V a	21,89	5,47	27,36	5,47	29,55	7,66	5,47	21,89
Kr VI	22,73	5,68	28,41	5,68	30,69	7,96	5,68	22,73
Kr VII	24,41	4,88	29,29	6,10	32,95	8,54	6,10	24,41
Kr VIII	25,88	5,18	31,06	6,47	34,94	9,06	6,47	25,88
Kr IX	27,47	4,12	31,59	6,87	37,08	9,61	6,87	27,47
Kr X	29,19	4,38	33,57	7,30	39,41	10,22	7,30	29,19
Kr XI	31,06	4,66	35,72	7,77	41,93	10,87	7,77	31,06
Kr XII	32,92	4,94	37,86	8,23	44,44	11,52	8,23	32,92
Kr XIII	35,72	5,36	41,08	8,93	48,22	12,50	8,93	35,72

Anlage 1.2
zu Tz. 2.1.6
des HMdI-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

Vergütungsgruppenzulagen nach der Vergütungsordnung (Anlage 1 a zum BAT), die in Abhängigkeit von der Grundvergütung bemessen werden

- | | | | |
|---|--|---|--|
| <p>1. Gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. II a in Teil I
gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. II a in Teil II
Abschn. E
(bisher 281,13 DM)</p> <p>2. Gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. VII in Teil I
gem. Protokollnotiz Nr. 3 in Teil II
Abschn. N Unterabschn. I
gem. Fußnote 2 zur Verg.Gr. VII in Teil II
Abschn. N Unterabschn. II
gem. Fußnote 2 zur Verg.Gr. VII in Teil II
Abschn. N Unterabschn. III
gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. VII in Teil II
Abschn. P Unterabschn. II
(bisher 151,86 DM)</p> <p>3. Gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. IV a in Teil II
Abschn. G
(bisher 212,33 DM)</p> | <p>286,76 DM</p> <p>154,89 DM</p> <p>216,58 DM</p> | <p>4. Gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. IV b in Teil II
Abschn. G
(bisher 194,15 DM)</p> <p>5. Gem. Fußnote 2 zur Verg.Gr. IV b in Teil II
Abschn. G
(bisher 155,32 DM)</p> <p>6. Gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. V b in Teil II
Abschn. G
gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. V b in Teil II
Abschn. L Unterabschn. I
gem. Fußnote 2 zur Verg.Gr. V b in Teil IV
Abschn. D
(bisher 171,67 DM)</p> <p>7. Gem. Fußnoten 1 und 2 zur Verg.Gr. V c
in Teil II Abschn. G
(bisher 129,82 DM)</p> <p>8. Gem. Fußnote 3 zur Verg.Gr. V c in Teil II
Abschn. G
(bisher 151,46 DM)</p> | <p>198,03 DM</p> <p>158,42 DM</p> <p>175,10 DM</p> <p>132,42 DM</p> <p>154,49 DM</p> |
|---|--|---|--|

- 9. Gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. IV b in Teil I
Abschn. H
(bisher 258,86 DM) 264,04 DM
- 10. Gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. V b in Teil II
Abschn. H
gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. V b in Teil II
Abschn. Q
gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. V b in Teil II
Abschn. R
gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. V b in Teil IV
Abschn. D
(bisher 228,89 DM) 233,47 DM
- 11. Gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. V c in Teil II
Abschn. H
(bisher 194,73 DM) 198,62 DM
- 12. Gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. VII in Teil II
Abschn. N Unterabschn. I, II und III
(bisher 180,33 DM) 183,94 DM
- 13. Gem. Protokollnotiz Nr. 4 in Teil II
Abschn. N Unterabschn. I
gem. Protokollnotiz Nr. 1 in Teil II
Abschn. N Unterabschn. II
gem. Protokollnotiz Nr. 2 in Teil II
Abschn. N Unterabschn. III
(bisher bis zu 249,45 DM) 254,45 DM
- 14. Gem. Protokollnotiz Nr. 6 in Teil II
Abschn. N Unterabschn. I
(bisher 140,48 DM) 143,29 DM
- 15. Gem. Protokollnotiz Nr. 7 in Teil II
Abschn. N Unterabschn. I
gem. Protokollnotiz Nr. 3 in Teil II
Abschn. N Unterabschn. II
(bisher bis zu 136,83 DM) 139,56 DM
- 16. Gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. VIII in Teil II
Abschn. N Unterabschn. II
gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. VIII in Teil II
Abschn. P Unterabschn. II
(bisher 131,70 DM) 134,34 DM
- 17. Gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. IV b in Teil II
Abschn. Q
(bisher 258,86 DM) 264,04 DM
- 18. Gem. Fußnote zur Verg.Gr. V c in Teil IV
Abschn. D
(bisher 108,18 DM) 110,35 DM
- 19. Gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. VI b in Teil II
Abschn. S
gem. Fußnote zur Verg.Gr. VI b in Teil II
Abschn. T
gem. Fußnote zur Verg.Gr. VI b in Teil IV
Abschn. D
(bisher 102,45 DM) 104,50 DM

Anlage 2
des HMDI-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

**Monatslohtarifvertrag Nr. 22
zum MTL II
vom 25. April 1994**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr

— Hauptvorstand —
diese zugleich handelnd für die

— Gewerkschaft der Polizei,

— Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Mantel-tarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Löhne für die Monate Januar bis Juni 1994

Für die Monate Januar bis Juni 1994 gilt der Monatslohtarifver-trag Nr. 21 zum MTL II vom 12. Februar 1993.

§ 3

Monatstabellenlöhne

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.

(2) Der im MTL II und in ergänzenden Tarifverträgen genannte, im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt

für Arbeiter der Lohngruppen	monatlich
1 bis 3 a	149,07 DM
4 bis 9	176,07 DM

Protokollnotiz:

Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie sich der Monatstabellen-lohn der Lohngruppe 4 Stufe 4 bei jeder allgemeinen Lohnerhö-hung erhöht.

§ 4

Sozialzuschlag

§ 4 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 29 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 25. April 1994 ist ent-sprechend anzuwenden. Dabei stehen

die Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen 1, 1 a und 2	den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I
der Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
der Lohngruppe 4	der Vergütungsgruppe VIII
gleich.	

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohn-gruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und — gegebenenfalls — dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohn-gruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich ge-zahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1995, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 25. April 1994

gez. Unterschriften

* Anmerkung:
Gleichlautend mit dem Datum vom 26. April 1994 abgeschlossen mit der GGVöD.

Anlage
zum Monatslohtarifvertrag Nr. 22

Monatstabellenlöhne

Gültig ab 01. Juli 1994

Lohngruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	(monatlich in DM)							
9	3.718,28	3.777,77	3.838,20	3.899,60	3.962,02	4.025,40	4.089,79	4.155,24
8a	3.638,23	3.696,43	3.755,56	3.815,65	3.876,71	3.938,73	4.001,75	4.065,78
8	3.558,16	3.615,08	3.672,92	3.731,68	3.791,40	3.852,06	3.913,69	3.976,32
7a	3.481,56	3.537,26	3.593,85	3.651,33	3.709,76	3.769,11	3.829,42	3.890,70
7	3.404,93	3.459,41	3.514,75	3.570,99	3.628,13	3.686,18	3.745,15	3.805,09
6a	3.331,62	3.384,93	3.439,08	3.494,10	3.550,02	3.606,81	3.664,51	3.723,16
6	3.258,31	3.310,44	3.363,40	3.417,21	3.471,89	3.527,45	3.583,88	3.641,24
5a	3.188,15	3.239,16	3.290,99	3.343,65	3.397,14	3.451,51	3.506,71	3.562,83
5	3.117,99	3.167,88	3.218,57	3.270,07	3.322,38	3.375,55	3.429,56	3.484,42
4a	3.050,87	3.099,68	3.149,27	3.199,66	3.250,85	3.302,86	3.355,70	3.409,41
4	2.983,72	3.031,46	3.079,97	3.129,25	3.179,32	3.230,19	3.281,86	3.334,37
3a	2.919,50	2.966,19	3.013,66	3.061,86	3.110,86	3.160,63	3.211,22	3.262,58
3	2.855,25	2.900,93	2.947,34	2.994,50	3.042,42	3.091,09	3.140,55	3.190,78
2a	2.793,78	2.838,46	2.883,90	2.930,01	2.976,90	3.024,53	3.072,92	3.122,09
2	2.732,29	2.775,99	2.820,42	2.865,55	2.911,40	2.957,98	3.005,31	3.053,39
1a	2.673,46	2.716,23	2.759,70	2.803,85	2.848,72	2.894,29	2.940,60	2.987,65
1	2.614,63	2.656,46	2.698,97	2.742,14	2.786,01	2.830,60	2.875,89	2.921,91

Anlage 2.1
zu Tz. 2.2.1
des HMdI-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne

Gültig ab 01. Juli 1994

Lohngruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	(in DM)							
9	22,21	22,57	22,93	23,30	23,67	24,05	24,43	24,82
8a	21,73	22,08	22,43	22,79	23,16	23,53	23,91	24,29
8	21,26	21,60	21,94	22,29	22,65	23,01	23,38	23,75
7a	20,80	21,13	21,47	21,81	22,16	22,52	22,88	23,24
7	20,34	20,67	21,00	21,33	21,67	22,02	22,37	22,73
6a	19,90	20,22	20,54	20,87	21,21	21,55	21,89	22,24
6	19,46	19,78	20,09	20,41	20,74	21,07	21,41	21,75
5a	19,05	19,35	19,66	19,97	20,29	20,62	20,95	21,28
5	18,63	18,92	19,23	19,53	19,85	20,16	20,49	20,81
4a	18,23	18,52	18,81	19,11	19,42	19,73	20,05	20,37
4	17,82	18,11	18,40	18,69	18,99	19,30	19,60	19,92
3a	17,44	17,72	18,00	18,29	18,58	18,88	19,18	19,49
3	17,06	17,33	17,61	17,89	18,17	18,47	18,76	19,06
2a	16,69	16,96	17,23	17,50	17,78	18,07	18,36	18,65
2	16,32	16,58	16,85	17,12	17,39	17,67	17,95	18,24
1a	15,97	16,23	16,49	16,75	17,02	17,29	17,57	17,85
1	15,62	15,87	16,12	16,38	16,64	16,91	17,18	17,45

Anlage 2.2
zu Tz. 2.2.1
des HMdI-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

Tabelle

der auf eine Stunde entfallenden Anteile der um den im Monatslohntarifvertrag
vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlöhne

Gültig ab 1. Juli 1994

Lohngruppe	Stufe							
	1	2	3	4 (in DM)	5	6	7	8
9	21,16	21,52	21,88	22,24	22,62	22,99	23,38	23,77
8a	20,68	21,03	21,38	21,74	22,11	22,48	22,85	23,24
8	20,20	20,54	20,89	21,24	21,60	21,96	22,33	22,70
7a	19,75	20,08	20,42	20,76	21,11	21,46	21,82	22,19
7	19,29	19,61	19,94	20,28	20,62	20,97	21,32	21,68
6a	18,85	19,17	19,49	19,82	20,16	20,49	20,84	21,19
6	18,41	18,72	19,04	19,36	19,69	20,02	20,36	20,70
5a	17,99	18,30	18,61	18,92	19,24	19,57	19,90	20,23
5	17,57	17,87	18,18	18,48	18,80	19,11	19,44	19,76
4a	17,17	17,46	17,76	18,06	18,37	18,68	18,99	19,32
4	16,77	17,06	17,35	17,64	17,94	18,24	18,55	18,87
3a	16,55	16,83	17,11	17,40	17,69	17,99	18,29	18,60
3	16,17	16,44	16,72	17,00	17,28	17,57	17,87	18,17
2a	15,80	16,07	16,34	16,61	16,89	17,18	17,47	17,76
2	15,43	15,69	15,96	16,23	16,50	16,78	17,06	17,35
1a	15,08	15,34	15,60	15,86	16,13	16,40	16,68	16,96
1	14,73	14,98	15,23	15,49	15,75	16,02	16,29	16,56

Sozialzuschlag für Arbeiter
(Monatsbeträge in DM)

Anlage 2.3
zu Tz. 2.2.2
des HMdI-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

Gültig ab 1. Juli 1994

Als Sozialzuschlag erhält der vollbeschäftigte *) Arbeiter

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
148,42	296,84	445,26	593,68	742,10	890,52

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 148,42 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

mit Entlohnung nach den Lohngruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
1, 1 a und 2	10,-- DM	50,-- DM
2 a, 3 und 3 a	10,-- DM	40,-- DM
4	10,-- DM	30,-- DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § ... Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 29 zum BAT sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat

a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,

b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

*) Arbeiter mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten, von § 15 Abs. 1 MTL II abweichenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und Arbeiter, deren Lohnanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat besteht, erhalten nach § 41 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 und 3 MTL II den Sozialzuschlag anteilig.

Anlage 2.4
zu Tz. 2.2.4
des HMDI-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

Zeitzuschläge nach § 5 Nr. 1 Buchst. a bis f des Tarifvertrages
zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964 i.d.F.
des Änderngstarifvertrages Nr. 2 vom 1. Dezember 1976

Lohn für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5 MTL II
i.V.m. § 5 Nr. 1 Buchst. a TV zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung

(für die Zeit vom 1. Juli 1994 an)

Lohngruppe	auf eine Std. entfallender Anteil des Monatstabel- lohn der Stufe 1	Zeitzuschlag für Mehrar- beit und Überstunden (§ 5 Nr. 1 Buchst. a)	Lohn für eine Mehrarbeits- bzw. Über- stunde	Zeitzuschlag				
				für dienst planmäßige Arbeit an Sonntagen (§ 5 Nr. 1 Buchst. b)	für nichtdienst- planmäßige a) Arbeit an Sonntagen b) Nacharbeit (§ 5 Nr. 1 Buchst. c, f)	für Arbeiten an anderen gesetzlichen Feiertagen (§ 5 Nr. 1 Buchst. d) ohne Frei- zeitausgleich	mit Frei- zeitausgleich	für Arbeit an Samstagen und Vorfest- tagen nach 12.00 Uhr (§ 5 Nr. 1 Buchst. e)
		25 v.H.		33 1/3 v.H.	50 v.H.	135 v.H.	35 v.H.	100 v.H.
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
9	22,21	5,55	27,76	7,40	11,11	29,98	7,77	22,21
8 a	21,73	5,43	27,16	7,24	10,87	29,34	7,61	21,73
8	21,26	5,32	26,58	7,09	10,63	28,70	7,44	21,26
7 a	20,80	5,20	26,00	6,93	10,40	28,08	7,28	20,80
7	20,34	5,09	25,43	6,78	10,17	27,46	7,12	20,34
6 a	19,90	4,98	24,88	6,63	9,95	26,87	6,97	19,90
6	19,46	4,87	24,33	6,49	9,73	26,27	6,81	19,46
5 a	19,05	4,76	23,81	6,35	9,53	25,72	6,67	19,05
5	18,63	4,66	23,29	6,21	9,32	25,15	6,52	18,63
4 a	18,23	4,56	22,79	6,08	9,12	24,61	6,38	18,23
4	17,82	4,46	22,28	5,94	8,91	24,06	6,24	17,82
3 a	17,44	4,36	21,80	5,81	8,72	23,54	6,10	17,44
3	17,06	4,27	21,33	5,69	8,53	23,03	5,97	17,06
2 a	16,69	4,17	20,86	5,56	8,35	22,53	5,84	16,69
2	16,32	4,08	20,40	5,44	8,16	22,03	5,71	16,32
1 a	15,97	3,99	19,96	5,32	7,99	21,56	5,59	15,97
1	15,62	3,91	19,53	5,21	7,81	21,09	5,47	15,62

Anlage 3
des HMDI-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

**33. Änderungstarifvertrag
vom 25. April 1994
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der
Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen
(Pkw-Fahrer-TV He)**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr
— Hauptvorstand —,
diese zugleich handelnd für die
— Gewerkschaft der Polizei,
— Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

* **Anmerkung:**
Gleichlautend mit dem Datum vom 26. April 1994 abgeschlossen mit der
GGVöD.

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraft-
wagenfahrer des Landes Hessen (Pkw-Fahrer-TV He) vom 10.
Februar 1965, zuletzt geändert durch den 32. Änderungstarifver-
trag vom 12. Februar 1993, wird wie folgt geändert:

Die bisherige Anlage des Tarifvertrages wird durch die Anlage
dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Bonn, 25. April 1994

geg. Unterschriften

Pauschallöhne

Gültig ab 1. Juli 1994

Anlage
zum Tarifvertrag über die
Arbeitsbedingungen der
Personenkraftwagenfahrer
des Landes Hessen vom
10. 2. 1965 i. d. F. des
33. Änderungstarifvertrages
vom 25. April 1994

Pauschalgruppe	Lohnstufen	Lohngruppe 4		Lohngruppe 4 a	
		Pauschallohn	im Pauschallohn enthaltene Be- träge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV	Pauschallohn	im Pauschallohn enthaltene Be- träge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV
Pauschalgruppe I bei einer Arbeits- zeit bis zu 193 Std.	1.- 8. Jahr	3.506,82	357,15	3.577,24	357,15
	9.- 12. Jahr	3.607,76	357,15	3.680,44	357,15
	vom 13. Jahr an	3.711,95	357,15	3.786,98	357,15
Pauschalgruppe II bei einer Arbeits- zeit von mehr als 193 bis 218 Std.	1.- 8. Jahr	3.863,97	693,29	3.934,37	693,29
	9.-12. Jahr	3.964,89	693,29	4.037,58	693,29
	vom 13. Jahr an	4.069,10	693,29	4.144,14	693,29
Pauschalgruppe III bei einer Arbeits- zeit von mehr als 218 bis 241 Std.	1.- 8. Jahr	4.263,13	1.050,46	4.333,54	1.050,46
	9.-12. Jahr	4.364,08	1.050,46	4.436,75	1.050,46
	vom 13. Jahr an	4.468,27	1.050,46	4.543,29	1.050,46
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeits- zeit von mehr als 241 bis 265 Std.	1.- 8. Jahr	4.683,32	1.386,58	4.753,73	1.386,58
	9.-12. Jahr	4.784,24	1.386,58	4.856,91	1.386,58
	vom 13. Jahr an	4.888,44	1.386,58	4.963,47	1.386,58
Ständige persönl. Fahrer nach § 3 Abs. 3	1.- 8. Jahr	4.977,43	1.596,67	5.047,84	1.596,67
	9.-12. Jahr	5.078,36	1.596,67	5.151,05	1.596,67
	vom 13. Jahr an	5.182,57	1.596,67	5.257,59	1.596,67

Anlage 3.1
zu Tz. 2.3.3
des HMDI-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

**Zeitzuschläge
für Kraftfahrer nach § 5 Nr. 1 Buchst. b bis f des TV
zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung
unter Berücksichtigung des § 2 Nr. 2 des TV vom 22. März 1991**

(Die Tabelle gilt nur für Arbeiter, die am 30. September 1990 als Kraftfahrer in einem Arbeitsverhältnis zum Land Hessen gestanden haben.)

ab 1. Juli 1994
DM

Lohngr. 4 Lohngr. 4 a

1. Auf eine Stunde entfallender Anteil des jeweiligen Monatstabellenlohnes, Stufe 1 zuzügl. 0,10 DM		
2. Zeitzuschlag für		
a) dienstplanmäßige Arbeit an Sonntagen (§ 5 Nr. 1 Buchst. c a. a. O.) — 33 1/3 v. H. —	5,97	6,11
b) nichtdienstplanmäßige Arbeit an Sonntagen (§ 5 Nr. 1 Buchst. c a. a. O.) — 50 v. H. —	8,96	9,17
c) Arbeit an anderen gesetzlichen Feiertagen. (§ 5 Nr. 1 Buchst. d a. a. O.) ohne Freizeitausgleich — 135 v. H. — mit Freizeitausgleich — 35 v. H. —	24,19	24,75
d) Arbeit an Vorfesttagen nach 12.00 Uhr (§ 5 Nr. 1 Buchst. e a. a. O.) — 100 v. H. —	6,27	6,42
e) nichtdienstplanmäßige Nacharbeit (§ 5 Nr. 1 Buchst. f a. a. O.) — 50 v. H. —	17,92	18,33
	8,96	9,17

Anlage 4
des HMDI-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 17
für Auszubildende bei Bund und Ländern
vom 25. April 1994**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

und

einerseits

andererseits*)

wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung für die Monate Januar bis Juni 1994

Für die Monate Januar bis Juni 1994 gelten die §§ 1 bis 3 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 16 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 12. Februar 1993.

§ 2

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich im ersten Ausbildungsjahr 1 024,74 DM,

*** Anmerkung:**

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund) — diese jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende —, mit der GGVöD für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende

im zweiten Ausbildungsjahr 1 105,73 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1 180,07 DM,
im vierten Ausbildungsjahr 1 283,23 DM.

(2) Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen ist.

(3) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

§ 3

Zulagen, Zuschläge

(1) Dem angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a des Manteltarifvertrages für Auszubildende) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c in Verb. mit Abs. 6 BAT jeweils vereinbart sind.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b des Manteltarifvertrages für Auszubildende), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II oder § 29 MTL II beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 4

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 228,35 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 58,62 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 169,73 DM gekürzt.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1995, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 25. April 1994

gez. Unterschriften

Anlage 5
des HMDI-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6
für Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Kranken-
pflegegesetzes oder des Hebammengesetzes
ausgebildet werden
vom 25. April 1994**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und

einerseits

andererseits*)

*** Anmerkung:**

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund)

wird gemäß § 10 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütungen für die Monate Januar bis Juni 1994

Für die Monate Januar bis Juni 1994 gilt § 1 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 5 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 12. Februar 1993.

§ 2

Ausbildungsvergütung

- (1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt für
- a) die Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin/den Schüler in der Entbindungspflege
 - im ersten Ausbildungsjahr 1 194,63 DM,
 - im zweiten Ausbildungsjahr 1 292,15 DM,
 - im dritten Ausbildungsjahr 1 449,24 DM,
 - b) die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe 1 086,30 DM.
- (2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbil-

dung gemäß § 8 Abs. 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchst. a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält die Schülerin/der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin/der Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1995, schriftlich gekündigt werden.

Köln, 25. April 1994

gez. Unterschriften

Anlage 5.1
zu Tz. 2.5.1
des HMdI-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

Stunden- und Überstundenvergütungen sowie Zeitzuschläge für Schüler / innen
nach § 11 Abs. 1 und 2 des Tarifvertrages vom 28. Februar 1986 (i. V. m. § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT)
(DM-Beträge je Ausbildungsstunde)

Gültig ab 1. Juli 1994

Schüler/ Schülerinnen	Stunden- vergütung nach § 11 Abs. 1 Satz 2	Vergütung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 (Überstun- denvergu- tung)	Zeitzuschlag für Über- stunden (\$ 11 Abs. 1 Satz 1 BAT)	Zeitzuschlag für Ausbil- dung an Sonntagen (\$ 35 Abs. 1 Satz 2 Buch- st b BAT)	Zeitzuschlag für Ausbildung an Wochenfeiertagen (\$ 35 Abs. 1 Satz 2 Buch- st c BAT)		Zeitzuschlag für Ausbildung an Vorfesttagen (\$ 35 Abs. 1 Satz 2 Buch- st d BAT)	
					ohne Frei- zeitausgleich (D.buchst.aa)	bei Freizeit- ausgleich (D.buchst.bb)	Ostern, Pfingsten (D.buchst.aa)	Weihnachten Neujahr. (D.buchst.bb)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
in der Kranken-, Kinder- kranken- und Entbin- dungspflege								
im 1. Ausbildungsjahr	7.14	8.93	1.79	1.79	9.64	2.50	1.79	7.14
im 2. Ausbildungsjahr	7.72	9.65	1.93	1.93	10.42	2.70	1.93	7.72
im 3. Ausbildungsjahr	8.66	10.83	2.17	2.17	11.69	3.03	2.17	8.66
in der Krankenpflegehilfe	6.49	8.11	1.62	1.62	8.76	2.27	1.62	6.49
Der Zeitzuschlag für Ausbildungsstunden in der <u>Nacht</u> (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT) beträgt							2.50 DM.	
Der Zeitzuschlag für Ausbildungsstunden an <u>Samstagen</u> (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT) beträgt							1.25 DM	

Anmerkung

Die Überstundenvergütungen sind auch Berechnungsgrundlage der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach SR 2 a und SR 2 b BAT, die Überstundenvergütung wird für die nach bestimmten Vomhundertsätzen ermittelte Arbeitszeit gezahlt.

Anlage 6
des HMDI-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 25. April 1994
zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeits-
bedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und einerseits

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Entgelte und Verheiratenzuschläge für die
Monate Januar bis Juni 1994**

Für die Monate Januar bis Juni 1994 gilt § 2 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 15. Juli 1993.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. Juli 1993 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 wird unter Wiederinkraftsetzung des § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 werden die Zahl „2 238,08“ durch die Zahl „2 282,84“, die Zahl „1 902,21“ durch die Zahl „1 940,25“, die Zahl „1 817,32“ durch die Zahl „1 853,67“, die Zahl „108,62“ durch die Zahl „110,80“ und jeweils die Zahl „103,48“ durch die Zahl „105,54“ ersetzt.

* Anmerkung:

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund)

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Praktikantin/Dem Praktikanten wird im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens das Urlaubsentgelt (Absatz 1) bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der zwölften Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Praktikantenverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn die Praktikantin/der Praktikant sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.“

b) Folgende Übergangsvorschrift wird angefügt:

„Übergangsvorschrift zu Absatz 2 Unterabs. 2:

Die Praktikantin/Der Praktikant, die/der am 30. Juni 1994 in einem Praktikantenverhältnis gestanden hat, das am 1. Juli 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, erhält für die Dauer dieses Praktikantenverhältnisses anstelle des Krankengeldzuschusses das Urlaubsentgelt.“

- In § 8 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Entgelt nach § 6 und nach Absatz 4 fortzuzahlen ist“ durch die Worte „nach § 4, § 6 und nach Absatz 4 Bezüge zustehen“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Köln, 25. April 1994

gez. Unterschriften

Anlage 6.1
zu Tz. 2.6
des HMdI-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

Stunden- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Praktikanten(innen)

nach § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 22. März 1991 (i.V.m. § 35 Abs. 1 und 3 BAT)
(Spalten 2 bis 9 - DM-Beträge je Arbeitsstunde)

Gültig ab 1 Juli 1994

Praktikanten(innen) mit Entgelt von monatlich DM	Stundenentgelt (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs 3 UAbs. 1 BAT)	Überstundenentgelt (§ 35 Abs 3 UAbs 2 BAT)	Zeitzuschlag für Überstunden (§ 35 Abs 1 Satz 2 Buchst. a BAT)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Sonntagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BAT)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c BAT)		Zeitzuschlag für Tätigkeit an Vorfesttagen (§ 35 Abs 1 Satz 2 Buchst. d BAT)	
					ohne Freizeitausgleich (D.buchst aa)	bei Freizeitausgleich (D buchst bb)	Ostern Pfingsten (D buchst aa)	Weihnachten Neujahr (D buchst bb)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1853.67	11.07	13.84	2.77	2.77	14.94	3.87	2.77	11.07
1853.67 + 45.-	11.34	14.18	2.84	2.84	15.31	3.97	2.84	11.34
1940.25	11.59	14.49	2.90	2.90	15.65	4.06	2.90	11.59
2282.84	13.64	16.37	2.73	3.41	18.41	4.77	3.41	13.64

Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit in der Nacht (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT) beträgt 2.50 DM.
Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit an Samstagen (§ 35 Abs 1 Satz 2 Buchst. f BAT) beträgt 1.25 DM

Anmerkung

Die Überstundenentgelte sind auch Berechnungsgrundlage für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

Anlage 7
des HMdI-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

**Entgelttarifvertrag Nr. 6
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
vom 25. April 1994**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
andererseits*)
wird gemäß § 9 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 folgendes vereinbart:

**§ 1
Entgelte und Verheiratenzuschläge
für die Monate Januar bis Juni 1994**

Für die Monate Januar bis Juni 1994 gilt § 1 des Entgelttarifvertrages Nr. 5 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 12. Februar 1993.

* **Anmerkung:**
Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund)

§ 2

Entgelt und Verheiratenzuschlag

- (1) Das monatliche Entgelt für den Arzt im Praktikum beträgt:
im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum 1 942,20 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum 2 213,05 DM.
(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.
Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum sind anzurechnen.
Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.
(3) Neben seinem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes einen monatlichen Verheiratenzuschlag, für den § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT entsprechend gilt.
Der Verheiratenzuschlag beträgt 103,40 DM.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.
(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1995, schriftlich gekündigt werden.

Köln, 25. April 1994

gez. Unterschriften

Anlage 7.1
zu Tz. 2.7
des HMdI-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

Stunden- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Ärzte im Praktikum
nach § 10 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 10. April 1987 (i.V.m. § 35 Abs. 1 und 3 BAT)
(DM-Beträge je Tätigkeitsstunde)

Gültig ab 01. Juli 1994

Arzt im Praktikum	Stunden- entgelt nach § 10 Abs. 1	Überstunden- entgelt (§ 35 Abs. 3 BAT)	Zeitzuschlag für Über- stunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buch- st. a BAT)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Sonntagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buch- st. b BAT)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c BAT)		Zeitzuschlag für Tätigkeit an Vorfesttagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d BAT)	
					ohne Freizeit- ausgleich (D.-buchst. aa)	bei Freizeit- ausgleich (D.-buchst. bb)	Ostern Pfingsten (D.-buchst. aa)	Weihnachten Neujahr (D.-buchst. b)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
im ersten Jahr der Tätigkeit	11.60	13.34	1.74	2.90	15.66	4.06	2.90	11.00
im zweiten Jahr der Tätigkeit	13.22	15.20	1.98	3.31	17.85	4.63	3.31	13.00
Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit in der <u>Nacht</u> (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT) beträgt						2.50 DM.		
Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit an <u>Samstagen</u> (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT) beträgt						1.25 DM.		

Anmerkung

Die Überstundenvergütungen sind auch Berechnungsgrundlage für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach SR 2 c BAT, die Überstundenvergütung wird für die nach bestimmten Vomhundertsätzen ermittelte Arbeitszeit gezahlt.

Anlage 8
des HMdI-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

**69. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 25. April 1994**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) vom 15. Februar 1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- Buchstabe q wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
- In der Protokollnotiz zu Buchstabe n wird in Satz 3 das Wort „Rente“ durch das Wort „Vollrente“ ersetzt.

* **Anmerkung:**

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund)

2. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „acht Wochen“ durch die Worte „26 Wochen“ ersetzt.

3. Es wird der folgende § 15 b eingefügt:

„§ 15 b

Teilzeitbeschäftigung

(1) Mit vollbeschäftigten Angestellten soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart werden, wenn sie

- mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabsatz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(2) Vollbeschäftigte Angestellte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, daß er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit einem früher vollbeschäftigten Angestellten auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Angestellte bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.“

4. § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 bis 4 wird gestrichen.

5. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „gilt § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend“ durch die Worte „werden Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Buchst. n nicht berücksichtigt“ ersetzt.

6. § 23 a Satz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Bewährungszeiten, in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines

entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, werden voll angerechnet. Zeiten im Sinne des § 3 Buchst. n werden nicht berücksichtigt.“

7. § 23 b wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A werden die Worte „Buchst. b und c“ gestrichen.

b) Abschnitt B erhält die folgende Fassung:

„B. Für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:

Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) der Vergütungsordnung einen Aufstieg (z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) oder die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage bzw. Zulage nach einer bestimmten Zeit einer Bewährung, Tätigkeit usw. vorsehen, werden Zeiten, in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, voll angerechnet. Zeiten im Sinne des § 3 Buchst. n werden nicht berücksichtigt.

8. Die Protokollnotiz zu § 34 wird gestrichen.

9. Dem § 36 wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Pfennigs von mindestens 0,5, ist er aufzurunden, ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.“

10. § 37 erhält die folgende Fassung:

„§ 37

Krankenbezüge

(1) Dem Angestellten werden im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

(2) Der Angestellte erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Angestellte vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden die Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 nur bis zu insgesamt sechs Wochen gezahlt.

Der Anspruch auf die Bezüge nach Unterabsatz 1 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Angestellte für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht, wenn

a) der Angestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,

b) die Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruch eingetreten ist.

Steht dem Angestellten Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, erhält er für diesen Tag einen Krankenzuschuß in Höhe von 100 v. H. des Nettoarbeitsentgelts (Absatz 8), wenn für diesen Tag infolge der Arbeitsunfähigkeit ein Vergütungsausfall eintritt.

(4) Der Krankengeldzuschuß wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 19)

von mehr als einem Jahr

längstens bis zum Ende der 13. Woche,

von mehr als drei Jahren

längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

Vollendet der Angestellte im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuß gezahlt, wie wenn er die maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(5) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Bezüge nach Absatz 2 Unterabs. 1 und der Krankengeldzuschuß bei einer Beschäftigungszeit

von mehr als einem Jahr

längstens für die Dauer von 13 Wochen,

von mehr als drei Jahren

längstens für die Dauer von 26 Wochen

bezogen werden.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Angestellte im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 2 ergebende Anspruch.

(6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(7) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Angestellte Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überbezahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Verzögert der Angestellte schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge im Sinne des Satzes 1 in vollem Umfang als Vorschuß; die Ansprüche gehen in diesem Falle in Höhe des für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge auf den Arbeitgeber über.

(8) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und der Nettoarbeitsvergütung gezahlt. Nettoarbeitsvergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2).

(9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 3 bis 8 hat auch der Angestellte, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Angestellten als Pflichtversicherter in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Hat der Angestellte in einem Fall des Absatzes 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Angestellten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.“

11. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabs. 2 werden die Worte „§ 37“ durch die Worte „§ 37 bzw. § 71“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 37“ durch die Worte „§ 37 bzw. § 71“ ersetzt.

12. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „angewendet“ durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

b) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht.“

13. In § 41 Abs. 3 Unterabs. 2 werden die Worte „der Fristen des § 37 Abs. 2“ durch die Worte „der Bezugsfristen“ ersetzt.
14. In § 44 Abs. 1 Nr. 3 Unterabs. 2 werden die Worte „ohne Hausstand“ durch die Worte „ohne eigene Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder“ ersetzt.
15. In der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 47 Abs. 2 werden in Buchstabe b die Worte „§ 37“ durch die Worte „§ 37 bzw. § 71“ ersetzt.
16. In § 48 Abs. 4 Unterabs. 2 Satz 1 und Unterabs. 3 Satz 1 wird jeweils die Zahl „250“ durch die Zahl „260“ ersetzt.
17. In § 53 Abs. 3 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte „ohne Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 Satz 4 und“ gestrichen.
18. In § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 19 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechend“ durch die Worte „Zeiten der Tätigkeit im Sinne des § 3 Buchst. n werden nicht berücksichtigt“ ersetzt.
19. § 71 erhält die folgende Fassung:

„§ 71

Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen

Für die Angestellten, die am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt anstelle des § 37 für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

(1) Dem Angestellten werden im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

(2) Krankenbezüge werden bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt. Unbeschadet des Satzes 1 werden sie nach einer Dienstzeit (§ 20) von mindestens

- zwei Jahren bis zum Ende der 9. Woche,
- drei Jahren bis zum Ende der 12. Woche,
- fünf Jahren bis zum Ende der 15. Woche,
- acht Jahren bis zum Ende der 18. Woche,
- zehn Jahren bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, werden die Krankenbezüge ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruchs werden die Krankenbezüge längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Dem Angestellten, der eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, werden Krankenbezüge längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Krankenbezüge werden nicht gezahlt

- a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,
- b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Angestellte Bezüge — ausgenommen eine Hinterbliebenenrente — aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlte Krankenbezüge und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit und endet das Arbeitsverhältnis vor dem Ende der Bezugsfrist nach Unterabsatz 1 Satz 1, erhält der Angestellte abweichend von Unterabsatz 5 Satz 1 Buchst. a den Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von sechs Wochen. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeitgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der den Angestellten zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(3) Als Krankenbezüge wird die Urlaubsvergütung gezahlt, die dem Angestellten zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

(4) Vollendet der Angestellte während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Dienstzeit, werden die Krankenbezüge so gezahlt, wie wenn der Angestellte die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(5) Hat der Angestellte nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Absatz 2 maßgebende Zeit gezahlt.

Hat der Angestellte in einem Fall des Absatzes 2 Unterabs. 2 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Angestellten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsunfähigkeit hinausgeschoben.

(6) Der Angestellte kann die Anwendung des § 37 beantragen. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

Protokollnotiz zu Absatz 5 Unterabs. 1:

Auf die vier Wochen wird ein Erholungsurlaub (einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs) angerechnet, den der Angestellte nach Arbeitsaufnahme angetreten hat, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder der Arbeitgeber dies verlangt hatte.“

20. Nr. 9 SR 2 d wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „§ 37 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 37 und 71“ ersetzt
- b) In Satz 1 wird das Wort „Dienstzeit“ durch die Worte „Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden die Worte „§ 37 Abs. 2“ durch die Worte „§ 37 Abs. 2 und 4 bzw. § 71 Abs. 2“ ersetzt.

21. In der Überschrift der Nr. 4 SR 2 e II werden die Worte „§§ 15 bis 17“ durch die Worte „§§ 15, 16, 16 a, 17“ ersetzt.

22. Nr. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 SR 2 k wird gestrichen.

23. Die SR 2 II werden wie folgt geändert:

- a) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Worte „§§ 15 bis 17“ durch die Worte „§§ 15, 15 a, 16, 16 a, 17“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden die Worte „§§ 15 bis 17, § 34“ durch die Worte „§§ 15, 15 a, 16, 16 a, 17, 34“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 37 Abs. 2“ durch die Worte „§ 37 Abs. 2 und 4 bzw. § 71 Abs. 2“ ersetzt.

24. Nr. 5 SR 2 n wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „§§ 37 und 47“ durch die Worte „§§ 37, 47 und 71“ ersetzt.
- b) Im einzigen Satz werden die Worte „§ 37 Abs. 3“ durch die Worte „§ 37 Abs. 2 und 8 bzw. § 71 Abs. 3“ ersetzt.

25. Nr. 7 SR 2 o wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „§ 37“ durch die Worte „§§ 37 und 71“ ersetzt.
- b) Im einzigen Satz werden die Worte „§ 37 Abs. 2 Unterabs. 2“ durch die Worte „§ 37 Abs. 6 bzw. § 71 Abs. 2 Unterabs. 2“ ersetzt.

26. In Nr. 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a SR 2 s werden die Worte „§ 37“ durch die Worte „§ 37 bzw. § 71“ ersetzt.

27. In Nr. 2 SR 2 x werden in der Überschrift und in Satz 1 jeweils die Worte „§§ 15 bis 17“ durch die Worte „§§ 15, 15 a, 16, 16 a, 17“ ersetzt.

28. Die SR 2 y werden wie folgt geändert:

- a) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Worte „§ 37 Abs. 2“ durch die Worte „§ 37 Abs. 2 und 4 und § 71 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden jeweils das Wort „Dienstzeit“ durch die Worte „Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit“ sowie das Wort „Dienstzeiten“ durch die Worte „Beschäftigungs- bzw. Dienstzeiten“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Dienstzeit (§ 20)“ durch die Worte „Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit“ ersetzt.
- b) Nr. 6 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

§ 2

Änderung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

- 1. Den Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen wird die folgende Nr. 10 angefügt:
„10. Vergütungsgruppenzulagen gelten, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist, bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Vergütung (§ 26).“
2. Soweit in Fußnoten zu Vergütungsgruppen Zulagen in Vomhundertsätzen der Anfangsgrundvergütung vereinbart sind, die nach Zeitablauf oder Bewährung zustehen, wird die jeweilige Bezeichnung dieser Zulagen, soweit sie noch nicht als „Vergütungsgruppenzulage“ bezeichnet sind, durch die Bezeichnung „Vergütungsgruppenzulage“ ersetzt; die notwendigen Änderungen im einzelnen ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag.
3. Soweit in Vorschriften über Vergütungsgruppenzulagen Regelungen enthalten sind, die dem § 36 Abs. 8 BAT oder der Vorbemerkung Nr. 10 zu allen Vergütungsgruppen entsprechen, oder die bestimmen, daß die Zulagen nur für Zeiträume gezahlt werden, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen, werden sie gestrichen; die notwendigen Änderungen im einzelnen ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag.

§ 3

Änderung der Anlage 1 b zum BAT

Nr. 21 Unterabs. 1 Satz 2 der Protokollerklärungen zu Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages zur Änderung der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT vom 4. November 1992, wird gestrichen.

§ 4

Übergangsvorschrift

Für die Dauer des über den 30. April 1994 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bleiben die vor dem 1. Mai 1994 erreichte Beschäftigungszeit, Dienstzeit, Bewährungszeit und Zeit einer Tätigkeit unberührt. Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag des Angestellten Beschäftigungszeiten, Dienstzeiten, Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1987 nach den §§ 19, 20, 23 a und 23 b BAT in der ab 1. Mai 1994 geltenden Fassung ab 1. Mai 1994 berücksichtigt, wenn dies für den Angestellten günstiger ist. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember 1994 (Ausschlußfrist) schriftlich zu stellen. Ansprüche, die vom Arbeitgeber anerkannt worden sind, bleiben unberührt; Ansprüche, die schriftlich geltend gemacht worden sind oder nach dem 30. April 1994 geltend gemacht werden, sind gemäß § 70 BAT zu erfüllen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- a) § 1 Nrn. 10, 11, 13, 15, 19, 20, 23 Buchst. b, 24 bis 26 und 28 Buchst. a am 1. Juli 1994,
b) § 1 Nrn. 1 Buchst. a und 12 am 1. September 1994.

Bonn, 25. April 1994

gez. Unterschriften

Anlage 1 zum 69. Änd.-TV zum BAT (zu § 2 Nr. 2)

Änderung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder - Umbenennung von Zulagen -

In den nachfolgend aufgeführten Fußnoten im Teil III der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder wird das Wort "Zulage" durch das Wort "Vergütungsgruppenzulage" ersetzt:

Table with 4 columns: Section, Sub-section, VergGr, Fußnote. Lists changes for sections C, D, F, L, O.

Anlage 2 zum 69. Änd.-TV zum BAT (zu § 2 Nr. 3)

Änderung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

- Streichung von Vorschriften -

In den nachfolgend aufgeführten Fußnoten/Vorbemerkungen zu einzelnen Abschnitten der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder werden die Sätze mit dem Inhalt

"Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage/Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung."

gestrichen:

1. Teil I - Allgemeiner Teil -

VergGr. II a Fußnote 1 Sätze 2 und 3
VergGr. VII Fg. 4 Fußnote 1 Satz 2 (Die Sätze 3 und 4 bleiben unverändert.)

2. Teil II

- a) Abschnitt E Unterabschn. I VergGr. II a Fußnote 1 Sätze 2 und 3
b) Abschnitt G VergGr. IV a Fußnote 1 Sätze 2 und 3
VergGr. IV b Fußnoten 1 und 2 jeweils Sätze 2 und 3
VergGr. V b Fußnote 1 Sätze 2 und 3
VergGr. V c Fußnoten 1 bis 3 jeweils Sätze 2 und 3
c) Abschnitt H VergGr. IV b Fußnote 1 Sätze 2 und 3
VergGr. V b Fußnote 1 Sätze 2 und 3
VergGr. V c Fußnote 1 Sätze 2 und 3
d) Abschnitt L Unterabschn. I VergGr. V b Fußnote 1 Sätze 2 und 3
e) Abschnitt P Unterabschn. II VergGr. VII Fußnote 1 Satz 2 (Die Sätze 3 und 4 bleiben unverändert.)
VergGr. VIII Fußnote 1 Satz 2 (Die Sätze 3 und 4 bleiben unverändert.)
f) Abschnitt Q VergGr. IV b Fußnote 1 Sätze 2 und 3
VergGr. V b Fußnote 1 Sätze 2 und 3
g) Abschnitt R VergGr. V b Fußnote 1 Sätze 2 und 3
h) Abschnitt S VergGr. VI b Fußnote 1 Sätze 2 und 3
i) Abschnitt T Unterabschn. II VergGr. VI b Fußnote Sätze 2 und 3

3. Teil III

- a) Abschnitt A Unterabschn. V Vorbemerkung Nr. 1 Satz 2 (Die Sätze 3 und 4 bleiben unverändert.)
b) Abschnitt B Unterabschn. I VergGr. V b Fußnoten 1 bis 3 jeweils Sätze 2 und 3
VergGr. V c Fußnote Sätze 2 und 3
VergGr. VI b Fußnote Sätze 2 und 3
c) Abschnitt C Unterabschn. II Fußnoten 1 und 2 jeweils Satz 2
Unterabschn. III Fußnoten 1 bis 3 jeweils Satz 2
Unterabschn. IV Fußnote 1 Sätze 2 bis 4 (Die Streichung schließt auch die Sätze "Die Zulage ist nur für Zeiten zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubs- oder Krankenvergütung zusteht, § 36 Abs. 2 gilt entsprechend." ein.)
d) Abschnitt D Unterabschn. I VergGr. V b Fußnote 1 Satz 2
VergGr. V c Fußnote 1 Satz 2
Unterabschn. II VergGr. V a Fußnote 1 Satz 2
VergGr. V c Fußnote 1 Satz 2
Unterabschn. III VergGr. V c Fußnote 1 Satz 2
e) Abschnitt E Unterabschn. II VergGr. V a Fußnote Sätze 2 und 3
f) Abschnitt F Unterabschn. I Fußnote 3 Satz 3
Unterabschn. III VergGr. IV b Fußnote 1 Sätze 2 bis 4 (Die Streichung schließt auch die Sätze "Die Zulage ist nur für Zeiten zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubs- oder Krankenvergütung zusteht, § 36 Abs. 2 gilt entsprechend." ein.)
g) Abschnitt J VergGr. V b Fußnote 1 Sätze 2 und 3
VergGr. VI b Fußnoten 1 und 2 jeweils Sätze 2 und 3
VergGr. VIII Fußnote 1 Satz 2 (Die Sätze 3 und 4 bleiben unverändert.)
Unterabschn. X VergGr. II a Fußnote Sätze 2 und 3
VergGr. V b Fußnote Sätze 2 und 3
Unterabschn. XI VergGr. V b Fußnote Sätze 2 und 3
j) Abschnitt O VergGr. VII Fußnote 1 Sätze 2 und 3 (Die Streichung schließt auch den Satz "§ 23 a gilt sinngemäß." ein.)

* Nur wenn Umbenennung in "Vergütungsgruppenzulage" erfolgt.

4. Teil IV

a) Abschnitt A	Unterabschn. III	Vorbemerkung Nr. 1 Satz 2 (Die Sätze 3 und 4 bleiben unverändert.)
b) Abschnitt B	VergGr. IV b VergGr. V b VergGr. VII	Fußnote 1 Sätze 2 und 3 Fußnote 1 Sätze 2 und 3 Fußnote 1 Sätze 2 und 3
c) Abschnitt C	VergGr. V b VergGr. V c VergGr. VI b	Fußnote ₁ und 2 jeweils Sätze 2 und 3 Fußnote Sätze 2 und 3 Fußnote Sätze 2 und 3
d) Abschnitt D	VergGr. V b VergGr. V c VergGr. VI b	Fußnote ₁ und 2 jeweils Sätze 2 und 3 Fußnote Sätze 2 und 3 Fußnote Sätze 2 und 3

Anlage 9
des HMDI-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

Änderungstarifvertrag Nr. 54 zum MTL II
vom 25. April 1994

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,
diese zugleich handelnd für die
— Gewerkschaft der Polizei,
— Gewerkschaft Gartenbau, Land- und
Forstwirtschaft
andererseits*)
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 53 zum MTL II vom 12. Februar 1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchst. 1 wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 der Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. m wird das Wort „Rente“ durch das Wort „Vollrente“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
3. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „acht Wochen“ durch die Worte „26 Wochen“ ersetzt.
4. Es wird der folgende § 15 b eingefügt:

„§ 15 b

Teilzeitbeschäftigung

(1) Mit vollbeschäftigten Arbeitern soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabsatz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(2) Vollbeschäftigte Arbeiter, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, daß er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit einem früher vollbeschäftigten Arbeiter auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Arbeiter bei späterer Besetzung eines Vollzeit-arbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstli-

chen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.“

5. § 19 Abs. 4 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 31 Abs. 2 Unterabs. 2, 3 und 5 bleibt unberührt.“

6. § 24 Abs. 1 Unterabs. 2 wird gestrichen.

7. Die Protokollnotizen zu § 30 werden wie folgt geändert:

- a) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 und 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift und Satz 1 erhalten die folgende Fassung:

„Protokollnotizen:

1. Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Pfennigs von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.“

bb) Satz 2 wird Protokollnotiz Nr. 2; in dieser Protokollnotiz werden nach dem Wort „Arbeitstage“ die Worte „im Sinne des Absatzes 3“ eingefügt.

8. In § 40 Nr. 2 Unterabs. 2 werden die Worte „ohne Hausstand“ durch die Worte „ohne eigene Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder“ ersetzt.

9. In § 45 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „berücksichtigt“ die Worte „; § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 gilt entsprechend“ eingefügt.

10. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „angewendet“ durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

b) Es wird der folgende Satz angefügt:

„Nichtvollbeschäftigte Arbeiter erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht.“

11. In § 48 Abs. 8 Unterabs. 2 Satz 1 und Unterabs. 3 Satz 1 wird jeweils die Zahl „250“ durch die Zahl „260“ ersetzt.

12. In § 58 werden in dem Klammerzusatz die Worte „ohne Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 Satz 4“ gestrichen.

13. In § 66 Abs. 1 werden in dem Klammerzusatz die Worte „ohne Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 Satz 4“ gestrichen.

14. Nr. 8 SR 2 k wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II

Der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 52 zum MTL II vom 4. November 1992, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Tarifvertrages werden nach dem Wort „Länder“ die Worte „(TV Lohngruppen — TdL)“ eingefügt.

2. In § 4 Nr. 4 Satz 2 werden die Worte „Buchst. a und b“ gestrichen.

3. In der Anlage 1 erhält Nr. 5 Buchst. C der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis die folgende Fassung:

„C. Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit, in denen der Arbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beschäftigt war, werden voll angerechnet. Zeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. m MTL II werden nicht berücksichtigt.“

§ 3

Übergangsvorschrift

Für die Dauer des über den 30. April 1994 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bleiben die vor dem 1. Mai 1994 erreichte Beschäftigungszeit nach § 6 MTL II sowie die Bewährungszeit bzw. Zeit einer Tätigkeit nach dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II unberührt. Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag des Arbeiters Beschäftigungszeiten, Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1987 nach § 6 MTL II bzw. nach dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II in der ab 1. Mai 1994 geltenden Fassung ab 1. Mai 1994 berücksichtigt, wenn dies für den

* Anmerkung:
Gleichlautend mit dem Datum vom 26. April 1994 abgeschlossen mit der GGVd

Arbeiter günstiger ist. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember 1994 (Ausschlußfrist) schriftlich zu stellen. Ansprüche, die vom Arbeitgeber anerkannt worden sind, bleiben unberührt; Ansprüche, die schriftlich geltend gemacht worden sind oder nach dem 30. April 1994 geltend gemacht werden, sind gemäß § 72 MTL II zu erfüllen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 10 am 1. September 1994 in Kraft.

Bonn, 25. April 1994

gez. Unterschriften

Anlage 10
des HMdI-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
vom 25. April 1994
zum Manteltarifvertrag für Auszubildende**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 26. Mai 1992, wird wie folgt geändert:

1. In der Protokollnotiz zu § 2 Abs. 1 Buchst. a wird das Wort „Hauptausschusses“ durch das Wort „Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 4 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Auszubildenden wird im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von sechs Monaten fortgezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Auszubildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Auszubildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Ausbildungsvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn der Auszubildende sich

* Anmerkung:

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund) — diese jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende —, mit der GGVöD für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende

die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.“

- b) Es wird folgende Übergangsvorschrift angefügt:

„Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Unterabs. 2:

Der Auszubildende, der am 30. Juni 1994 in einem Ausbildungsverhältnis gestanden hat, das am 1. Juli 1994 zu demselben Auszubildenden fortbestanden hat, erhält für die Dauer dieses Ausbildungsverhältnisses anstelle des Krankengeldzuschusses die Ausbildungsvergütung“

4. Dem § 23 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, daß Auszubildende grundsätzlich nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung für mindestens sechs Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Verwaltung bzw. der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat.

Dieser Absatz tritt mit Ablauf des 31. März 1996 außer Kraft.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 am 1. Juli 1994 in Kraft.

Bonn, 25. April 1994

gez. Unterschriften

Anlage 11
des HMdI-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 25. April 1994
zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler,
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes
oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 15. Juli 1993 geänderte Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/der Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1988 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „die Ausbildungsvergütung nach § 13, § 15 oder § 16 fortzuzahlen ist“ durch die Worte „nach § 8 a, § 13, § 15 und § 16 Bezüge zustehen“ ersetzt.
2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Fortzahlung der Bezüge bei Arbeitsunfähigkeit

Der Schülerin/Dem Schüler wird im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde

* Anmerkung:

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund)

verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Urlaubsvergütung (§ 16 Abs. 2) bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Schülerin/der Schüler nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Urlaubsvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn die Schülerin/der Schüler sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

Übergangsvorschrift zu Unterabsatz 2:

Die Schülerin/Der Schüler, die/der am 30. Juni 1994 in einem Ausbildungsverhältnis gestanden hat, das am 1. Juli 1994 zu demselben Träger der Ausbildung fortbestanden hat, erhält für die Dauer dieses Ausbildungsverhältnisses anstelle des Krankengeldzuschusses die Urlaubsvergütung.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Köln, 25. April 1994

gez. Unterschriften

Anlage 12
des HMDI-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechts- verhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und

einerseits

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Juli 1993 geänderte Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 wird wie folgt geändert:

- In § 10 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Entgelt nach § 12, § 14 und § 15 fortzuzahlen ist“ durch die Worte „nach § 7, § 12, § 14 und § 15 Bezüge zustehen“ ersetzt.
- § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Fortzahlung der Bezüge bei Arbeitsunfähigkeit

Dem Arzt im Praktikum wird im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde

* Anmerkung:

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund)

verordneten Kur- oder Heilverfahrens das Urlaubsentgelt (§ 15 Abs. 2) bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Arzt im Praktikum nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn der Arzt im Praktikum sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

Übergangsvorschrift zu Unterabsatz 2:

Der Arzt im Praktikum, der am 30. Juni 1994 in einem Ausbildungsverhältnis gestanden hat, das am 1. Juli 1994 zu demselben Träger der Ausbildung fortbestanden hat, erhält für die Dauer dieses Ausbildungsverhältnisses anstelle des Krankengeldzuschusses das Urlaubsentgelt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Köln, 25. April 1994

gez. Unterschriften

Anlage 13
des HMDI-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und

einerseits

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 4. November 1992, wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,

- für die der Angestellte keine Bezüge erhalten hat wegen der
 - Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,
 - Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
 - Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,

* Anmerkung:

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund)

- b) in denen dem Angestellten nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.“
2. Die Protokollnotiz zu Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„**Protokollnotizen:**“
- b) Folgende Protokollnotiz Nr. 1 wird nach der neuen Überschrift eingefügt:
„1. Wegen der am 11. März 1994 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt abweichend von Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v. H.
Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Vergütungen der Angestellten allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.“
- c) Die bisherige Protokollnotiz wird Nr. 2, und es werden das Wort „Kinder“ durch die Worte „Bei Anwendung des Absatzes 3 sind Kinder“ ersetzt und das Wort „sind“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt für die Angestellten der Vergütungsgruppen V b bis I und Kr. VI bis Kr. XIII § 1 Nr. 2 Buchst. b am 1. September 1994 in Kraft.

Bonn, 25. April 1994

gez. Unterschriften

Anlage 14
des HMdI-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 25. April 1994
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Arbeiter des Bundes und der Länder**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr
— Hauptvorstand —,
diese zugleich handelnd für die
— Gewerkschaft der Polizei,
— Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 4. November 1992, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 enthält die folgende Fassung:
„Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,
a) für die der Arbeiter keine Bezüge erhalten hat wegen der
aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,
bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,

* Anmerkung:
Gleichlautend mit dem Datum vom 26. April 1994 abgeschlossen mit der GGVöD

- cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,

- b) in denen dem Arbeiter nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.“

2. Die Protokollnotizen werden wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift der Protokollnotiz wird geändert in „**Protokollnotizen:**“; der bisherige Wortlaut dieser Protokollnotiz wird Protokollnotiz Nr. 2.

- b) Es wird folgende Protokollnotiz Nr. 1 eingefügt:

„1. Wegen der am 11. März 1994 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt abweichend von Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v. H.

Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Löhne der Arbeiter allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.“

- c) Die bisherige Protokollnotiz zu Absatz 3 wird unter gleichzeitiger Streichung der Überschrift Protokollnotiz Nr. 3; in dieser Protokollnotiz Nr. 3 werden das Wort „Kinder“ durch die Worte „Bei Anwendung des Absatzes 3 sind Kinder“ ersetzt und das Wort „sind“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Bonn, 25. April 1994

gez. Unterschriften

Anlage 15
des HMdI-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 25. April 1994
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. November 1987, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,
a) für die der Auszubildende keine Bezüge erhalten hat wegen der
aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,
bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,

* Anmerkung:
Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund) — diese jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende —, mit der GGVöD für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende

- b) in denen dem Auszubildenden nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.“
2. Die Protokollnotiz zu Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„**Protokollnotizen:**“
- b) Folgende Protokollnotiz Nr. 1 wird nach der neuen Überschrift eingefügt:
„1. Wegen der am 11. März 1994 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt abweichend von Absatz 1 Unterabs. 1 der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v. H.
Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Auszubildungsvergütungen der Auszubildenden allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.“
- c) Der bisherige Wortlaut der Protokollnotiz wird Protokollnotiz Nr. 2, und es werden das Wort „Kinder“ durch die Worte „Bei Anwendung des Absatzes 3 sind Kinder“ ersetzt und das Wort „sind“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Bonn, 25. April 1994

gez. Unterschriften

Anlage 16
des HMdI-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 25. April 1994
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe
des Krankenpflegegesetzes oder des
Hebammengesetzes ausgebildet werden**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Juli 1993 geänderten Tarifvertrages über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,
a) für die die Schülerin/der Schüler keine Bezüge erhalten hat wegen der
aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,
bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,

* Anmerkung:

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund)

- cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,
b) in denen der Schülerin/dem Schüler nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.“

2. Die Protokollnotiz zu Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„**Protokollnotizen:**“

- b) Folgende Protokollnotiz Nr. 1 wird nach der neuen Überschrift eingefügt:

„1. Wegen der am 11. März 1994 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt abweichend von Absatz 1 Unterabs. 1 der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v. H.

Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Auszubildungsvergütungen der Schülerinnen/Schüler allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.“

- c) Die bisherige Protokollnotiz wird Nr. 2, und es werden das Wort „Kinder“ durch die Worte „Bei Anwendung des Absatzes 3 sind Kinder“ ersetzt und das Wort „sind“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Köln, 25. April 1994

gez. Unterschriften

Anlage 17
des HMdI-Rundschreibens
vom 20. Juni 1994

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 25. April 1994
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Praktikantinnen (Praktikanten)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. Juli 1993 geänderte Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Ausbildungsträger“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsträger“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
c) In der Protokollnotiz Nr. 1 wird das Wort „Ausbildungsträger“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsträger“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.

* Anmerkung:

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund)

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,
 a) für die die Praktikantin (der Praktikant) keine Bezüge erhalten hat wegen der
 aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,
 bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
 cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,
 b) in denen der Praktikantin (dem Praktikanten) nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.“
- b) Die Protokollnotiz zu Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „**Protokollnotizen:**“
 bb) Folgende Protokollnotiz Nr. 1 wird nach der neuen Überschrift eingefügt:
 „1. Wegen der am 11. März 1994 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt abweichend von Absatz 1 Unterabs. 1 der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v. H.
 Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Entgelte und Verheiratenzuschläge der Praktikantinnen (Praktikanten) allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.“
 cc) Die bisherige Protokollnotiz wird Nr. 2, und es werden das Wort „Kinder“ durch die Worte „Bei Anwendung des Absatzes 3 sind Kinder“ ersetzt und das Wort „sind“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Köln, 25. April 1994

gez. Unterschriften

Anlage 18
 des HMDI-Rundschreibens
 vom 20. Juni 1994

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
 vom 25. April 1994
 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
 vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
 der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
 der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
 vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. Juli 1993 geänderten Tarifvertrages über eine Zuwendung für Ärzte/

* Anmerkung:

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund)

Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,
 a) für die der Arzt im Praktikum keine Bezüge erhalten hat wegen der
 aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Tätigkeit als Arzt im Praktikum unverzüglich wieder aufgenommen hat,
 bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
 cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,
 b) in denen dem Arzt im Praktikum nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.“
2. Die Protokollnotiz zu Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „**Protokollnotizen:**“
 b) Folgende Protokollnotiz Nr. 1 wird nach der neuen Überschrift eingefügt:
 „1. Wegen der am 11. März 1994 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt abweichend von Absatz 1 Unterabs. 1 der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v. H.
 Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Entgelte und Verheiratenzuschläge der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.“
 c) Die bisherige Protokollnotiz wird Nr. 2, und es werden das Wort „Kinder“ durch die Worte „Bei Anwendung des Absatzes 3 sind Kinder“ ersetzt und das Wort „sind“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Köln, 25. April 1994

gez. Unterschriften

616

Theaterbetriebszulage für Angestellte bei den staatlichen Theatern gemäß der bezirklichen Vereinbarung nach Nr. 6 Abs. 2 SR 2 k zum BAT vom 24. Juli 1961 (StAnz. S. 921), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 6. August 1976 (StAnz. S. 1539);

hier: Auswirkungen des Vergütungstarifvertrages Nr. 29 zum BAT vom 25. April 1994

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 29. März 1993 (StAnz. S. 919)

Nach Nr. 6 Abs. 2 SR 2 k BAT i. V. m. der vorbezeichneten bezirklichen Vereinbarung und unter Berücksichtigung der Vergütungssätze des Vergütungstarifvertrages Nr. 29 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 25. April 1994 ergeben sich für Angestellte der Vergütungsgruppen IX b bis V c ab 1. Juli 1994 und für Angestellte der Vergütungsgruppen V b bis II a ab 1. September 1994 folgende Theaterbetriebszulagen:

II a	560,39	280,20
III	556,17	278,09
IV a	552,51	276,26
IV b	546,71	273,36
V a	525,55	262,78
V b	512,67	256,34
V c	526,96	263,48
VI b	505,26	252,63
VII	472,67	236,34
VIII	461,62	230,81
IX a	441,56	220,78
IX b	419,79	209,90

Wiesbaden, 22. Juni 1994

Hessisches Ministerium des Innern
 I B 44 — P 2120 A — 13
 StAnz. 27/1994 S. 1673

617

Zusammensetzung des Kuratoriums der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden (4. Amtsperiode 1992 bis 1996)

Bezug: Bekanntmachungen vom 29. September 1992 (StAnz. S. 2608), 22. Juni 1993 (StAnz. S. 1621), 25. Oktober 1993 (StAnz. S. 2766) und 20. Januar 1994 (StAnz. S. 382)

Für das Kuratorium der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden sind folgende Mitglieder neu benannt worden:

- Ministerialdirigent Dr. Udo Scheu,
Hessisches Ministerium des Innern
- Bürgermeister Richard Hofmann,
Hessischer Städte- und Gemeindebund
- Oberbürgermeister Peter Benz,
Hessischer Verwaltungsschulverband

Wiesbaden, 14. Juni 1994

Hessisches Ministerium des Innern
I B 5 — 8 e 14 212

StAnz. 27/1994 S. 1674

618

Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Aufforderung an die Gläubiger des verbotenen Vereins „Nationaler Block“ (NB) gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts gebe ich nachstehend die Verfügung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 8. Juni 1994 bekannt:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes folgende Verfügung vom 7. Juni 1993 bekanntgemacht:

„Verbotsverfügung:

1. Der „Nationale Block“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Der „Nationale Block“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen auf den „Nationalen Block“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Das Vermögen des „Nationalen Blocks“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Die gegen das Verbot erhobene Klage wurde mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26. Januar 1994 rechtskräftig abgewiesen. Das Verbot ist unanfechtbar. Der verfügende Teil des

620

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN**Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 100 LHO:****Änderung der Vorprüfungsordnung (VPOH)**

Bezug: Rundschreiben vom 8. Dezember 1987 (StAnz. S. 2665, ber. 1988 S. 716),
6. Januar 1989 (StAnz. S. 340),
13. November 1991 (StAnz. S. 2649),
12. Dezember 1991 (StAnz. 1992 S. 5)

Die Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof nach § 100 Abs. 8 LHO beschlossen:

1. Die VV Nrn. 6, 7.1, 7.5, 7.6 und 16 bis 18 zu § 100 LHO erhalten die in der Anlage dargestellte Fassung; die VV Nrn. 10.4 und 11.4 zu § 100 LHO werden gestrichen.
2. Die Verwaltungsvorschriften treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 14. Juni 1994

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 3104 A — III C 4
H 1012 — VV-LHO — III A 1
— Gült.-Verz. 4300, 4316 —

StAnz. 27/1994 S. 1674

Verbotes wird daher gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nochmals bekanntgegeben.

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes aufgefordert.

- ihre Forderungen bis zum 29. Juli 1994 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Bayerischen Staatsministerium des Innern anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, daß Forderungen, die bis zum 29. Juli 1994 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

München, 8. Juni 1994

Bayerisches Staatsministerium

des Innern

I F 4 — 2023 — 44/18

Im Auftrag

Dr. Waltner

Wiesbaden, 22. Juni 1994

Hessisches Ministerium des Innern

II B 31 — 5 b 02/06 — 27

StAnz. 27/1994 S. 1674

619

Fortbildungslehrgänge der Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes;

hier: Übernahme der Lehrgangsgebühren für Landesbedienstete

Bezug: Erlasse vom 18. November 1988 (StAnz. S. 2610) und 28. Juni 1991 (StAnz. S. 1662)

Auf Grund der Haushaltslage werden von mir die Kosten für **Lehrgänge zur Datenverarbeitung** des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, die ab 1. Juni 1994 beginnen, nicht mehr aus Kap. 03 02 — 685 63 übernommen. Anmeldungen zu vorgeschriebenen Lehrgängen von **Auszubildenden** sind von diesem Erlaß nicht betroffen.

Wiesbaden, 15. Juni 1994

Hessisches Ministerium des Innern

I B 52 — 8 e 10 211

— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 27/1994 S. 1674

Anlage

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) VV zu § 100 LHO

Nrn. 6.1 bis 6.3 werden wie folgt gefaßt:

6 Geschäftsverteilung

6.1 Der Leiter der Dienststelle hat — gegebenenfalls im Benehmen mit dem Leiter der Vorprüfungsstelle — für das folgende Haushaltsjahr einen Geschäftsverteilungsplan und einen Arbeitsplan für die Vorprüfungsstelle nach Maßgabe der vom Rechnungshof zugewiesenen Prüfungsaufgaben aufzustellen (siehe Nr. 6.2). Im Geschäftsverteilungsplan sind die der Vorprüfungsstelle übertragenen Prüfungsaufgaben auf die Prüfungsbeamten zu verteilen. Die Verteilung ist nach Fachbereichen zusammengefaßt vorzunehmen. Fachkenntnisse der Prüfungsbeamten sind bei der Aufgabenverteilung zu berücksichtigen.

6.2 Der Rechnungshof weist den Vorprüfungsstellen jährlich Prüfungsaufgaben zu und bestimmt Ausmaß, Ort, Dauer und Art der Prüfung. Diese Vorgaben dienen als Grundlage der Arbeitsplanung der Vorprüfungsstellen. Der Arbeitsplan ist dem Rechnungshof bis zum 1. November des

- Vorjahres zur Abstimmung und Genehmigung der fachaufsichtlichen Belange vorzulegen.
- 6.3 Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Rechnungshof bis zum 1. November des Vorjahres zur Abstimmung der fachaufsichtlichen Belange zuzusenden und sodann von der Vorprüfungsstelle bis spätestens 20. Januar des Geschäftsjahres dem für die Dienstaufsicht zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorzulegen. Dem Ministerium der Finanzen und dem Rechnungshof sind zwei Exemplare der genehmigten Geschäftsverteilungspläne zu übersenden.
- Nrn. 7.1, 7.5 und 7.6 werden wie folgt gefaßt:
- 7.1 Die Vorprüfung ist auf Stichproben zu beschränken, wenn zu erwarten ist, daß wesentliche Fehler und Mängel von allgemeiner Bedeutung nicht unentdeckt bleiben. Sie sind zumindest soweit auszudehnen, bis sich der Prüfungsbeamte von der Ordnungsgemäßigkeit der Rechnung überzeugt hat. Die Feststellungen bei früheren Prüfungen sind für Auswahl und Bemessung der Stichproben zu berücksichtigen.
- 7.5 Beabsichtigt die Vorprüfungsstelle in einzelnen Bereichen bei der Vorprüfung von den Weisungen des Rechnungshofs abzuweichen, ist dieser zuvor zu unterrichten.
- 7.6 Bei der Vorprüfung der zur Aufstellung der Haushaltsrechnung des Landes dienenden Unterlagen (Rechnungsnachweisungen, Anhänge zu den Zentralrechnungen, Zentralrechnungen, Hauptrechnung) gilt Nr. 7.2 entsprechend.
- Nrn. 10.4 und 11.4 werden ersatzlos gestrichen.
- Nrn. 16, 17 und 18 werden wie folgt gefaßt:
- 16 **Behandlung der Prüfungsergebnisse**
- 16.1 **Inhalt der Prüfungsniederschrift**
Der Prüfer hat nach Beendigung der Prüfung eine Prüfungsniederschrift zu entwerfen. Sind mehrere Prüfer beteiligt, so ist nach Möglichkeit ersichtlich zu machen, welche Teile die einzelnen Prüfer bearbeitet haben. Die Prüfungsniederschrift besteht aus
- 16.1.1 dem innerdienstlichen Vermerk; dieser enthält
- allgemeine Feststellungen zur Prüfung (Nr. 16.3),
 - eine Feststellung darüber, ob und welche Prüfungsergebnisse für einen Beitrag zu den Bemerkungen des Rechnungshofs geeignet erscheinen,
 - sonstige Feststellungen (Nr. 16.4),
- 16.1.2 den Prüfungsmittteilungen (Nr. 17).
- 16.2 Wurde die Vorprüfungsstelle an einer Prüfung des Rechnungshofs beteiligt, so hat sie — soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist — für die von ihr geprüften Teilbereiche dem Rechnungshof einen Beitrag zur Prüfungsniederschrift vorzulegen.
- 16.3 Die allgemeinen Feststellungen zur Prüfung sollen einen kurzgefaßten Überblick über den Gegenstand, den Umfang und den zeitlichen Ablauf der Prüfung geben. Es ist auch ersichtlich zu machen, ob eine örtliche Prüfung oder örtliche Erhebungen stattgefunden haben und mit wem die Prüfungsergebnisse erörtert worden sind. Im übrigen ist zu vermerken, ob
- die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind und
 - die Abschlußergebnisse aus den der Rechnungslegung dienenden Büchern richtig in die Zentralrechnung und die Hauptrechnung übernommen worden sind, sofern diese Prüfung nicht entfällt.
- 16.4 Der innerdienstliche Vermerk soll in gedrängter Form auch sonstige Feststellungen enthalten, die nicht in die Prüfungsmittteilungen aufgenommen werden, aber für die Beurteilung des Prüfungsergebnisses oder aus anderen Gründen wesentlich erscheinen. Dazu gehören u. a. statistische Angaben für Vergleichszwecke und Aufzeichnungen über Angelegenheiten, die bei künftigen Prüfungen weiterverfolgt werden sollen. Nach Bedarf sind auch Feststellungen aufzunehmen, die der geprüften Stelle nur mündlich mitgeteilt worden sind.
- 17 **Prüfungsmittteilungen**
- 17.1 Die Prüfungsmittteilungen sollen alle wesentlichen Feststellungen der Prüfung enthalten, die Anlaß zu Bemerkungen geben. Als wesentlich sind alle Feststellungen anzusehen, die im Einzelfall ein nicht unbedeutendes finanzielles Gewicht haben oder aus denen Folgerungen für weitere Fälle zu ziehen sind. Andere, insbesondere formale Mängel sind nicht aufzunehmen, wenn sie anderweitig (z. B. im Rahmen einer örtlichen Prüfung) ausgeräumt werden können oder wenn sie überhaupt belanglos sind (vgl. § 96 Abs. 1 Satz 3 LHO). Positive Feststellungen können in die Prüfungsmittteilungen aufgenommen werden, wenn dazu ein besonderer Anlaß besteht.
- 17.2 Personenbezogene und andere besonders geschützte Daten sind nur insoweit in die Prüfungsmittteilungen zu übernehmen, als sie zu deren Verständnis oder deren Bearbeitung notwendig sind. Werden Prüfungsmittteilungen anderen Stellen als der geprüften Stelle in Abdruck zugeleitet, so ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten und der Interessenlage zu prüfen, ob die geschützten Daten in den Abdrucken unkenntlich zu machen sind. Sind Bemerkungen zu Verschlusssachen veranlaßt, so sind diese der geprüften Stelle mit einem besonderen Schreiben mitzuteilen, das nach der Verschlusssachenanweisung zu behandeln ist.
- 17.3 Hat die geprüfte Stelle im Einzelfall zuwenig erhoben oder zuviel ausgezahlt, so ist grundsätzlich — soweit nicht erkennbar Hinderungsgründe entgegenstehen — auf die Nacherhebung bzw. Wiedereinzahlung hinzuwirken. Davon darf über die Kleinbetragsgrenzen hinaus abgesehen werden, wenn die Geltendmachung des Anspruchs und die Einziehung mit Weigerungen oder Kosten verbunden wäre, die nicht im angemessenen Verhältnis zur Höhe des Betrages stehen (vgl. § 96 Abs. 1 Satz 3 LHO). Ob diese Voraussetzung gegeben ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Dabei sind neben dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand insbesondere auch etwaige Auswirkungen für die Zukunft (wiederkehrende Zahlungen) oder für andere gleichartige Fälle zu berücksichtigen. Die Höhe des Anspruchs soll auch in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache (z. B. Gesamtbetrag einer Zuwendung) stehen. Sonderregelungen bleiben unberührt.
- Die geprüfte Stelle sollte nur in bedeutenden Einzelfällen gebeten werden, den Zahlungseingang mitzuteilen. Nach den in Abs. 1 angeführten Grundsätzen ist auch die Frage zu prüfen, ob etwaige Mehreinzahlungen oder Minderauszahlungen zugunsten eines Dritten auszugleichen sind.
- 17.4 Die Frage, ob gegen Angehörige der geprüften Stelle wegen eines von ihnen verursachten Schadens Haftungsansprüche zu erheben sind, ist in den Prüfungsmittteilungen im allgemeinen nur anzusprechen, wenn dies nach Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Schadenshöhe, des Verschuldensgrades und der möglichen Erfolgsaussichten angebracht erscheint. Dies gilt entsprechend für die Anregung dienstaufsichtlicher Maßnahmen.
- 17.5 Eine ergänzende vertiefte Prüfung bestimmter Bereiche durch die geprüfte oder eine andere Stelle der Verwaltung sollen nur ausnahmsweise verlangt werden.
- 17.6 Am Schluß der Prüfungsmittteilungen ist zu bestimmen, zu welchen Feststellungen und bis wann eine Äußerung erwartet wird (§ 96 Abs. 1 LHO); die Frist ist so bemessen, daß der geprüften Stelle ausreichend Zeit zur Bearbeitung bleibt. Auf eine Beantwortung der übrigen Feststellungen kann verzichtet werden, wenn die geprüfte Stelle dazu keine ausreichende Auffassung vertritt; hierauf ist hinzuweisen.
- 17.7 Die geprüfte oder sonst zuständige Stelle (vgl. Nr. 17.8.1) ist zu unterrichten, wenn nach örtlichen Prüfungen von Prüfungsmittteilungen abgesehen wird.
- 17.8 **Empfänger der Prüfungsmittteilungen**
- 17.8.1 Die Prüfungsmittteilungen sind grundsätzlich der zuständigen (geprüften) Stelle zuzuleiten; Sonderregelungen bleiben unberührt. Die unmittelbar vorgesetzte Stelle — bei juristischen Personen die Rechtsaufsichtsbehörde — oder das zuständige Ministerium ist zu unterrichten, wenn das wegen der besonderen Bedeutung des Prüfungsergebnisses geboten erscheint oder wenn die erforderlichen Maßnahmen nur von diesen Stellen getroffen werden können (§ 96 Abs. 1 LHO).
- 17.8.2 Dem Ministerium der Finanzen sind Prüfungsergebnisse aus anderen Geschäftsbereichen mitzuteilen, wenn sie wegen ihrer grundsätzlichen oder erheblichen finanziellen Bedeutung dessen Gesamtverantwortung für den Haushalt berühren oder sich auf den Stellenplan auswirken können (§ 96 Abs. 2 LHO).

- 17.8.3 Die Prüfungsmittelungen können auch anderen Stellen, deren Interesse besonders berührt werden, übermittelt werden (vgl. § 96 Abs. 1 Satz 2 LHO). Soweit nötig, ist hierbei auf den vertraulichen Charakter der Prüfungsmittelungen hinzuweisen (vgl. Nr. 17.2).
- 17.9 Sollen aus dem Prüfungsergebnis nach Auffassung der Vorprüfungsstelle generelle Folgerungen gezogen werden oder ist sonst die Unterrichtung einer obersten Landesbehörde oder eines anderen Rechnungshofs (vgl. Nrn. 17.8.2 und 17.8.3) geboten, so ist dem Rechnungshof zu berichten; unberührt bleibt die spätere Aufnahme der Angelegenheit in die Jahresberichte.
- Die Vorprüfungsstellen, denen die Prüfung von Einnahmen und Ausgaben oberster Landesbehörden zugewiesen ist, verkehren, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Wahrnehmung dieser Prüfungsaufgabe unmittelbar mit der jeweiligen obersten Landesbehörde. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind in diesen Fällen vorab mit dem Rechnungshof abzuklären.
- 17.10 Ergibt sich bei der Prüfung der begründete Verdacht strafbarer Handlungen, so ist darauf hinzuwirken, daß die zuständige Stelle das Erforderliche veranlaßt. Bleibt sie untätig und wird auch durch ihre Stellungnahme der Verdacht nicht ausgeräumt, so ist die Strafverfolgungsbehörde unmittelbar zu unterrichten, wenn dafür eine Rechtsverpflichtung besteht (§ 6 SubvG) oder Belange der Finanzkontrolle dies geboten erscheinen lassen.
- Ob unter den in Satz 2 behandelten Voraussetzungen eine Strafanzeige zu erstatten ist, entscheidet der Rechnungshof; ihm sind die einschlägigen Unterlagen vorzulegen.
- 17.11 **Abschluß des Prüfungsverfahrens**
- 17.11.1 Läßt die Äußerung der geprüften oder sonst zuständigen Stelle erkennen, daß sie alle notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsmittelungen gezogen hat, so sind diese ihr gegenüber als erledigt zu erklären; in Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden. Andernfalls ist der Prüfungsschriftwechsel, soweit nötig unter Einschaltung übergeordneter Stellen (Aufsichtsbehörden) oder des Ministeriums der Finanzen (vgl. Nrn. 17.8.1, 17.8.2), fortzuführen.
- 17.11.2 Ergeben sich Zweifelsfragen oder Meinungsverschiedenheiten zwischen der Vorprüfungsstelle und der geprüften Stelle, die auch nach Einschaltung der Aufsichtsbehörde nicht ausgeräumt werden können, so ist die Angelegenheit dem Rechnungshof vorzulegen, sofern sie ihrer Bedeutung nach dafür geeignet erscheint. Unberührt bleibt die Möglichkeit, daß die geprüfte Stelle die Angelegenheit von sich aus dem zuständigen Ministerium vorlegt, daß seinerseits die Entscheidung des Rechnungshofs herbeiführen kann.
- 17.11.3 Soweit Ansprüche in Prüfungsmittelungen einer Vorprüfungsstelle erörtert worden sind, verzichtet der Rechnungshof auf die Vorlage von Anträgen nach § 98 LHO, wenn der Anspruch einen Betrag von 10 000 DM nicht überschreitet und dem Fall keine zusätzliche Bedeutung zukommt. Für die Anhörung des Rechnungshofs kommt es im übrigen nicht darauf an, ob die geprüfte Stelle den Anspruch für begründet hält; sie entfällt jedoch im Verfahren über förmliche Rechtsbehelfe.
- 17.11.4 Wird den Prüfungsmittelungen der Vorprüfungsstelle nicht entsprochen und kommen auch weitere Maßnahmen (vgl. Nr. 17.11.1) nicht (mehr) in Betracht, so soll dem Rechnungshof berichtet und der geprüften Stelle mitgeteilt werden, daß die Meinungsunterschiede fortbestehen. In geeigneten Fällen soll dabei vorbehalten werden, daß die Angelegenheit zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgegriffen wird.
- 18 **Jahresbericht**
- 18.1 Die Vorprüfungsstelle erstattet für die jeweils ablaufende Prüfungsperiode einen Jahresbericht, der dem Rechnungshof bis zum darauffolgenden 1. April vorzulegen ist. Unter den Vorprüfungsstellen ist der Bericht auszutauschen. Der Jahresbericht ist wie folgt zu gliedern:
- 18.1.1 **Vorbemerkung**
- Sie soll einen kurzgefaßten Überblick geben über
- Personalstand, Zu- und Abgänge in der Vorprüfungsstelle,
 - etwaige Änderungen bei den Prüfungsaufgaben,
 - etwaige besondere Vorkommnisse oder Unzuträglichkeiten bei der Prüfung.
- 18.1.2 **Allgemeine Bemerkungen**
- Die Vorprüfungsstelle hat hier zu bestätigen, daß die ihr zur Prüfung zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben geprüft worden sind; etwaige Abweichungen vom Arbeitsplan, z. B. Prüfung am Sitz der Vorprüfungsstelle anstelle einer örtlichen Prüfung, sind zu vermerken.
- Ferner ist anzugeben, ob
- die in der Gesamtrechnung aufgeführten Beträge mit den der Rechnungslegung dienenden Büchern übereinstimmen und
 - die in Stichproben geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind.
- 18.1.3 **Besondere Prüfungsergebnisse**
- Alle Prüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung sind in knapper Form darzustellen. Die Stellungnahme der Verwaltung ist dabei zu berücksichtigen; liegt ausnahmsweise noch keine Stellungnahme vor, so ist das zu vermerken. Die betroffenen Stellen, Objekte und dergleichen sind anzugeben.
- Aufzunehmen sind außerdem
- wichtige Prüfungsergebnisse, die dem Rechnungshof bereits vorweg mitgeteilt worden sind,
 - Berichtsgegenstände aus früheren Jahren, die im Berichtszeitraum abschließend beschieden wurden.
- 18.2 Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Kassel und Wiesbaden fassen die Ergebnisse aus der Prüfung der Personalausgaben (ohne Waldarbeiterlöhne) in einem besonderen Teil des Jahresberichts zusammen.
- 18.3 Prüfungsmittelungen und Rechnungsnachweisungen sowie sonstige Belege und Unterlagen sind dem Jahresbericht nur auf Anforderung des Rechnungshofs beizufügen.

621

An alle staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Dienstfahrzeuge – Verwertungs-Richtlinien – (StAnz. 1992 S. 820)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	Büropavillon (zweigeschossig) Baujahr 1971 Grundfläche: 10,00 × 23,75 m Umbauter Raum: 1 414,72 m ³ Ausgebauter Raum: 1 244,50 m ³ Wände Holzfachwerk mit Spanplattenverkleidung und Isolierung Decken Holzbalkenlage mit Spanplattenverkleidung	Anstrich überholungsbedürftig, Bodenbelag teilweise abgängig, sonstige kleinere Renovierungsarbeiten erforderlich	Hessisches Straßenbauamt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Bearbeiter: Herr Schäfer (Tel. 0 69 / 25 43 47 28)

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
		Dach Zweischaliges Kaltdach in Holz mit Pappendeckung Installation Gas-, Wasser-, Elektro- und Sanitärinstallation vorhanden Heizung Gas-Zentralheizung und Rippenheizkörper vorhanden Fenster Holz mit Isolierverglasung, Kunststoffrolläden im EG Beleuchtung teilweise vorhanden		
2	1	Rektumpulgerät, Hersteller: RiwoPlan, Typ: 6553, Baujahr 1989, Spannung: 220 V, Gewicht: ca. 20 kg, Breite x Tiefe x Höhe: 50 x 30 x 25	sehr gut funktionsfähig	Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Dezernat 5 Technik, Theodor-Stern-Kai 7, 60590 Frankfurt am Main, Bearbeiterin: Frau Schittko (Tel. 0 69 / 63 01-52 72)
3	1	Rückvergrößerungskopf Nr. 2146, Rollfilmhalter LAV Elektronik F.L.A. Beschaffungsjahr 1981		Hessisches Straßenbauamt Gießen, Marburger Straße 91, 35396 Gießen
	1	Mikroskop Leitz, Nr. 750342 komplett mit Stativ Beschaffungsjahr 1970	funktionsfähig	Bearbeiterin: Frau Kajkowski/Frau Krapf (Tel.: 06 41 / 30 43 45)
	1	Densitometer (Dichtemesser), Kodak Mod. 1 69 Beschaffungsjahr 1971	funktionsfähig	
	1	Tischkombination mit Wasserfilter, Meteor, Beschaffungsjahr 1981		
	1	Tischkombination, Meteor, Beschaffungsjahr 1983		
	1	Trockengerät Metodry 65, Fa. Meteor, Beschaffungsjahr 1980	funktionsfähig	
	1	Filmtrockenschrank Metobox 406, Fa. Meteor, Beschaffungsjahr 1980	funktionsfähig	
	1	Filmkassette mit Schneidevorrichtung, Metro ROL-65	funktionsfähig	
	1	Schneidemaschine FF 420, Baujahr 1968	funktionsfähig	
	1	Entwicklungsgerät für DIA Polaroid Nr. 40 528, Beschaffungsjahr 1985	funktionsfähig	
	1	Entwicklungsmaschine Rapiline 95 Beschaffungsjahr 1986	funktionsfähig	
	1	Lochkartenkamera 2423, Microbox MBS-O/Lkk Nr. 2423/2329 Rollfilmkopf Nr. 2239	funktionsfähig	
4	1	Aquarium, 600 l, in weißem Schrank (L: 260 cm, B: 57 cm, H: 132 cm), betriebsbereit mit Biofilter, Turbellen und Leuchten, Baujahr 1989	gut	Amtsgericht Dillenburg, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, Bearbeiter: Herr Fuhrländer (Tel.: 0 27 71 / 90 07 28)
5	1	Elektrostatische Folienkamera AM International 2500 VR, Baujahr 1984	funktionsfähig	Oberfinanzdirektion Frankfurt – Präsidialbüro –, Adickesallee 32, 60322 Frankfurt am Main, Bearbeiterin: Frau Holler (Tel.: 0 69 / 15 60-7 30)
	1	Ideal-Schneidemaschine, Modell 525/2, Baujahr 1977/78	funktionsfähig, ohne Sicherheitsüberprüfung	
	110	Flaschen à 280 g Toner für TA 211/212/212R/216 11 Kartons à 10 Flaschen	originalverpackt	
	130	Kartuschen à 90 g Toner 13 Kartons à 10 Kartuschen für TA 210	originalverpackt	
	200	Kartuschen à 90 g Toner 5 Kartons à 40 Kartuschen für TA 210	originalverpackt	

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
6	1	Kaltwassersatz (Kühlaggregat), Firma Linde, Baujahr 1975, Kühlleistung 33 kW komplett, ohne Kältemittel	gebrauchsfähig	Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Kristallabor, Robert-Mayer-Straße 2-4, 60054 Frankfurt am Main, Bearbeiter: Herr Diemann (Tel.: 0 69 / 7 98-37 56)
	1	Notstromanlage, Firma Kunzler, Baujahr 1974 Bestandteile: Stromerzeuger, Notstromsteuerung und Kaltstarteinrichtung, Leistung 28 KVA	wurde vor einigen Jahren in betriebs- bereitem Zustand abgeschaltet	

Interessenten sollten sich unmittelbar mit der abgebenden Stelle in Verbindung setzen. Die ausgesonderten Gegenstände werden vorrangig an Behörden des gleichen Ressorts weitergegeben.

Letzter Termin: Montag, 25. Juli 1994.

Danach werden die Aussonderungsanträge an die Oberfinanzdirektion — Referat St I 5 —, die für die Verwertung zuständig ist, weitergeleitet.

Wiesbaden, 20. Juni 1994

Landesbeschaffungsstelle Hessen
VV 4150 — 11

StAnz. 27/1994 S. 1676

622

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN**

Verwaltungsvorschrift über die Einleitung flüssiger Rückstände aus Krankenhäusern in Abwasseranlagen nach § 51 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG)

Die nachstehende Verwaltungsvorschrift über die Einleitung flüssiger Rückstände aus Krankenhäusern in Abwasseranlagen nach § 51 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) führe ich hiermit ein. Bei Bedarf wird die Verwaltungsvorschrift fortgeschrieben.

Ich bitte die Wasserbehörden und die Wasserwirtschaftsämter, die in der Verwaltungsvorschrift getroffene Einstufung von flüssigen Rückständen aus Krankenhäusern bei Stellungnahmen zur Abwassereinleitung aus Krankenhäusern zu beachten.

Die in der Verwaltungsvorschrift enthaltenen Regelungen können sinngemäß auch bei der Prüfung der Einleitungssituation anderer medizinischer Einrichtungen verwendet werden.

Die Zulassung der Einleitung aus Krankenhäusern in eine öffentliche Abwasseranlage erfolgt auf der Grundlage des kommunalen Satzungsrechtes. Den Städten und Gemeinden in Hessen wird empfohlen, die in der Verwaltungsvorschrift getroffene Einstufung flüssiger Rückstände aus Krankenhäusern ihren satzungsmäßigen Regelungen über die Einleitungen aus Krankenhäusern zugrunde zu legen. Die Verwaltungsvorschrift wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Wiesbaden, 13. Juni 1994

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten
III B 3 — 79 g 12.01.1 — 2.1 — 204/94
— Gült.-Verz. 3513, 85 —

StAnz. 27/1994 S. 1678

Verwaltungsvorschrift über die Einleitung flüssiger Rückstände aus Krankenhäusern in Abwasseranlagen nach § 51 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG)

1. Ziel

Nach § 51 Abs. 2 HWG dürfen flüssige Rückstände nicht in Abwasseranlagen oder in Gewässer eingeleitet werden, wenn ihre Vermeidung oder Verwertung technisch möglich und zumutbar ist. Flüssige Rückstände, die kein Abwasser sind, sind in Abfallentsorgungsanlagen zu beseitigen. In Ausnahmefällen kann ihre Einleitung in Abwasseranlagen oder Gewässer allgemein oder im Einzelfall zugelassen werden, wenn dadurch eine umweltverträglichere Entsorgung möglich ist und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

In dieser Verwaltungsvorschrift wird für den Bereich „Krankenhäuser“ zusammengestellt,

- welche flüssigen Rückstände Abwasser sind,
- ob und unter welchen Voraussetzungen flüssige Rückstände, die kein Abwasser sind, ausnahmsweise in Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden dürfen und
- welche flüssigen Rückstände nicht eingeleitet werden dürfen.

Eine Aufzählung von flüssigen Rückständen, die Abwasser i. S. des § 51 Abs. 1 HWG sind, wurde nur zur Klarstellung aufgenommen. Hierdurch soll eine Prüfung im Einzelfalle, ob es sich um Abwasser i. S. des § 51 Abs. 1 HWG handelt, entbehrlich gemacht werden.

Derzeit wird auf Bundesebene geprüft, ob eine Abwasser-Verwaltungsvorschrift für den Bereich „Krankenhäuser“ erforderlich ist. Eine solche Abwasser-Verwaltungsvorschrift wird es voraussichtlich notwendig machen, diese Verwaltungsvorschrift zu ändern oder zu ergänzen.

2. Abgrenzung zum kommunalen Satzungsrecht

Die Einleitungsvoraussetzungen nach dem kommunalen Satzungsrecht werden durch diese Verwaltungsvorschrift nicht berührt. Dies bedeutet, daß die Einleitung zusätzlich einer gesonderten Zulassung nach dem kommunalen Satzungsrecht bedarf, soweit es sich nicht um eine Einleitung von häuslichem Abwasser handelt. Dabei sind die in der jeweiligen Ortssatzung genannten Einleitungsanforderungen zu beachten.

3 Einstufung der flüssigen Rückstände aus Krankenhäusern

3.1 Flüssige Rückstände, die Abwasser i. S. von § 51 Abs. 1 HWG sind

Art des Rückstandes	Anfallstelle	Einschränkungen/Bedingungen
Gebrauchte Desinfektionslösungen mit Wirkstoffen auf der Grundlage von - kurzkettigen Aldehyden, wie z.B. Formaldehyd und Glutaraldehyd und Wirkstoffkonzentrationen bis 2 %, - von Perverbindungen (Sauerstoffabspalter) oder - "Aktivchlor"	Flächenreinigung und Flächendesinfektion	
Spülwasser aus der Reinigung von Laborgeräten		
Spülwasser aus der Reinigung von Infusionsflaschen	Vorbereitung zum Recycling der Flaschen	Keine besonderen Anforderungen an die vorhergehende Entleerung von Flüssigkeitsresten ¹⁾ bei: - Elektrolytlösungen, - Kohlehydratlösungen (einschl. Stärkelösungen), - Aminosäurelösungen und - Dextran- und Gelatinelösungen ohne Zusatz von Zytostatika.
		Bei sonstigen Inhaltsstoffen vorhergehende Entleerung (kurz Abtropfen lassen), Entsorgung dieser Reste nicht über das Abwasser
Spülwasser aus der Reinigung von sonstigen zur Wiederverwendung oder Verwertung geeigneten Medikamentenflaschen mit Ausnahme von Zytostatikaflaschen	Vorbereitung zum Recycling der Flaschen	Vorhergehende Entleerung (kurz Abtropfen lassen), Entsorgung der Reste nicht über das Abwasser
Desinfektionsmittelhaltiges Abwasser aus der Geschirr- und Küchenreinigung	Küche und Spülküche	Fettabscheidung und erforderlichenfalls Neutralisation durchführen
Desinfektionsmittelhaltiges Abwasser aus der Wäsche und Reinigung von Textilien	Wäscherei	Anhang "Wäschereien" (derzeit Entwurf) der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift beachten.
Abwasser im Sinne der Anhänge 50 (Zahnbehandlung), 52 (Chemischreinigung) und 53 (Fotografische Prozesse der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift)		Anhänge 50, 52 und 53 der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift beachten.

1) Die Flüssigkeitsreste sind flüssige Rückstände, die kein Abwasser sind, jedoch mit dem Abwasser (§. 3.2) eingeleitet werden können :

3.2 Flüssige Rückstände, die kein Abwasser sind, jedoch in Abwasseranlagen eingeleitet werden dürfen:

Für folgende flüssige Rückstände, die kein Abwasser sind, wird die Einleitung in eine ausreichend bemessene und sachgerecht betriebene biologische Abwasserbehandlungsanlagen allgemein zugelassen. Soweit hierbei nachstehend Einschränkungen oder Bedingungen genannt sind, sind diese zu beachten.

Art des Rückstandes	Anfallstelle	Einschränkungen/Bedingungen
- Urin und Kot - Blut - Sekret	Ableitung über Drainagen im Einweg- und Mehrwegsystem	Desinfektion vor der Einleitung, soweit aus seuchenhygienischen Gründen erforderlich
Desinfektionslösungen mit Wirkstoffen auf der Grundlage von - kurzkettigen Aldehyden, wie z.B. Formaldehyd und Glutaraldehyd und Wirkstoffkonzentrationen bis 2 % oder von - Perverbindungen (Sauerstoffabspalter)	Instrumentendesinfektion	Einleitung möglichst "gestreckt", d.h. keine Sammlung der Lösungen vor der Einleitung
Nicht mehr verwendungsfähige Infusionslösungen mit folgenden Inhaltstoffen (einzeln oder in Kombination):	Apotheke: Reste infolge Überlagerung oder Therapieabbruch	

Art des Rückstandes	Anfallstelle	Einschränkungen/Bedingungen
---------------------	--------------	-----------------------------

- Elektrolytlösungen
- Kohlehydrate,
- Aminosäuren,
- Dextran-, Gelatine- und Stärkederivate,
- Fette, Lipide

Reste von Infusionslösungen mit folgenden Inhaltstoffen (einzeln oder in Kombination):

- Serumeiweiß,
- Serumderivate wie Humanalbumin und
- Elektrolytlösungen
- Kohlehydrate,
- Aminosäuren,
- Dextran-, Gelatine- und Stärkederivate, jedoch ohne Zusatz von Zytostatika

Wiederverwertung von Infusionsflaschen zur Wiederverwendung oder zum Recycling

Blutreste ohne Chemikalienzusatz

Labor

3.3 Flüssige Rückstände, die kein Abwasser sind und in der Regel nicht in Abwasseranlagen eingeleitet werden dürfen

Flüssige Rückstände, die nicht in Abwasseranlagen eingeleitet werden dürfen und deren Verwertung nicht möglich ist, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abfallrechts zu entsorgen.

Art des Rückstandes	Anfallstelle	Anmerkungen/Bedingungen
---------------------	--------------	-------------------------

Lösungen von Formaldehyd und sonstigen Aldehyden zur Konservierung und Fixierung

Pathologie, Histologie

Alkohole und alkoholische Lösungen zur Fixierung

Konzentrate von Produkten zur Hygiene und Reste infolge Überlagerung zum Oberflächenschutz, wie z.B.

- Desinfektionsmittelkonzentrate
- Reinigungsmittelkonzentrate
- Spülmittelkonzentrate

Nicht mehr verwendungsfähige Blutkonserven

Blutreste mit Chemikalienzusatz²⁾

Labor

Laborchemikalien

Reste infolge Überlagerung

Medikamente, mit Ausnahme der in Nr. 3.2 genannten Infusionslösungen

Überlagerung, Anfall bei Therapieabbruch Entsorgung als Medikamentenabfall

Fixier- und Entwicklungsbäder³⁾

²⁾ In Arztpraxen, mit Ausnahme von Laborärzten, anfallende Kleinmengen können über das Abwasser entsorgt werden.

³⁾ Die bei der Behandlung dieser Bäder anfallenden flüssigen Rückstände können nach Maßgabe des Anhanges 53 der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift eingeleitet werden.

623

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Das Institut für Hygiene und Umwelt in 35457 Lollar wird als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) für physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen zugelassen. Die Zulassung ist auf drei Jahre befristet und kann jederzeit widerrufen werden, wenn nach Nr. 6 der Richtlinien vom 5. August 1987 (StAnz. S. 1817) die Voraussetzungen für eine Zulassung nicht mehr gegeben sind.

Wiesbaden, 9. Juni 1994

Hessisches Ministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit
III A 1 a — 18 d 04.01.10

StAnz. 27/1994 S. 1680

624

Zulassung von Weiterbildungsstätten für Apotheker/Innen

Gemäß § 31 Abs. 3 i. V. m. § 47 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes i. d. F. vom 24. April 1986 sind als Weiterbildungsstätten i. S. des § 30 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Gebiet Offizin-Pharmazie die

Kur-Apotheke,
34454 Arolsen,
Elisabethen-Apotheke,
61348 Bad Homburg v. d. Höhe,
Odenwald-Apotheke,
64291 Darmstadt,

Post-Apotheke,
64297 Darmstadt,
Schloß-Apotheke,
35683 Dillenburg,
Central-Apotheke,
65760 Eschborn,
Luisen-Apotheke,
60389 Frankfurt am Main,
Forellen-Apotheke,
34277 Fuldaabrück,
Ahorn-Apotheke,
34233 Fuldaatal,
Adler-Apotheke,
35708 Haiger,
Johann-Textor-Apotheke,
35708 Haiger,
Germania-Apotheke,
34127 Kassel,
Apotheke Pohl,
34123 Kassel,
Vitus-Apotheke,
65830 Kriftel,
Feldhofensche Apotheke,
68623 Lampertheim,
Neue Apotheke,
35423 Lich,
Feldberg-Apotheke,
61267 Neu-Anspach,
Apotheke am Marktplatz,
63683 Ortenberg,
Born-Apotheke,
64319 Pfungstadt,
Adler-Apotheke,
63110 Rodgau,
Liebig-Apotheke,
65428 Rüsselsheim,
Jossen-Apotheke,
64342 Seeheim-Jugenheim,

St. Barbara-Apotheke,
65837 Sulzbach (Taunus),
Adler-Apotheke,
61250 Usingen,
Oranien Apotheke,
65183 Wiesbaden,
Apotheke Herms,
64673 Zwingenberg,
zugelassen worden.

Wiesbaden, 15. Juni 1994

Hessisches Ministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit
III D 3 a — 18 b 10 21

StAnz. 27/1994 S. 1680

625

Verleihung der Bernhard-Christoph-Faust-Medaille

Wegen hervorragender Verdienste um die Gesundheitsförderung in Hessen habe ich am 7. Juni 1994 in Marburg die mit Erlaß vom 21. Dezember 1993 gestiftete Bernhard-Christoph-Faust-Medaille an

Frau Diplom-Oecotrophologin
Marie-Luise Lenz-Graf,
Wetzlar,
Herrn Ersten Direktor a. D.
der Landesversicherungsanstalt Hessen
Hans Munker
und
Herrn Rechtsanwalt und Notar
Bernd Aretz,
Marburg,

verliehen.

Wiesbaden, 13. Juni 1994

Hessisches Ministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit
III A 2 — 18 h 02.07

StAnz. 27/1994 S. 1681

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN,
LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

626

Änderung der Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die ländliche Siedlung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (RL-EFP/Siedlung/AKP)

Bezug: Richtlinien vom 7. April 1993 (StAnz. S. 1435)

Unter Beachtung der Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) für 1994 werden die vorgenannten Richtlinien i. d. F. vom 7. April 1993 wie folgt geändert:

1. Unter Nr. 2.1.3 ist der Betrag „48 394 DM“ durch „49 378 DM“ zu ersetzen.
2. Unter Nr. 30.1 Buchst. m) bb) Titef 1 ist nach den Worten „eine Aufstockung der Kapazitäten erfolgt“ der Klammerzusatz „(bei Veränderungen zwischen Zucht und Mast beträgt das Umrechnungsverhältnis von Zuchtsauen zu Mastplätzen 1 : 6,5)“ einzufügen.
3. Nr. 30.1 Buchst. m) cc) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Investitionen im Bereich der Rindfleischerzeugung, wenn der Besatz an Fleischrindern folgende Werte je Hektar der für die Ernährung dieser Rinder benötigten Futterfläche im Zieljahr übersteigt: 3,0 GV in 1994, 2,5 GV in 1995 und 2,0 GV in 1996. Die beiden letztgenannten Werte gelten jedoch nur für Anträge, die vom 1. Januar 1994 an eingereicht wurden bzw. werden. Die Ausschlußbestimmung gilt im übrigen nicht bei einer Förderung aus Gründen des Umweltschutzes.“

Wiesbaden, 30. Mai 1994

Hessisches Ministerium für
Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

II 1 — LK. 42.00.00 gen. — 1335/94
— Gült.-Verz. 811 —

StAnz. 27/1994 S. 1681

627

Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912)

Gliederung

- I. Vorbemerkung
- II. Zuständigkeit
- III. Bestimmung von Untersuchungsstellen für Klärschlamm und Böden
 1. Bestimmung
 2. Bestimmungsvoraussetzungen
 3. Bestimmungsverfahren
 4. Befristung
 5. Änderung
 6. Kosten
 7. Veröffentlichung
- IV. Einzelregelungen zu den Bestimmungen der AbfKlärV
- V. Außerkrafttretende Regelung

Anhang 1 Hessische Liste der für die Untersuchung von Klärschlämmen und Böden bestimmten Labors

Anhang 2 Gerätetechnische Ausstattung für Untersuchungsstellen

Anhang 3 Muster Lieferschein

I.

Vorbemerkung

Wegen seines Gehaltes an organischer Substanz und an Pflanzennährstoffen wird Klärschlamm seit Jahren zur Düngung verwendet. Diese Düngung muß gemäß § 3 Abs. 1 AbfKlärV bzw. § 1 a des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134)

i. d. F. vom 12. Juni 1989 (BGBl. I S. 1435) nach guter fachlicher Praxis erfolgen, das heißt, die Düngung muß nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanze und des Bodens unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen ausgerichtet werden.

Unbedingte Voraussetzung für die Verwertung des Klärschlammes ist, daß Schadstoffe nur in tolerierbaren Mengen in den Boden gelangen und die hygienischen Belange gewahrt werden. In der Verordnung werden bezüglich der Schadstoffe (Grenzwerte für Böden) für eine umweltverträgliche Verwertung von Klärschlamm angeordnet:

- Für die Schwermetalle Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink werden Werte im Klärschlamm und im Boden vorgeschrieben, bei deren Überschreitung Klärschlamm nicht aufgebracht werden darf. Darüber hinaus werden für Klärschlamm Grenzwerte für die organischen Schadstoffgruppen AOX, PCB und PCDD/PCDF eingeführt.
- Die im Klärschlamm enthaltene Fracht an Schwermetallen und organischen Substanzen wird durch die Festlegung der maximalen Ausbringungsmengen pro Zeiteinheit begrenzt.
- Zur Überwachung der Schwermetalle im Klärschlamm und im Boden besteht ein umfangreiches Untersuchungsverfahren, das die erforderlichen Erkenntnisse über die Verwendbarkeit der Schlämme und Belastung der Böden liefert.

II.

Zuständigkeit

1. Zuständige Behörde für das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden auf Grund der AbfKlärV ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft, insbesondere für die
 - a) Überprüfung der Nachweispflichten (§ 7),
 - b) Anordnung der Wiederholung von Bodenuntersuchungen (§ 3 Abs. 3) und
 - c) Verkürzung bzw. Verlängerung der Abstände zwischen den Klärschlammuntersuchungen (§ 3 Abs. 5 und 9),
 - d) Entgegennahme und Überprüfung der Untersuchungen (§ 3 Abs. 8),
 - e) Erteilung von Ausnahmeregelungen gemäß § 5.
2. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Amtsbezirk die Flächen liegen, auf denen der Klärschlamm aufgebracht wird oder werden soll.

III.

Bestimmung von Untersuchungsstellen für Klärschlämme und Böden

Soll Klärschlamm auf Flächen innerhalb des Landes Hessen landwirtschaftlich oder gärtnerisch verwertet werden, wird über die Bestimmung von Stellen zur Untersuchung von Klärschlämmen und Böden nach der AbfKlärV folgendes festgelegt:

1. **Bestimmung**
 - 1.1 Untersuchungsstellen, die nach § 3 Abs. 2, 5 und 6 der AbfKlärV als
 - Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die Mitglieder der Körperschaft und für andere öffentliche Körperschaften,
 - Einrichtung einer wissenschaftlichen Institution des Landes für Betreiber von Abwasseranlagen,
 - privatrechtliche Einrichtung für Betreiber von Abwasseranlagen,
 - 1.2 Über die Bestimmung entscheidet auf Antrag das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft.
 - 1.3 Mit der Bestimmung verpflichtet sich die Untersuchungsstelle zur
 - jährlich wiederkehrenden Teilnahme an den von der Hessischen Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt durchgeführten Ringuntersuchungen,
 - unverzüglichen schriftlichen Anzeige von wesentlichen Veränderungen, die als Voraussetzung die Bestimmung der Untersuchungsstelle begründen.
 - 1.4 Die Bestimmung wird nach erfolgreicher Teilnahme an einer von der Hessischen Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt durchgeführten Ringuntersuchung für die Durchführung von Untersuchungen des Klärschlammes und/oder des Bodens auf die Parameter der AbfKlärV ausgesprochen.

Dazu werden diese in vier Untersuchungsblöcke zusammengefaßt, für welche die Bestimmung wahlweise beantragt werden kann. Die Blockbildung wird wie folgt vorgenommen:

Klärschlämme:

- Block 1: Alle Parameter nach § 3 Abs. 5 AbfKlärV
- Block 2: Alle Parameter nach § 3 Abs. 6 Tiert 1 AbfKlärV
- Block 3: Alle Parameter nach § 3 Abs. 6 Tiert 2 AbfKlärV

Böden:

- Block 4: Alle Parameter nach § 3 Abs. 2 und 4 AbfKlärV

- 1.5 Die Bestimmung wird blockweise storniert, wenn bei einer der folgenden Ringuntersuchungen für den jeweiligen Block unakzeptable Ergebnisse (das sind Abweichungen > 2 Sigma vom Referenzwert der Ringuntersuchung, insgesamt in mehr als 20% der Untersuchungsparameter) vorgelegt werden. Die Stornierung wird aufgehoben, sobald im Rahmen einer Rehabilitierungsuntersuchung für die das Untersuchungsmaterial auf Anforderung von der Hessischen Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt zur Verfügung gestellt wird, für den betreffenden Untersuchungsblock akzeptable Ergebnisse vorgelegt werden.
- 1.6 Die Auswertung der Ringuntersuchung erfolgt mit einheitlicher Auswertesoftware (DIN 38402 Teil 42).
- 1.7 Die zur Zeit bestimmten Untersuchungsstellen sind nachstehend im Anhang 1 dieser Verwaltungsvorschrift abgedruckt.

2. Bestimmungsvoraussetzungen

Die Untersuchungsstelle kann bestimmt werden, wenn sie dies beantragt und folgende Voraussetzungen erfüllt:

- 2.1 Für die Untersuchungsstelle muß eine fachlich geeignete und erfahrene Laborleiterin oder ein fachlich geeigneter und erfahrener Laborleiter bestellt sein, die bzw. der für einen ordnungsgemäßen Laborbetrieb und die Durchführung der Untersuchungen verantwortlich ist. Die fachliche Eignung besitzt im Regelfalle, wer das Studium der Fachrichtung Chemie an einer deutschen oder als gleichwertig anerkannten ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule mit Erfolg abgeschlossen hat. Die fachliche Eignung kann auch besitzen, wer eine vergleichbare Berufsausbildung, z. B. als Biologin bzw. Biologe, nachweist. Die Voraussetzung einer ausreichenden Erfahrung gilt als erfüllt, wenn eine mindestens dreijährige Berufspraxis in einer öffentlichen oder privatrechtlichen Untersuchungsstelle nachgewiesen wird.
- 2.2 Die personelle Besetzung der Untersuchungsstelle muß die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchungen gewährleisten. Neben der Laborleiterin oder dem Laborleiter müssen mindestens zwei weitere Fachkräfte (Chemotechnikerin oder Chemotechniker bzw. Chemielaborant oder Chemielaborant) in der Untersuchungsstelle hauptberuflich beschäftigt sein.
- 2.3 Für die Laborleiterin oder den Laborleiter muß eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter benannt werden.
- 2.4 Die Untersuchungsstelle muß gewährleisten, daß die Untersuchung des Klärschlammes und/oder des Bodens auf die Parameter der AbfKlärV möglich ist. Die Weitergabe von Untersuchungen an andere Untersuchungsstellen ist nicht zulässig, es sei denn, deren fachliche Qualifikation ist durch ein anderes Bundesland anerkannt und die für die Bestimmung zuständige Stelle hat der Weitergabe zugestimmt. Neben der allgemeinen Grundausstattung eines chemisch-analytischen Laboratoriums ist die im Anhang 2 dieser Verwaltungsvorschrift (nachstehend abgedruckt) genannte gerätetechnische Ausstattung vorzuhalten.
- 2.5 Neben den Anforderungen nach Nr. 2.4 sind bei Betrieb des Laboratoriums alle sonstigen einschlägigen Auflagen und Anforderungen einzuhalten, die sich z. B. aus dem Bau- und Gewerbebereich ergeben.
- 2.6 Die Untersuchungsstellen haben die in Anhang 1 der AbfKlärV enthaltenen Untersuchungsanweisungen zu beachten.
- 2.7 Die Probenahme ist Teil der Untersuchung und darf daher nur von Probenehmerinnen bzw. Probenehmern der dazu bestimmten Untersuchungsstelle vorgenommen werden. Das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft kann Ausnahmen zulassen und insbesondere auch das Personal der Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen für die Probenahme bestimmen, sofern dieses seine Eignung nachgewiesen hat. Die Eignung zur Probenahme wird durch die Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang der Hessischen Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt erworben.

- und vom Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft bestätigt.
- Die fachliche Eignung zur Probenahme von Klärschlammproben besitzt, wer die Berufsausbildung als Ver- und Entsorger (Meisterin oder Meister, Facharbeiterin oder Facharbeiter) oder eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.
- Die fachliche Eignung zur Entnahme von Bodenproben besitzt, wer die Berufsausbildung zur Landwirtin oder zum Landwirt erfolgreich abgeschlossen hat.
- Grundsätzlich wird aber auch diesem Personenkreis die Teilnahme an dem Lehrgang empfohlen. Probenehmerinnen oder Probenehmer aus anderen Bundesländern, die ihre Eignung dort nachgewiesen haben, werden in Hessen (nach Vorlage des Nachweises) anerkannt.
- 2.8 Über die Probenahme ist ein Protokoll anzufertigen und von der Probenehmerin oder vom Probenehmer zu unterschreiben. Das Protokoll ist der zu untersuchenden Probe beizufügen und muß folgende Informationen enthalten:
- Namen und Anschrift der Probenehmerin oder des Probenehmers und der/des Anwenderin oder Anwenders/Landwirtin oder Landwirts,
- Probenahmedatum,
- Probenummer;
- bei Bodenproben
 - Entnahmeort (Gemeinde, Gemarkung, Flur-/Flurstücksnummer),
 - bei Flächen > 3 ha ist eine kartenmäßige Erfassung notwendig,
 - Entnahmetiefe (in der Regel Ackerkrumme von 0—30 cm),
 - Größe der beprobten Fläche;
 - bei Klärschlammproben
 - Bezeichnung und Ort der Abwasserbehandlungsanlage,
 - Angabe über die Entnahmestelle und die Durchführung der Probenahme.
- Analysen von Boden- und Klärschlammproben müssen bei der Anzeige einer beabsichtigten Klärschlammlieferung dem Lieferschein (nachstehend als Muster abgedruckt — Nachdruck verboten!) beigelegt werden.
3. **Bestimmungsverfahren**
- 3.1 Die Bestimmung einer Untersuchungsstelle erfolgt auf Antrag, der neben der Benennung (Name/Ort) der Untersuchungsstelle die Inhaberin oder den Inhaber, die verantwortliche Laborleiterin oder den verantwortlichen Laborleiter und ihre Vertreterin oder seinen Vertreter benennt und eine Verpflichtungserklärung gemäß Nr. 1.3 enthält.
- Dem Antrag sind als Unterlagen beizufügen:
- Lebenslauf, Zeugnisse oder die Berufsausbildung sowie Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit der Laborleiterin oder des Laborleiters und ihrer Vertreterin oder seines Vertreters,
 - Angaben über Anzahl und Qualifikation der im Labor Beschäftigten,
 - Angaben über die gerätetechnische Ausstattung des Labors,
 - Angaben darüber, ob das Labor in anderen Bundesländern oder nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen, bereits anerkannt ist.
- 3.2 Der Antrag mit den geforderten Unterlagen ist in zweifacher Ausfertigung beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft einzureichen. Dieses prüft unter Beteiligung der Hessischen Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt die Voraussetzungen nach Nr. 2.
4. **Befristung**
- Die Bestimmung ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann auf Antrag jeweils um fünf Jahre verlängert werden.
5. **Änderung**
- Die Untersuchungsstelle hat dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft jede Änderung der für die Bestimmung wesentlichen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierzu gehören:
- Übergang der Untersuchungsstelle auf eine andere Inhaberin oder einen anderen Inhaber,
 - Änderung in der Person der Laborleiterin oder des Laborleiters bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihres/seines Stellvertreters,
 - Wegfall von wesentlichen Laborausstattungen,
 - Umzug, Adressenänderung, Änderung der Laborbezeichnung.
6. **Kosten**
- Die Kosten des Bestimmungsverfahrens trägt die Untersuchungsstelle. Sie werden nach der gültigen Verwaltungskostenordnung festgesetzt und der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
- Die Kosten für die Teilnahme an der Ringuntersuchung gemäß Nr. 1.3 trägt die Untersuchungsstelle.
- Die Kosten für den Probenehmerlehrgang gemäß Nr. 2.7 trägt die Stelle, die die Probenehmerin bzw. den Probenehmer entsandt hat.
7. **Veröffentlichung**
- Das als Untersuchungsstelle bestimmte Labor wird mit dem Umfang seiner Untersuchungsberechtigungen in die „Hessische Liste der für die Untersuchung von Klärschlämmen und Böden bestimmten Labors“ aufgenommen. Diese Liste wird im Anhang 1 (nachstehend abgedruckt) veröffentlicht und kontinuierlich aktualisiert. Sie ist auf Anfrage beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft sowie den Ämtern für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft erhältlich.

IV.

Einzelregelungen zu den Bestimmungen der AbfKlärV

Zu § 1 Abs. 2

Zur Durchführung der Untersuchungen nach den §§ 3 und 4 der AbfKlärV ist bei der Herstellung und Verwendung von Gemischen (s. auch § 4 Abs. 13) eine eindeutige Zuordnung des eingesetzten Klärschlammes und der Zuschlagstoffe notwendig.

Dabei ist zu beachten, daß entscheidende Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage, wie z. B. das Entwässern oder die zentrale Behandlung von Rohschlamm nicht abfallrechtlichen Regelungen und somit auch nicht der AbfKlärV, sondern dem Wasserrecht unterliegen. Erst Klärschlamm, der bei der Abwasserbehandlung anfällt, mit Kläranlagen typischen Verfahrensschritten behandelt ist und vor der Ausbringung nicht weiter behandelt wird, unterliegt der AbfKlärV. Als Gemisch i. S. dieser Verordnung ist daher ein solcher Klärschlamm anzusehen, dem nach diesen Verfahrensschritten Zuschlagstoffe beigegeben worden sind.

Eine Vermischung von Klärschlamm und Gemischen unterschiedlicher Abwasserbehandlungsanlagen verschiedener Betreiber ist allein schon deswegen nicht zulässig, weil in solchen Fällen den Nachweispflichten z. B. im Lieferschein der AbfKlärV nicht entsprochen werden kann. Auch die Vermischung von Klärschlamm und Gemischen verschiedener Kläranlagen bei der Lagerung in der Nähe von Anbauflächen ist nicht zulässig.

Vor der Vermischung von Klärschlämmen aus unterschiedlichen Abwasserbehandlungsanlagen eines Betreibers muß jeder Klärschlamm die Werte der AbfKlärV einhalten. Dies ist den Endabnehmern in geeigneter Weise nachzuweisen.

Klärschlammkomposte, die aus Klärschlämmen von Abwasserbehandlungsanlagen verschiedener Betreiber stammen, dürfen nicht im Anwendungsbereich der AbfKlärV eingesetzt werden.

Für die Vermischung von Klärschlamm aus einer Abwasserbehandlungsanlage mit Zusatzstoffen zur Kompostherstellung gelten die Festlegungen der AbfKlärV uneingeschränkt. Dabei bleibt die Verantwortung des Betreibers der Abwasserbehandlungsanlage bis zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Verwendung des entstandenen Kompostes erhalten.

Zu § 2 Abs. 1

Abwassersammelgruben ohne Abfluß sind keine Abwasserbehandlungsanlagen i. S. der AbfKlärV; sie unterliegen daher auch nicht deren Bestimmungen.

Zu § 2 Abs. 2

Aus abwassertechnischer Sicht versteht man unter Klärschlamm die aus dem Abwasser abtrennbaren feststoffhaltigen Stoffe (ausgenommen Rechengut, Siebgut und Sandfanggut), welche durch Behandlung in verschiedenen Verfahrensschritten, beispielsweise Eindickung, aerobe oder anaerobe Stabilisierung, Konditionierung, Entwässerung, ggf. Trocknung und Kompostierung, in den Zustand gebracht werden, der für die folgende Verwertung oder Beseitigung erreicht werden muß.

Rohschlamm ist nach § 2 Abs. 2 dagegen ein Schlamm, der Abwasserbehandlungsanlagen unbehandelt entnommen wird.

Schlämme aus Absetz- und Nachklärteichen von Abwasseranlagen sowie aus Emscherbecken sind zumindest teilweise ausgefault und damit nicht mehr als unbehandelt einstuftbar.

Der Überschussschlamm aus Nachklärbecken und Belebungsanlagen mit gemeinsamer Schlammstabilisierung ist als behandelt anzusehen.

Nach der vom Bundesgesetzgeber mit § 18 a Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vorgenommenen Grenzziehung von Abwasserbeseitigung zum Abfallrecht ist das Behandeln von Abwasser ebenso wie das damit in Zusammenhang stehende Entwässern von Klärschlamm, einschließlich der Konditionierung, Teil der Abwasserbeseitigung. Dieser Zusammenhang ist bei der Entwässerung von Klärschlamm immer dann gegeben, wenn diese in räumlichem oder funktionellem Zusammenhang, ggf. auch gemeinsam von mehreren Abwasserbehandlungsanlagen, mit der herkömmlichen Abwasserbeseitigung erfolgt.

Daher ist der Einsatz von Konditionierungsmitteln als Teil der Schlammbehandlung in der Abwasserbehandlungsanlage grundsätzlich unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten. Der Einsatz darf daher nur in dem aus abwassertechnischer Sicht notwendigen Umfang erfolgen.

Erst nach abgeschlossener Abwasserbehandlung und Schlamm-entwässerung fallen Nachbehandlungen bereits entwässerter Klärschlämme und Verwertungshandlungen, wie etwa eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Aufbringung, unter die Bestimmungen der AbfKlärV.

Das Endprodukt eines durch Zugabe von Fäll- oder Konditionierungsmitteln erfolgenden abwassertechnischen Behandlungsvorgangs stellt kein Gemisch i. S. der AbfKlärV dar. Die Bestimmung des Trockensubstanzgehaltes und aller übrigen Parameter wird deshalb nach der Entwässerung vorgenommen.

Daraus ergibt sich, daß nach Zugabe von Fäll- oder Konditionierungsmitteln (z. B. Kalk) zu dem Zweck der Klärschlamm-entwässerung bei der Berechnung der Trockensubstanz bzw. der Schadstoffgehalte ein Rückrechnen auf den Klärschlammanteil weder auf der Grundlage der AbfKlärV noch anderer abfallrechtlicher Bestimmungen vorgenommen werden darf.

Der Zugabe von Kalk bei der Entwässerung in Kammerfilterpressen sind auf Grund von Wirtschaftlichkeitsaspekten und durch den pH-Wert des entwässerten Schlammes Grenzen gesetzt.

Der Anteil von Fäll- und Konditionierungsmitteln kann bei Zugabe anorganischer Stoffe (z. B. Eisensalze, Kalk) bis ca. 30%, bezogen auf den Trockenrückstand des entwässerten Klärschlammes, betragen. Das entspricht einem Anteil von ca. 10 bis 15%, bezogen auf den entwässerten (feuchten) Klärschlamm. Diese relativ hohen Anteile werden jedoch nur erreicht, wenn zur Deponierung bestimmter Klärschlamm in der Kammerfilterpresse entwässert wird. Bei Verwertung in der Landwirtschaft sind deutlich niedrigere Zugaben ausreichend.

Zu § 3 Abs. 1

Nach § 3 Abs. 1 gilt für die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung von Klärschlamm weiterhin die Bestimmung des Düngemittelgesetzes (DüMG). Diese besagt in § 1 a Abs. 2, daß eine bedarfsgerechte Düngung zu erfolgen hat. Daher muß die Klärschlammmanwendung am Nährstoffbedarf der Frucht orientiert und der Klärschlamm gegebenenfalls in mehreren Gaben verabreicht werden.

Dies kann nur auf der Basis einer gültigen Nährstoffuntersuchung des Bodens zum Zeitpunkt der Ausbringung erfolgen.

Die Regelungen der in Vorbereitung befindlichen Düngeverordnung sind nach deren Inkrafttreten anzuwenden. Bis dahin gilt — und für den Fall, daß keine gesonderten Regelungen hierzu in der Düngeverordnung enthalten sind, auch über deren Vorgaben hinaus —, daß bei Vorliegen der Phosphor-Bodengehaltsklasse E jede Klärschlamm- und Phosphatdüngung unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Maximalgabe.

Eine Überkalkung des Bodens ist zu vermeiden. Deshalb ist auf Böden mit $\text{pH} > 7,2$ die Ausbringung von kalkkonditionierten Klärschlamm nicht zulässig.

Im Einzelfall kann die zuständige Behörde bei Gefahr für das Wohl der Allgemeinheit und auf der Grundlage des § 15 Abs. 5 des Abfallgesetzes (AbfG) die Klärschlamm- und Phosphatdüngung darüber hinaus einschränken, z. B.

- Klärschlamm- und Phosphatdüngung auf tiefgründig gefrorenem Boden,
- Klärschlamm- und Phosphatdüngung auf erosionsgefährdeten Flächen und
- das Aufbringen bei hohen Gehalten von Schadstoffen, die nicht in der AbfKlärV geregelt sind (entsprechend § 3 Abs. 5 und Abs. 9 AbfKlärV).

Dort, wo die Anwendung von Wirtschaftsdüngern mit Auflagen versehen ist, sollen diese bis zur Einführung einheitlicher Dünge-regelungen auch für Klärschlamm gelten, sofern für ihn keine spezifischen Regelungen bestehen.

Zu § 3 Abs. 2

Bestimmte Stellen für Bodenuntersuchungen sind:

- die Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt,
- die vom Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft nach Ziff. III.1 bestimmten Stellen.

Zu § 3 Abs. 3

Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen für die Böden, die wegen überhöhter Schwermetallgehalte für die Klärschlammverwertung nicht in Frage kommen, sind den Ämtern für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Zu § 3 Abs. 3 S. 1, Abs. 5 S. 3 und Abs. 6 S. 1

Maßgebend für den Beginn der Fristen gemäß § 3 Abs. 3 S. 1, Abs. 5 S. 3 und Abs. 6 S. 1 ist der Zeitpunkt der Probenahme. Alle Analysenbefunde von Klärschlamm und Böden müssen daher ein Probenahmedatum enthalten.

Zu § 3 Abs. 4 S. 1

Die Untersuchung gemäß § 3 Abs. 4 S. 1 hat vor der Aufbringung zu erfolgen und gilt für drei Jahre. Der Kalkbedarf der Böden ist zu ermitteln.

Zu § 3 Abs. 5 und Abs. 6

Bestimmte Stellen für die Klärschlammuntersuchung sind:

- die Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt
- die vom Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft auf Grund von Ziff. III.1 bestimmten Stellen.

Die nach § 3 Abs. 5 erstellte Klärschlammuntersuchung verliert ihre Gültigkeit sechs Monate, diejenige nach § 3 Abs. 6 zwei Jahre nach Probenahme.

Zu § 3 Abs. 5 und Abs. 9

Verkürzungen bzw. Verlängerungen der Abstände zwischen den Klärschlammuntersuchungen gemäß § 3 Abs. 5 und 9 können vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft auf Antrag angeordnet werden. Die Untersuchungszeiträume sind bei starken Belastungsschwankungen, bei Neuanschüssen schadstoffrelevanter Betriebe oder, wenn bereits ein Untersuchungswert 90% der in § 4 Abs. 12 genannten Werte überschreitet, zu verkürzen. Nach wiederholtem Unterschreiten der Werte nach § 4 Abs. 12 um mehr als 50% kann der Abstand verlängert werden. Die Gültigkeitszeiträume der Untersuchungsbefunde ändern sich dann entsprechend.

Zu § 4 Abs. 1

Zunächst ist zu prüfen, ob es sich bei den Schlamm- und Phosphatdüngungen i. S. des § 2 Abs. 2 handelt. Dazu zählen nicht sog. „Prozeßschlämme“, also solche Schlämme, die nicht der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage, sondern aus dem Produktionskreislauf entnommen werden. Bei solchen Schlamm- und Phosphatdüngungen ist zu prüfen, ob es sich um „ähnliche Stoffe“ i. S. des § 15 Abs. 1 AbfG handelt, um ggf. über eine analoge Anwendung der AbfKlärV entscheiden zu können.

Mit der Tatbestandsvoraussetzung „... mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung ...“ soll die Verwendung solcher Klärschlämme ausgeschlossen werden, deren Ausgangsmaterial — das Abwasser — im Vergleich zum üblichen kommunalen Abwasser erheblich mit anderen Schadstoffen angereichert ist. Damit erfaßt das Aufbringungsverbot grundsätzlich alle Klärschlämme aus gewerblicher und industrieller Herkunft, bei denen die geforderte „Ähnlichkeit“ des Abwassers mit kommunalen Abwässern nicht nachgewiesen ist. Ansonsten wäre die vom Verordnungsgeber mit dieser Vorschrift gewollte Vorsorge vor nicht abschätzbaren Umweltgefährdungen angesichts der Vielzahl möglicher Schadstoffkombinationen, die von der AbfKlärV auch nicht im Ansatz erfaßt werden können, nicht erreichbar.

Die Ähnlichkeit muß sich auch auf den Nährstoffgehalt des Abwassers im Vergleich zum üblichen kommunalen Abwasser beziehen.

Das Aufbringen von Klärschlämmen aus gewerblicher oder industrieller Herkunft setzt daher grundsätzlich eine Einzelfallprüfung durch die zuständige Behörde voraus.

In der EG-Richtlinie 91/271/EWG „Kommunale Abwasser“ vom 21. Mai 1991 sind Industriebranchen aufgeführt, deren Abwasser dem kommunalen Abwasser vergleichbar sind. In allen anderen Fällen hat die zuständige Behörde den Nachweis der „ähnlich geringen Schadstoffbelastung“ zu fordern. Dieser Nachweis setzt in der Regel die Untersuchung von Parametern voraus, die je nach Lage des Einzelfalles von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Angaben des Betreibers der Abwasserbehandlungsanlage über Produktionsstoffe und Produktionsvorgang festgesetzt werden.

Soweit durch den Klärschlamm zusätzliche, besonders Schwermetall-Belastungen zu erwarten sind, soll z. B. ein ICP-Analyseverfahren gefordert werden. Bis zur Erbringung eines zweifelsfreien Nachweises gilt das Ausbringungsverbot.

„Seuchenhygienisch bedenkliche“ Klärschlämme sind durch die in § 4 genannten Aufbringungsverbote von der landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Verwertung ausgeschlossen.

Zu § 4 Abs. 8

Bei Böden, die im Rahmen der Bodenschätzung bzw. der Fingerprobe im Labor als „leicht“ eingestuft sind, ist die Schwermetallanalyse mit einer Tongehaltsbestimmung zu verbinden. Liegt eine Tongehaltsbestimmung in diesem Zusammenhang nicht vor, ist sie nachzuholen.

Das Aufbringungsverbot gemäß § 4 Abs. 8 S. 2 gilt für alle Böden, unabhängig vom Tongehalt.

Zu § 4 Abs. 9

Liegt im Boden ein pH-Wert von 4,5 bis 5,0 oder darunter vor und liegt der Ziel-pH-Wert im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung über 5,0, ist vor einer Klärschlammgabe auf einen pH-Wert über 5,0 aufzukalken. Dazu ist gemäß nachfolgender Tabelle zu verfahren.

Kalkgaben in dt/ha CaO zur Erreichung des pH-Ziels > 5,2

pH-Wert	Bodenart		
	I	II	III
4,5—4,6	15	30	35
4,7—4,8	10	20	25
4,9—5,0	5	10	15
5,1—5,2	0	0	0

In diesen Werten ist bewußt ein Sicherheitszuschlag enthalten. Auf die nach dieser Tabelle benötigte Kalkmenge darf der Kalkgehalt des Klärschlammes nicht angerechnet werden.

Lag der Ausgangs-pH-Wert unter 4,5, kann eine Beschlämmung nur nach Aufkalkung und nochmaligem analytischen Nachweis eines pH-Wertes über 5,0 erfolgen.

Als Kalkdüngemittel kommen nur Sorten mit guter Reaktivität in Frage.

Zu § 4 Abs. 13

Die Schadstoffgehalte in den Zuschlagstoffen und in den Gemischen müssen separat analytisch nachgewiesen werden.

Werden Zuschlagstoffe natürlicher Herkunft (z. B. Kalk, Stroh, Sägemehl, Rinde u. ä.) zur Herstellung eines Gemisches mit Klärschlamm verwendet, kann das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft die Befreiung von der Nachweispflicht zur Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte in den Zuschlagstoffen aussprechen. Den Antrag kann die Herstellerin oder der Hersteller pauschal für die Kläranlagenbetreiber stellen.

Werden Klärschlammgemische verwendet, sind zum Nachweis der Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte nach § 4 Abs. 10, 11 und 12 im eingesetzten Klärschlamm dessen Schadstoffwerte durch Anheften der Untersuchungsbefunde an den Lieferschein nachzuweisen. Bei Klärschlammgemischen (auch Klärschlammkomposten) haben sich alle Angaben im Lieferschein immer auf das abgegebene Produkt zu beziehen.

Liegt für den Zuschlagstoff keine Befreiung von der Nachweispflicht vor, sind die Untersuchungsbefunde für diesen ebenfalls dem Lieferschein beizufügen.

Zu § 4 Abs. 14

Grundsätzlich haben die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen ausreichenden Speicherraum vorzuhalten. Am Feldrand zur Aufbringung gelagerter Klärschlamm muß von seiner Konsistenz her für eine kurzfristige Lagerung im Freien geeignet sein (stichfest). Ein unmittelbar räumlicher Zusammenhang zwischen Feld-

randlagerung und Ausbringungsfläche muß bestehen. Die Klärschlammmenge ist auf das für die Aufbringung notwendige Maß zu beschränken.

Auf einem Acker-Schlag sollte der Klärschlamm nur einer Anlage ausgebracht werden. Er ist zügig anzufahren, unverzüglich auszubringen und unmittelbar einzuarbeiten.

Klärschlämme und Klärschlammkomposte nach korrekter aerober Rotte können auch als Kopfdünger bei geeigneten Kulturen zum Einsatz kommen.

Eine Ausbringung auf überfrorenem Boden ist erlaubt, wenn eine oberflächliche Abschwemmung auszuschließen ist.

Zu § 6 Abs. 1

Die Mengenbegrenzung nach § 6 gelten jeweils für einen gleitenden Dreijahreszeitraum.

Bei Klärschlammkomposten ist der Trockenmassegehalt des abgabefertigen Produktes bei der Trockenmasserechnung zugrunde zu legen, da eine analytische Differenzierung der Mischungspartner insbesondere bei Reifkomposten nicht mehr möglich ist.

Zu § 7 Abs. 1

Das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft muß die vorgelegten Lieferscheine auch hinsichtlich der formellen Anforderungen unverzüglich prüfen und bei Mängeln dem Betreiber und ggf. den beauftragten Dritten sofort schriftlich mitteilen, daß eine Ausbringung der Klärschlämme nicht möglich ist.

Die Verwendung von Lieferscheinen nach dem nachstehend abgedruckten Muster ist nicht zwingend vorgeschrieben. Die verwendeten Lieferscheine müssen jedoch alle auf dem Musterlieferschein genannten Angaben enthalten. Insbesondere ist es möglich, die erforderlichen Angaben dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft auch auf Datenträgern vorzulegen. Einzelheiten hierzu sind vorher abzustimmen.

Die Lieferscheine (Analysenscheine) sind der Behörde nach jeder der durchgeführten Klärschlammuntersuchung unverzüglich zuzuleiten.

Flurstücke > 3 ha sind in Beprobungseinheiten zu unterteilen, mit einer laufenden Numerierung zu versehen und kartenmäßig zu erfassen.

Die einmal gewählte und kartenmäßig erfaßte Aufteilung eines Flurstücks/Unterflurstücks in Beprobungseinheiten mit laufender Numerierung ist auf Dauer beizubehalten. Muß diese Flächenaufteilung aus zwingenden Gründen geändert werden, ist eine erneute Beprobung und Identifizierung im vorgenannten Sinne erforderlich. Eine kartenmäßige Erfassung ist ebenfalls erforderlich, wenn nur Teile eines Flurstücks/Unterflurstücks beschlamm werden. Die Karte ist dem Lieferschein beizufügen.

Zu § 7 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 7

Im Lieferschein ist die Klärschlammmenge in Tonnen an Stelle in Kubikmetern anzugeben, da die Mengenbemessung nach § 6 Abs. 1 ebenso wie die Registerführung nach § 7 Abs. 7 die Gewichtsangabe erfordert und alle Meßwerte nach § 3 Abs. 5 und 6 gewichtsbezogen anzugeben sind.

Zu § 7 Abs. 2

Dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft sind die Lieferscheine mit eindeutiger Kennzeichnung der zu beschlammenden Flächen unter Beifügung der notwendigen Anlagen (Untersuchungsbefunde) in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

In Problemfällen führt das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft eine Entscheidung herbei.

Zu § 7 Abs. 3

Die zuständige Behörde nach § 94 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) für die Abwasserbehandlungsanlage ist, soweit die Zuständigkeit nach der Verordnung vom 27. Juli 1990 (GVBl. I S. 523) nicht auf die obere Wasserbehörde (Regierungspräsidium) übertragen wurde, grundsätzlich die untere Wasserbehörde (Landrat), für die Aufbringungsfläche das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft.

Zu § 7 Abs. 5

Ein Verzicht gemäß § 7 Abs. 5 ist für Hessen nicht vorgesehen.

Zu § 7 Abs. 7

Die Angaben nach § 7 Abs. 7 Nr. 1 und 2 sind dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft in Ton-

nen Trockenmasse vorzulegen. Daher sind die erzeugten und die in die Landwirtschaft gelieferten Schlammengen gewichtsmäßig zu erfassen.

Zu § 7 Abs. 8

Zuständige Behörde für den Vollzug der AbfklärV ist das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft.

Zu Anhang 1 Ziff. 1.4

Bei der Auswahl der Analysenmühle ist darauf zu achten, daß kein die Untersuchungsergebnisse verfälschender Abrieb entsteht.

V.

Außerkräftretende Regelung

Die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfklärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) vom 19. August 1992 (StAnz. S. 2552) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 15. Juni 1994

Hessisches Ministerium für
Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
IV A 1 — 80 d. 10.05 — 51/94
— Gült.-Verz. 830 —

StAnz. 27/1994 S. 1681

Anhang 1

**Hessische Liste der für die Untersuchung von Klärschlamm und Böden bestimmten Labors,
gültig vom 1. April 1994 bis 30. September 1994**

Ifd. Nr.	Bestimmungs- Nr.	Bestimmung bis	Name und Anschrift des Labors	Untersuchungs- berechtigung für Block			
				1	2	3	4
1	-	unbefristet	Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Am Versuchsfeld 13 34128 Kassel Telefon: 0561-98880 Telefax: 0551-885378 Laborleiter: Dr. Honsel	x	x	x	x
2	1/6/1988	31.05.1998	Institut f. Wasser-, Abwasser-+Umweltfragen Wattenbacher Str. 50 34320 Söhrewald Telefon: 05609-2088 Telefax: 05609-4200 Laborleiter: Dr. Hans Schmidt	x			x
3	3/7/1988	31.05.1998	Analyt. Labor Dr. A. M. Wüsteneck Am Kies 2 34587 Felsberg-Altenburg Telefon: 05662-883 Telefax: 05662-3894 Laborleiter: Dr. A. M. Wüsteneck	x	x		x
4	4/6/1988	31.05.1998	Umlandverbandes Frankfurt Renneroder Str. 60 65936 Frankfurt/Main Telefon: 069-2231200 Telefax: 069-345160 Laborleiter: Burkhard Klie	x	x	x	
5	5/9/1988	31.05.1998	Institut Fresenius GmbH Im Meisel 65232 Taunusstein-Neuhof Telefon: 06128-744-0 Telefax: 06128-744890 Laborleiter: Ludw. Fresenius	x	x	x	x
6	8/9/1989	31.05.1998	Umweltamt Ffm. Abt. Umweltüberwachung Philipp-Reis-Str. 84 60486 Frankfurt/Main Telefon: 069-6689-21232645 Telefax: 069-7500-21239140 Laborleiter: Dr. Schmitt	x			x

Ifd. Nr.	Bestimmungs- Nr.	Bestimmung bis	Name und Anschrift des Labors	Untersuchungs- berechtigung für Block			
				1	2	3	4
7	9/9/1989	31.05.1998	Dr. Ing. Ulrich Loll Institut für technischen Umweltschutz Heidelberger Landstr. 52 64285 Darmstadt Telefon: 06151-51042 Telefax: 06151-51049 Laborleiter: Dr. Ulrich Loll	x			x
8	10/11/1989	31.05.1998	Laboratorium z. Wasser-, Abwasser- u. Schlammuntersuchung d. Tiefbauamtes der Stadt Kassel Gartenstr. 92 34125 Kassel Telefon: 0561-787-1 Telefax: 0561-787-2258 Laborleiter: Dr. U. Hartmann	x			x
9	11/9/1989	31.05.1998	Chemisch-Technologisches Labor Okriftel Rheinstr. 10a 65795 Hattersheim 3 Telefon: 06190-6463 Telefax: Laborleiterin: Dr. Brigitte Maria Gola	x	x	x	x
10	14/8/1985	31.05.1998	Magisterrat der Stadt Amt 36 Theodor-Heuss-Ring 65187 Wiesbaden Telefon: 0611-313782 Telefax: 0611-608931 Laborleiter: Dr. Klaus Seifert	x			x
11	15/5/1991	31.05.1998	ISEGA-Forschungs- u. Untersuchungsges. mbH Zeppelinstr. 3 63741 Aschaffenburg Telefon: 06021-43003 Telefax: 06021-400891 Laborleiter: Dr. Ralph Derra	x	x		x
12	16/3/1986	31.05.1998	Abwasserverband Fulda - Labor - Schlitzer Str. 157 36039 Fulda Telefon: 0661-83970 Telefax: Laborleiter: Burkhard Peil	x			x
13	17/9/1992	31.05.1998	Oecolab Dr. Forster GmbH Behringstr. 2 68623 Lampertheim Telefon: 06206-57107 Telefax: 06206-2483 Laborleiter: Michael Heinze			x	
14	18/2/1992	31.05.1998	Unilab Adolfsallee 27 - 29 65185 Wiesbaden Telefon: 0611-3609694 Telefax: 0611-3609612 Laborleiter: Reiner Hinz	x			x

Ifd. Nr.	Bestimmungs- Nr.	Bestimmung bis	Name und Anschrift des Labors	Untersuchungs- berechtigung für Block			
				1	2	3	4
15	19/2/1992	31.05.1998	Institut für Kalk- und Mörtelforschung e.V. Annastr. 67 - 71 51149 Köln Telefon: 0221-37692-0 Telefax: 0221-37692-14 Laborleiter: Dr. M. Mehlmann	x			x
16	21/9/1988	31.05.1998	Bio-Data GmbH Philipp-Reisstr. 4 35440 Linden Telefon: 06403-9090-0 Telefax: 06403-9090-90 Laborleiter: Dr. H. Platen	x	x	x	x
17	22/11/1988	31.05.1998	Labor für Umwelt- und Rohstoffanalytik Ursulum 10 35396 Gießen Telefon: 0641-46638 Telefax: Laborleiter: Dr. Joachim Kipper	x	x		x
18	23/11/1988	31.05.1998	ARGUK-Umweltlabor GmbH In der Krebsmühle 61440 Oberursel 5 Telefon: 06171-71817 Telefax: Laborleiter: Dr. W. Maraun	x	x		x
19	24/2/1989	31.05.1998	Labor für Bodenuntersuchungen und Spurenmessanalytik Dr. Balzer Oberer Ellenberg 5 35083 Wetter-Amönau Telefon: 06423-7483 Telefax: 06423-3197 Laborleiter: Dr. Balzer	x			x
20	25/6/1989	31.05.1998	Institut für Umweltanalytik und Geotechnik UEG GmbH Christian-Kremp-Str. 14 35578 Wetzlar Telefon: 06441-76071 Telefax: 06441-75062 Laborleiter: Dr. Klaus Prade	x	x	x	x
21	26/4/1990	31.05.1998	Wartig Chemieberatungs GmbH Ketzerbach 27 35094 Lahntal-Sterzhausen Telefon: 06420-558 Telefax: Laborleiter: Dr. W. Behrens	x	x		x
22	27/10/1990	31.05.1998	Institut für Hygiene und Umwelt Steinstr. 10 35457 Lollar Telefon: 06406-75032 Telefax: 06406-75033 Laborleiter: Dr. J. Prucha		x	x	

Ifd. Nr.	Bestimmungs- Nr.	Bestimmung bis	Name und Anschrift des Labors	Untersuchungs- berechtigung für Block			
				1	2	3	4
23	28/10/1990	31.05.1998	B. U. S. Projekt GmbH Dag-Hammars-Kjöld-Weg 3 65760 Eschborn Telefon: 06196-92090 Telefax: 06196-920988 Laborleiter: U. M. J. Boin	x			x
24	29/1/1991	31.05.1998	Chem. Analytisches Laboratorium Röntgenstr. 82 64291 Darmstadt Telefon: 06151-374061-63 Telefax: 06151-374064 Laborleiter: Dr. W. Hempe	x	x	x	x
25	30/2/1991	31.05.1998	ZEUS GmbH Hamborner Str. 20 47137 Duisburg Telefon: 0203-5224423 Telefax: 0203-5224451 Laborleiter: Dr. Gerd Siepert	x	x		x
26	31/3/1991	31.05.1998	erotec G. m. b. H. Institut für chemische Analytik und Umwelttechnik Veste 1 51647 Gummersbach Telefon: 02261-62055 Telefax: 02261-21970 Laborleiter: Klaus Söhngen	x	x	x	x
27	32/6/1991	31.05.1998	Institut für Wasser-Umwelt- und Qualitätskontrolle Dr. Nuss Schönbornstr. 34 97688 Bad Kissingen Telefon: 0971-3036 Telefax: 0971-65273 Laborleiter: Dr. Nuss	x	x	x	x
28	33/11/1991	31.05.1998	Riedwerke Labor Taunusstr. 10 64521 Groß-Gerau Telefon: 06152-173-0 Telefax: 06152-173104 Laborleiter: Dr. K. H. Bauer	x	x		x
29	34/7/1992	31.05.1998	TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH Rüdesheimer Str. 119 64285 Darmstadt Telefon: 06151-600-0 Telefax: 06151-600600 Laborleiter: Dr. Hirsch				
30	35/7/1992	31.05.1998	Chemlab Gesellschaft für Analytik und Umweltberatung mbH Fabrikstr. 23 64625 Bensheim Telefon: 06251-69963 Telefax: Laborleiter: H. J. Winkels	x	x	x	x

Ifd. Nr.	Bestimmungs- Nr.	Bestimmung bis	Name und Anschrift des Labors	Untersuchungs- berechtigung für Block			
				1	2	3	4
31	36/7/1992	31.05.1998	Institut für Wasserchemie und Umweltanalytik (IWU) der GWK Ingenieure GmbH Gottlieb-Daimler -Str. 12 a 68165 Mannheim Telefon: 0621-4006-0 Telefax: 0621-4006299 Laborleiter: Dr. Schell	x	x		x
32	37/4/1993	31.05.1998	UHTEC Dipl.-Ing. Uphoff GmbH Kampenwandstr. 100 83229 Aschau-Chiemgau Telefon: 08052-4466 Telefax: 08052-4434 Laborleiter: Dr. H. H. Wintermayr	x	x	x	x
33	38/4/1993	31.05.1998	Institut für Umweltanalytik Bad Nauheim GmbH & Co. KG Am Goldstein 4 61231 Bad Nauheim Telefon: 06032-71151 Telefax: 06032-71141 Laborleiter: Dr. K. P. Kringe	x	x	x	x
34	39/4/1993	31.05.1998	NOELL, Umweltdienste GmbH Eddener Str. 1 31234 Edemissen Telefon: 05176-978-160 Telefax: 05176-978-297 Laborleiter: K. H. Weber		x	x	x
35	40/4/1993	31.05.1998	INIS GmbH Friedeweg 9 99976 Sollstedt Telefon: 0214-74830 Telefax: 0214-76954 Laborleiter: Dr. G. Moustakidis				x
36	41/4/1993	31.05.1998	Analytiklabor Pfeiffer GmbH Thomas-Mann-Str. 2 98724 Neuhaus Telefon: 03679-3189 Telefax: 03679-3286 Laborleiterin: S. Dietz	x	x		x
37	20/5/93	31.05.1993	Ökolimna GmbH Ehlbeck 2 30938 Burgwedel Telefon: 05139-807310 Telefax: 05139-807319 Laborleiter: Gerald Ryll	x	x	x	x
38	42/6/1993	31.05.1998	Wisstrans-Umwelt GmbH Am Leine Kanal 4 37073 Göttingen Telefon: 0551-52203-0 Telefax: 0551-5220388 Laborleiter: Dr. N. Konradt		x		x

Ifd. Nr.	Bestimmungs- Nr.	Bestimmung bis	Name und Anschrift des Labors	Untersuchungs- berechtigung für Block			
				1	2	3	4
39	43/6/1993	31.05.1998	Innolab GmbH & Co. KG Niedervellmarsche Str. 30 34233 Fulda 1 Telefon: 0561-810010 Telefax: 0561-8100980 Laborleiter: Dr. K. Scheppers	x		x	x
40	44/6/1993	31.05.1998	Büro für Boden und Wasser Bewertung Dr. E. Janssen Diekhof 16 37191 Gillersheim Telefon: 05556-4981 Telefax: 05556-1735 Laborleiter: Dr. E. Janssen	x			x
41	45/6/1993	31.05.1998	Technologiezentrum Siegen GmbH Birlenbacher Str. 18 57076 Siegen-Geisweil Telefon: 0271-8901150 Telefax: 0271-8901150 Laborleiter: Udo Riedel	x	x		x
42	46/6/1993	31.05.1998	Institut für Bodenkunde und Bodenerhaltung der Justus-Liebig-Universität Wiesenstr. 3 - 5 35390 Gießen Telefon: 0641-702 Telefax: 0641-7026054 Laborleiter: Dr. H. Wegener				x
43	47/10/1993	31.05.1998	Passavant Institut für Entwicklung und Umweltanalytik GmbH 65326 Aarbergen 7. Telefon: 06120-281 Telefax: 06120-282196 Laborleiter: Dr. Muskat	x	x		x
44	1/4/1994	31.03.1999	Gesellschaft für Arbeitsplatz und Umweltdynamik mbH Otto-Hahn-Str. 22 48161 Münster-Roxel Telefon: 02534-807-0 Telefax: 02534-807-110 Laborleiter: J. Schulte	x	x	x	
45	2/4/1994	31.03.1999	Umlab GmbH Labor für Umweltanalytik Karthäuser Str. 3a 34117 Kassel Telefon: 0561-9188333 Telefax: 0561-13303 Laborleiter: Gudrun Franke	x	x	x	x
46	3/4/1994	31.03.1999	TÜV Hannover-Sachsen-Anhalt Institut für Umwelt und Gefahrstoffanalytik Am TÜV 1 30505 Hannover Telefon: 0511-986-0 Telefax: 0511-986237/1949 Laborleiter: Dr. G. J. Wentrup		x	x	x

Ifd. Nr.	Bestimmungs-Nr.	Bestimmung bis	Name und Anschrift des Labors	Untersuchungsberechtigung für Block			
				1	2	3	4
47	4/4/1994	31.03.1999	Institut für Mikrobiologie und Biochemie Kornmarkt 34 35745 Herborn-Dill Telefon: 02772-41033 Telefax: 02772-53942 Laborleiter: Herrmann Huber	X	X	X	X
48	5/4/1994	31.03.1999	IFA GmbH Bernsfelderstr. 7 35305 Grünberg-Neitershain Telefon: 06634-8679 Telefax: 06634-8681 Laborleiter: B. Schneider				
49	6/4/1994	31.03.1999	C. A. U GmbH Daimler Str. 23 63303 Dreieich Telefon: 06103-9830 Telefax: 06103-98310 Laborleiter: H.-W. Hurtig	X	X	X	X

Die Blockbildung wird wie folgt vorgenommen:

Klärschlämme

1. Alle Parameter nach § 3 Abs. 5 AbfKlärV.
2. Alle Parameter nach § 3 Abs. 6 Tired 1 AbfKlärV.
3. Alle Parameter nach § 3 Abs. 6 Tired 2 AbfKlärV.

Böden

4. Alle Parameter nach § 3 Abs. 2 und 4 AbfKlärV inkl. Bodenartgruppe, Tongehalt, Kalkbedarf.

Anhang 2

Gerätetechnische Ausstattung für Untersuchungsstellen:

— Grundausrüstung für Nährstoffe, Schwermetalle und AOX

- Gefriertrocknungsanlage
- Achatmühle
- AAS-Gerät plus Zubehör für Umrüstung auf Flammen-AAS, Graphitrohr-AAS und Hydridtechnik. D₂-Untergrundkompensation unbedingt erforderlich. Zeemen Untergrundkompensation erwünscht
- AOX-Gerät, zusätzlich Geräte zur Probenvorbereitung
- Aufschlußapparatur für Königswasseraufschluß
- Apparaturen zur Bestimmung der Makronährstoffe N, K, P, Mg, der bas. wirksamen Stoffe und des pH-Wertes

— Ausstattung für ein PCB-Labor

- Clean-up-Labor
- Kapillar-Gaschromatograph mit Elektroneneinfangdetektor

— Ausstattung für PCDD/PCDF-Labor

- Clean-up-Labor
- Kapillar-Gaschromatograph gekoppelt mit einem Massenspektrometer

Muster — Nachdruck verboten

Anhang 3

Bitte Sätze vor Beschriftung trennen
Anschriftenfeld erst nach dem Separieren ausfüllen

Blatt 1

Abwasserbehandlungsanlage, Name und Anschrift des Betreibers

Name des Unterschriftsbefugten

Ort der Anlage

Bundesland/Land

Einleiternummer/Abwasserabgabenummer

Datum

Telefon (mit Vorwahl)

Telefax

Lieferschein gem. § 7 AbfKlärV
Nr.

- für Klärschlamm aus kommunalen Abwässern
- für Klärschlamm aus Abwässern
- mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung

Dieser Lieferschein ist vom Betreiber der
Abwasserbehandlungsanlage 30 Jahre lang
aufzubewahren.

Name und Anschrift des Anwenders/Abnehmers

Wir werden im Monat in den Monaten 19__ t Klärschlamm
(bei Naßklärschlamm entspricht 1 m³ = 1 t)
mit einem Trockensubstanzgehalt von % , das entspricht einer Menge von t Trockenmasse, in der
Gemeinde

Gemarkung	Gemarkung-Nr.	Flur-Nr.	Flurstück-Nr.	Unter-Nr.
Größe (ha)	Schlag (ha)	Schlagbezeichnung	Falls bekannt, Angabe der Gauß-Krüger-Koordinaten:	

abgeben. aufbringen. durch beauftragte Dritte überbringen. aufbringen lassen.

Name und Anschrift des beauftragten Dritten

Derzeitige Bodennutzung (Fruchtart)

Nächste beabsichtigte Bodennutzung

(Teilbeschlämungen sind Kartenmäßig nachzuweisen.)
Tel.-Nr. Fax.-Nr.

1. Ergebnisse der Bodenuntersuchungen

Die Bodenuntersuchung vom Labor (Name, Anschrift, Tel.-Nr.)

Analyse-Nr. untersucht vom Probenahmedatum

hat keine Überschreitung der zulässigen Gehalte an Schwermetallen ergeben.
pH-Wert

hat eine teilweise Überschreitung der zulässigen Gehalte an Schwermetallen ergeben.
Kalkbedarf (CaO dt/ha)

Die Bodenuntersuchung hat zudem folgende Ergebnisse erbracht:
Bodenart i.S.v. § 4 Abs. 8 bzw. 12 AbfKlärV

bei leichten Böden: Tongehalt

Der Boden enthält im Mittel:

	mg/100g Trockenmasse		mg/kg Trockenmasse		mg/kg Trockenmasse
Phosphat (P ₂ O ₅):		Blei:	100 ¹⁾	Kupfer:	60 ¹⁾
Kaliumoxid (K ₂ O):		Cadmium:	1,5 (1 nach § 4 Abs. 8 Satz 2) ¹⁾	Nickel:	50 ¹⁾
Magnesium (Mg):		Chrom:	100 ¹⁾	Quecksilber:	1 ¹⁾
				Zink:	200 (150 nach § 4 Abs. 8 Satz 2) ¹⁾

2. Ergebnisse der Klärschlammuntersuchungen

Die Klärschlammuntersuchung²⁾ hat folgende Ergebnisse erbracht:

Der Klärschlamm hat folgenden pH-Wert:

Höchstgehalte gem. § 4 Abs. 8 AbfKlärV ²⁾ bei Gemischen sind die Angaben sowohl für Zuschlagstoffe als auch für das Gemisch zusätzlich aufzuführen (soweit nach § 4 Abs. 12 erforderlich).

Muster — Nachdruck verboten

Blatt 2

Lieferschein-Nr.

Der Klärschlamm enthält im Mittel:

Nährstoffgehalte in der (in %):		a) Frischesubstanz	b) Trockensubstanz	Nährstoffgehalte in der (in %):		a) Frischesubstanz	b) Trockensubstanz
Organische Substanz:				Phosphat (P ₂ O ₅):			
Gesamtstickstoff (N):				Kaliumoxid (K ₂ O):			
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N):				basisch wirksame Stoffe (CaQ):			
untersucht durch das Labor:				Magnesiumoxid (MgO):			
Name, Anschrift							

Tel.-Nr.	Fax-Nr.	Analyse-Nr.	Probenahmedatum	Datum	
mg/kg Schlamm-Trockenmasse (m _T)		mg/kg Schlamm-Trockenmasse (m _T)		mg/kg Schlamm-Trockenmasse (m _T)	
Blei:	900 ³⁾	Kupfer:	800 ³⁾	Zink:	2500 (2000 nach § 4 Abs. 12 Satz 2) ³⁾
Cadmium:	10 (5 nach § 4 Abs. 12 Satz 2) ³⁾	Nickel:	200 ³⁾	AOX:	500 ³⁾
Chrom:	900 ³⁾	Quecksilber:	8 ³⁾		

Name, Anschrift untersucht durch das Labor:

Tel.-Nr.	Fax-Nr.	Analyse-Nr.	Probenahmedatum	Datum
PCB ⁴⁾ Nr.	mg/kg Schlamm-Trockenmasse (m _T)	mg/kg Schlamm-Trockenmasse (m _T)	mg/kg Schlamm-Trockenmasse (m _T)	
28: ⁵⁾		52: ⁵⁾	101: ⁵⁾	
138: ⁵⁾		153: ⁵⁾	180: ⁵⁾	
PCDD, PCDF ⁶⁾ :	ng TE/kg m _T	ng TE/kg m _T	ng TE/kg m _T	100 ng TE/kg m _T ⁷⁾
Name, Anschrift				untersucht durch das Labor:

Tel.-Nr.	Fax-Nr.	Analyse-Nr.	Probenahmedatum	Datum
----------	---------	-------------	-----------------	-------

Die Klärschlammuntersuchung hat keine Überschreitung der zulässigen Schadstoffgehalte ergeben. hat eine teilweise Überschreitung der zulässigen Schadstoffgehalte ergeben.

Der Klärschlamm wurde wie folgt behandelt:

biologisch chemisch thermisch langfristig gelagert entsiecht sonstige Behandlung (z.B. Kompostierung)

Es wird bestätigt, daß der Schlamm unserer Abwasserbehandlungsanlage gemäß den vorstehenden Angaben nach Maßgabe der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) und der von der zuständigen obersten Landesbehörde eingeführten Richtlinie zur Verwertung von Klärschlamm in der Landwirtschaft vom _____ Ort, Datum, Unterschrift des Betreibers der Abwasserbehandlungsanlage, Name maschinengeschrieben verwertet werden kann.

Bestätigung der Abgabe gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 AbfKlärV

Wir haben heute _____ Klärschlamm Gemisch einschl. Kompost mit einem Trockensubstanzgehalt von _____ %, das entspricht _____ t Trockenmasse, gemäß den vorstehenden Angaben abgegeben. Datum, Unterschrift des Betreibers der Abwasserbehandlungsanlage

Bestätigung der Aufbringung des Klärschlammes Gemisches gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 AbfKlärV

Ich habe heute den/das mir durch _____ am _____ übergebenen Klärschlamm/Gemisch einschl. Kompost gemäß den vorstehenden Angaben aufgebracht. Die nach § 6 der Klärschlammverordnung zulässige Aufbringungsmenge wurde nicht überschritten. Anschrift, Tel.-Nr. und Unterschrift des Anwenders/Landwirts

Bestätigung der Aufbringungsmengen des Klärschlammes/Gemisches bei Aufbringung durch Dritte.

Der/Das oben bezeichnete Klärschlamm/Gemisch einschl. Kompost wurde ordnungsgemäß auf der obengenannten Bewirtschaftungsfläche am _____ aufgebracht. Der/Das aufgebrachte Klärschlamm/Gemisch stimmt mit dem abgegebenen Klärschlamm überein. Die nach § 6 der AbfKlärV zulässige Aufbringungsmenge wurde nicht überschritten. Unterschrift des beauftragten Dritten

3) Grenzwerte gem. § 4 Abs. 11 und 12 AbfKlärV
 4) Systematische Nummerierung der PCB-Komponenten nach den Regeln der Internationalen Union für Reine und Angewandte Chemie (IUPAC)
 5) Systematische Nummerierung der PCB-Komponenten nach den Regeln der Internationalen Union für Reine und Angewandte Chemie (IUPAC)
 6) Gemäß Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit der AbfKlärV
 7) Grenzwert gem. § 4 Abs. 10 AbfKlärV

628

Mitteilung und Kennzeichnung baugenehmigungsbedürftiger Maßnahmen;

hier: Unterrichtung von Behörden;
Bauschild nach § 14 Abs. 6 HBO;
Kennzeichnung nach § 70 Abs. 7 Satz 2 und 3 HBO

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß betreffend Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 19. September 1988 (StAnz. S. 2261), mein Erlaß vom 22. Juli 1993 (StAnz. S. 2078)

Zur Bekämpfung illegaler Praktiken und um damit zusammenhängend den zuständigen Behörden ihre Aufgabenwahrnehmung weiter zu erleichtern, wird zum Genehmigungsverfahren und zur Ausführung der Bauvorhaben auf Grund der §§ 61 Abs. 6 Satz 1 und 86 Abs. 8 der Hessischen Bauordnung (HBO) bestimmt:

1. Unterrichtung von Behörden

Die Bauaufsichtsbehörde übersendet unbeschadet anderer Mitteilungspflichten monatlich eine Aufstellung der Baubeginn-Anzeigen (§ 70 Abs. 8 HBO) an das im Bereich des Bauvorhabens örtlich zuständige Arbeitsamt, Finanzamt, Hauptzollamt und Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik sowie von Bau-/Teilbaugenehmigungen bei Nutzungsänderung und Modernisierung an die für die Überwachung der Zweckentfremdung von Wohnraum zuständige Behörde. Anstelle von Listen kann die Unterrichtung auch durch eine Kopie der Anzeige oder des Titelblattes der Bau-/Teilbaugenehmigung erfolgen.

Eine Liste der für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung zuständigen Hauptzollämter in Hessen sowie eine Übersicht über deren örtliche Zuständigkeit nachstehend abgedruckt.

2. Bauschild (§ 14 Abs. 6 HBO)

Die Bauherrschaft hat nach § 14 Abs. 6 HBO an der Baustelle, vom öffentlichen Verkehrsraum aus gut sichtbar, u. a. Namen und Anschrift der am Bau Beteiligten (Bauherrschaft, Planungen, Unternehmen, Bauleitung) von Beginn deren Tätigkeit an anzugeben. Zu Unternehmen zählen auch Arbeitsgemeinschaften (ARGE), Nachunternehmen (Subunternehmen) und sonstige mit der Ausführung von Arbeiten beauftragte Dritte (z. B. Gerüstbau, Montage, Einpersonenernehmen). Die Angabe der Nachunternehmen und sonstiger Dritter ist unabhängig davon, ob die Bauherrschaft selbst den Auftrag so vergeben hat oder ob eine eigenständige Weiterbeauftragung durch Unternehmen vorliegt und ob die Unternehmen in die Handelsrolle oder im Handelsregister eingetragen sind. Soweit Arbeiten von den zu bezeichnenden am Bau Beteiligten weitervergeben werden, ist ein Hinweis aufzunehmen (z. B. „mit Nachunternehmen“); Namen und Anschrift der Nachunternehmen und anderer Dritter sind auf der Baustelle zur Verfügung zu halten, soweit diese Angaben im einzelnen nicht unmittelbar auf einem Bauschild angegeben werden können.

Unternehmenseigene Schilder sind ausreichend, soweit sie alle vorgegebenen Angaben enthalten und in räumlichem Zusammenhang mit Beschilderungen anderer am Bau Beteiligter (= Bauschild) an der Baustelle gut sichtbar angebracht sind.

Bauleistungen der Unternehmen sind nicht nur in der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil C — VOB/C — (Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen — DIN 18300 ff.) benannten Gewerke, sondern auch alle sonstigen im Rahmen eines Gewerbe- oder Handwerksbetriebes üblicherweise erbrachten Dienst- und Werkleistungen. Auskünfte über Gewerbe- oder Handwerksleistungen können gegebenenfalls bei den Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern eingeholt werden.

Die Angaben sind auch bei vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 67 HBO) vollständig zu erbringen.

3. Kennzeichnung (§ 70 Abs. 7 Satz 2 und 3 HBO)

Unabhängig von dem Bauschild nach § 14 Abs. 6 HBO ist bei der Ausführung jedes genehmigten Bauvorhabens die von der Bauaufsichtsbehörde nach § 70 Abs. 7 Satz 2 HBO ausgegebene Kennzeichnung an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Dieses Erfordernis ist nicht erfüllt, wenn die Kennzeichnung auf nicht allgemein zugänglichen Flächen angebracht wird. Die Kennzeichnung ist vom Beginn bis zum Ende der Bauarbeiten oder der nutzungsbedingten Änderungen dauerhaft anzubringen. In Zweifelsfällen setzt die Bauaufsichtsbehörde die Frist fest.

Die Kennzeichnung wird nur bei einer erteilten Baugenehmigung ausgegeben (§ 70 Abs. 7 Satz 4 HBO); im vereinfachten Verfahren mit fiktiver Baugenehmigung (§ 67 Abs. 5 Satz 4 HBO) besteht keine Kennzeichnungspflicht.

4. Auf den Gemeinsamen Runderlaß vom 19. September 1988, insbesondere auf die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden nach dessen Nr. 5.4, sowie den Bußgeldtatbestand des § 82 Abs. 1 Nr. 1 HBO, wird im übrigen hingewiesen.
5. Die Bauherrschaft ist auf die Beachtung ihrer Pflichten von der Bauaufsichtsbehörde in geeigneter Form besonders hinzuweisen.
6. Der Erlaß vom 22. Juli 1993 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 10. Juni 1994

Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
VIII 42 — 64 a.02/23 — 4/94
— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 27/1994 S. 1695

Anlage

Liste der für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung zuständigen Hauptzollämter in Hessen

Dienststelle	Anschrift	Telefon	Telefax
Hauptzollamt Darmstadt	Steubenplatz 17 64207 Darmstadt	0 61 51/8 59-0	0 61 51/8 59-200
Hauptzollamt Frankfurt am Main-West	Hansaallee 141 60320 Frankfurt am Main	0 69/15 32-1	0 69/5 60 44 41
Hauptzollamt Fulda	Lindenstraße 6 c 36037 Fulda	06 61/83 83-0	06 61/7 04 62
Hauptzollamt Gießen	Liebigstraße 8 35390 Gießen	06 41/7 50 11	06 41/7 33 61
Hauptzollamt Kassel	Hasselweg 20 34131 Kassel	05 61/3 08 21	05 61/30 82-3 00
Hauptzollamt Wiesbaden	Friedrich-Ebert-Allee 4 65185 Wiesbaden	06 11/16 00-0	06 11/16 00-60

Organisation Aufgaben und Zuständigkeiten (Zoll)

Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main

1. Hauptzollamt Darmstadt

Bezirk: Kreisfreie Stadt Darmstadt, Landkreise Bergstraße und Darmstadt-Dieburg, hessischer Odenwaldkreis.
Landkreis Groß-Gerau ohne den Ortsteil Gustavsburg der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg, den nördlich der Autobahn Köln-Nürnberg gelegenen und den zum Flughafen Frankfurt am Main gehörenden Teil des Landkreises,
von der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main der südlich der Autobahn Köln-Nürnberg gelegene Teil, vom Landkreis Offenbach die Städte Dreieich, Langen, Neu-Isenburg (ohne zum Flughafen Frankfurt am Main gehörende Teile) und Rödermark sowie die Gemeinde Egelsbach (ohne Flugplatz Egelsbach) und der Ortsteil Nieder-Roden der Gemeinde Rodgau.

Sitz: Darmstadt.

2. Hauptzollamt Frankfurt am Main-Flughafen*)

Bezirk: Flughafen Frankfurt am Main (Zivil- und Militärflughafen), Flugplatz Egelsbach.

Sitz: Frankfurt am Main.

***) Wichtiger Hinweis:**

Im Bereich Bekämpfung der illegalen Beschäftigung wurden die Zuständigkeiten der Hauptzollämter **Frankfurt am Main-Flughafen** und **Frankfurt am Main-Ost** auf das Hauptzollamt **Frankfurt am Main-West** übertragen.

3. Hauptzollamt Frankfurt am Main-Ost*)

Bezirk: Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main — ohne die Stadtteile Harheim, Nieder-Eschbach, Nieder-Erlenbach und Kalbach — östlich der Linie Oberurseler Weg bis Autobahn Frankfurt am Main-Kassel, Autobahn in südlicher Richtung bis Schnittpunkt Weißkirchener Weg, Weißkirchener Weg, Hedderheimer Landstraße, Eschersheimer Landstraße, Große Eschenheimer Straße, Hauptwache, Roßmarkt, Kaiserstraße, Friedensstraße, Neue Mainzer Straße, Untermainbrücke, Schweizer Straße, Mörfelder Landstraße, Darmstädter Landstraße bis zur Autobahn Köln-Nürnberg in westlicher Richtung bis Stadtgrenze,
kreisfreie Stadt Offenbach am Main, Main-Kinzig-Kreis,

Landkreis Offenbach ohne den Flughafen Frankfurt am Main und den Flughafen Egelsbach, ohne die Städte Dreieich, Langen, Neu-Isenburg und Rödermark sowie ohne die Gemeinde Egelsbach und den Ortsteil Nieder-Roden der Gemeinde Rodgau, vom Wetteraukreis die Stadt Büdingen sowie die Gemeinden Kefenrod und Limeshain.

Sitz: Frankfurt am Main.

4. Hauptzollamt Frankfurt am Main-West*)

Bezirk: Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main — ohne die Stadtteile Harheim, Nieder-Eschbach, Nieder-Erlenbach und den Flughafen Frankfurt am Main — westlich der unter Nummer 3 bezeichneten Linie und der Stadtteil Kalbach,

Landkreis Groß-Gerau ohne den südlich der Autobahn Köln-Nürnberg gelegenen Teil,

Main-Taunus-Kreis ohne die Stadt Hochheim am Main, den Stadtteil Wallau der Stadt Hofheim am Taunus und die Gemeinde Flörsheim,

Hochtaunuskreis ohne den Ortsteil Hasselbach der Gemeinde Weilrod,

vom Rheingau-Taunus-Kreis der Ortsteil Niedernhausen der Gemeinde Niedernhausen.

Sitz: Frankfurt am Main.

5. Hauptzollamt Fulda

Bezirk: Landkreise Fulda und Hersfeld-Rotenburg, vom Schwalm-Eder-Kreis die Städte Neukirchen, Schwalmstadt und Schwarzenborn sowie die Gemeinden Frielendorf, Gilserberg, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach und Willingshausen,

vom Vogelsbergkreis die Städte Herbstein, Lauterbach (Hessen), Schlitz und Ulrichstein sowie die Gemeinden Freiensteinau, Grebenhain, Lautertal (Vogelsberg) und Wartenberg.

Sitz: Fulda.

6. Hauptzollamt Gießen

Bezirk: Lahn-Dill-Kreis, Landkreise Gießen und Marburg-Biedenkopf,

vom Vogelsbergkreis die Städte Alsfeld, Grebenau, Homberg (Ohm), Kirtorf, Romrod und Schotten sowie die Gemeinden Antrifttal, Feldatal, Gemünden (Felda), Mücke und Schwalmtal,

vom Landkreis Waldeck-Frankenberg die Städte Battenberg (Eder), Frankenau, Frankenberg (Eder), Gemünden (Wohra), Hatzfeld (Eder) und Rosenthal sowie die Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen, Burgwald und Haina (Koster),

der Wetteraukreis ohne die Stadt Büdingen und die Gemeinden Kefenrod und Limeshain,

von der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main die Stadtteile Harheim, Nieder-Eschbach und Nieder-Erlenbach.

Sitz: Gießen.

7. Hauptzollamt Kassel

Bezirk: Kreisfreie Stadt Kassel,

Landkreis Kassel und Werra-Meißner-Kreis,

vom Schwalm-Eder-Kreis die Städte Borken (Hessen), Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Homberg (Efze), Melsungen, Niedenstein und Spangenberg sowie die Gemeinden Edermünde, Guxhagen, Jesberg, Knüllwald, Körle, Malsfeld, Morschen, Neuental, Wabern und Zwesten,

vom Landkreis Waldeck-Frankenberg die Städte Arolsen, Diemelstadt, Korbach, Lichtenfels, Volkmar, Waldeck und Bad Wildungen sowie die Gemeinden Diemelsee, Edertal, Twistetal, Vöhl und Willingen (Upland).

Sitz: Kassel.

8. Hauptzollamt Wiesbaden

Bezirk: Kreisfreie Stadt Wiesbaden,

Landkreis Limburg-Weilburg,

Rheingau-Taunus-Kreis ohne den Ortsteil Niedernhausen der Gemeinde Niedernhausen,

vom Landkreis Groß-Gerau der Ortsteil Gustavsburg der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg,

vom Hochtaunuskreis der Ortsteil Hasselbach der Gemeinde Weilrod,

vom Main-Taunus-Kreis die Stadt Hochheim am Main, der Stadtteil Wallau der Stadt Hofheim am Taunus und die Gemeinde Flörsheim.

Sitz: Wiesbaden.

629

LANDESPERSONALAMT HESSEN**Führungskolleg Hessen**

Bezug: Beschlüsse der Vorkonferenz vom 13. Dezember 1993 und 25. April 1994 sowie des Kuratoriums vom 6. Juni 1994

Das Land Hessen beginnt im Herbst 1994 mit dem ersten Lehrgang des **Führungskollegs Hessen (FKH)**. Es dient der Vorbereitung auf Spitzenpositionen in öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen, wie etwa Behördenleitung, Abteilungsleitung auf der obersten und mittleren Verwaltungsebene. Aus der Teilnahme am FKH erwächst kein Anspruch auf Beförderung; sie ist aber bei Personalentscheidungen i. S. von § 23 Abs. 3 HLVO besonders zu würdigen.

Zielgruppe: Bedienstete aller Fachrichtungen der Besoldungs-/Vergütungsgruppen A 15/16, R2 bzw. BAT I a/I im Alter von 35 bis 45 Jahren, mit längerer Bewährung in Behörden unterschiedlicher Verwaltungsebenen, die für Spitzenpositionen geeignet sind; Ausnahmen von den Zugangsvoraussetzungen sind zulässig, z. B. bei Schwerbehinderung, Berufsunterbrechung wegen Betreuungspflichten u. ä. Die Geschlechter sollen paritätisch vertreten sein; Schwerbehinderte werden bevorzugt berücksichtigt.

Organisationsform: 16 Seminarwochen — in der Regel eine Woche pro Monat — und sechswöchiges Praktikum, berufsbegleitend neben der weiter auszuübenden dienstlichen Funktion.

Veranstaltungszeitraum: Ca. zwei Jahre (mit Praktikum), beginnend im Herbst 1994, Ende Sommer 1996

Veranstaltungsstätten: Vorwiegend Tagungshotels in unterschiedlichen Regionen Hessens

Lernziele und inhaltliche Schwerpunkte: Das FKH soll praxisnahes Wissen und Fähigkeiten für das Verwaltungsmanagement sowie für anforderungsgerechtes Führungsverhalten vermitteln. Das Rahmencurriculum umfaßt u. a. Lehrabschnitte zu den Führungsaufgaben Personal, Organisation, Finanzen und „Politikberatung“ sowie zu den aktuellen Vorhaben der Verwaltungsreform; Übungen zu Kommunikationstechniken und anderen Führungsinstrumenten und Projektarbeit stehen im Vordergrund. Die konkreten Programmangebote werden gemeinsam mit den Teilnehmer(inne)n unter Berücksichtigung ihrer Lernbedürfnisse entwickelt. Das Kuratorium, dem die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und Vertreter/innen der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen angehören, begleitet die Programmgestaltung und wertet die Kursergebnisse aus.

Meldefrist beim LPA: 3. August 1994

Verfügbare Plätze: 20, verteilt auf die Geschäftsbereiche

Anmeldung und Auswahlverfahren: Teilnahme ist möglich auf Grund von Vorschlägen der Dienststellenleitungen und von Selbstbewerbungen; letztere sind auf dem Dienstweg an das Landespersonalamt (LPA) zu richten.

Die für Personal zuständige Abteilungsleitung der jeweiligen obersten Landesbehörden wählt aus den Vorschlägen ihres Geschäftsbereichs die Kandidaten/innen aus (1 bis 3 Personen), die sie für die zentrale Auswahl benennt. Selbstbewerber/innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden zusätzlich in das zentrale Auswahlverfahren einbezogen.

Die endgültige Auswahl erfolgt durch ein Auswahlgremium, dem als stimmberechtigte ständige Mitglieder die Zentralabteilungsleiter/innen der Staatskanzlei (Vorsitz), des HMDI, des HMdF und des HMUEB sowie die Leiterin der Abteilung Frauenpolitik des HMFAS angehören. Mit beratender Stimme sind im zentralen Auswahlverfahren ferner beteiligt: eine Eignungsdiagnostikerin/ein Eignungsdiagnostiker; das LPA; je eine Vertreterin/ein Vertreter der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen, ggf. der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Angelegenheiten der Schwerbehinderten in der Landesverwaltung sowie die für die Kandidatin/den Kandidaten zuständige Abteilungsleitung.

Kosten: Die anfallenden Kosten für Landesbedienstete werden aus dem Haushaltsansatz für zentrale Fortbildung bestritten. Die Abrechnung erfolgt auf dem für zentrale Maßnahmen üblichen Weg.

Nähere Informationen erteilt Referat I des Landespersonalamtes (Tel. 06 11/32-21 49, MR in Crummenert; 06 11/32-21 45, Amtfrau Neeb).

Wiesbaden, 14. Juni 1994

Landespersonalamt Hessen
I.

StAnz. 27/1994 S. 1696

PERSONALNACHRICHTEN

630

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern
beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main**

ernannt:

zum **Polizeiobermeister (BaL)** Polizeiobermeister z. A. Achim Czarnowsky (7. 6. 94);

zum **Polizeimeister (BaP)** Polizeimeister z. A. Volker Röbbig (9. 5. 94);

in den Ruhestand getreten:

Ltd. Polizeidirektor Herbert Wltschek, Erster Polizeihauptkommissar Kurt Kraus, Polizeioberkommissar Rudolf Hilgenberg (sämtlich 31. 5. 94);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeioberkommissar Wolfgang Heier (31. 5. 94);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Polizeimeister Rochus Elbert (30. 4. 94).

Frankfurt am Main, 14. Juni 1994

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
P III/33

StAnz. 27/1994 S. 1697

631

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Brunnen 1—3 im Albersbacher Tal“ der Gemeinde Rimbach, Landkreis Bergstraße, vom 22. August 1988

Vom 3. Juni 1994

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Brunnen 1—3 im Albersbacher Tal“ der Gemeinde Rimbach, Landkreis Bergstraße, vom 22. August 1988 (StAnz. S. 2209) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
2. das Versenken und Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers; davon ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit,
3. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
4. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG umgegangen wird,

6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
7. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird,
8. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Befördern in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind,
9. Kläranlagen, mit Ausnahme zugelassener Keinkläranlagen, und Sammelgruben,
10. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien mit Ausnahme des Lagerns von Festmist, sofern keine Sickersäfte anfallen oder diese schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden. § 4 Nr. 15 bleibt unberührt,
11. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
12. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen und der von der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung erfaßten Pflanzenschutzmittel, die in Wasserschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen,
13. das Aufbringen von organischen Düngemitteln auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden,
14. das Aufbringen von Silagesickersaft, Jauche, Gülle, Fäkal-schlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke vorhanden ist,

15. das Ausbringen und Einarbeiten von Festmist im Zeitraum nach der Ernte bis zum 15. November, wenn keine Kultur folgt,
 16. das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, mit Ausnahme von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammelrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind,
 17. Abfallanlagen mit Ausnahme von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostierungsanlagen, sofern kein Sickerwasser und keine Sickersäfte anfallen oder diese schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden,
 18. das Errichten und Betreiben von Siloanlagen, Freigärhau- fen sowie Anlagen zur Lagerung von Stallmist, wenn Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden,
 19. der Umbruch von Dauergrünland,
 20. das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben und Kleingarten- anlagen, das Erweitern von Gartenbaubetrieben, soweit nicht waserschützende Techniken angewandt werden,
 21. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder aus- laubaren wassergefährdenden Materialien für den Stra- ßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und phenolhaltige Stoffe,
 22. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
 23. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abge- stimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen,
 24. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nach- teilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
 25. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
 26. Grundwasser und Erdreichwärmepumpen,
 27. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflut- gräben,
 28. das Zwischenlagern von Stallmist auf unbefestigten Flä- chen, wenn nicht durch geeignete Abdeckungen das Entste- hen von Sickerwasser oder dessen Eindringen in den Unter- grund verhindert wird,
 29. die landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken ohne eine ganzjährige gezielte Begrünung oder Fruchtanbau vor- zunehmen; dies betrifft sowohl Flächen, auf denen im Rah- men der Fruchtfolge eine Sommerung folgt sie auch Stille- gungsflächen,
 30. der Reinanbau von Leguminosen im Hauptfeldfruchtfutter- bau, im Zwischenfruchtanbau und bei der Begrünung von stillgelegten Flächen.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

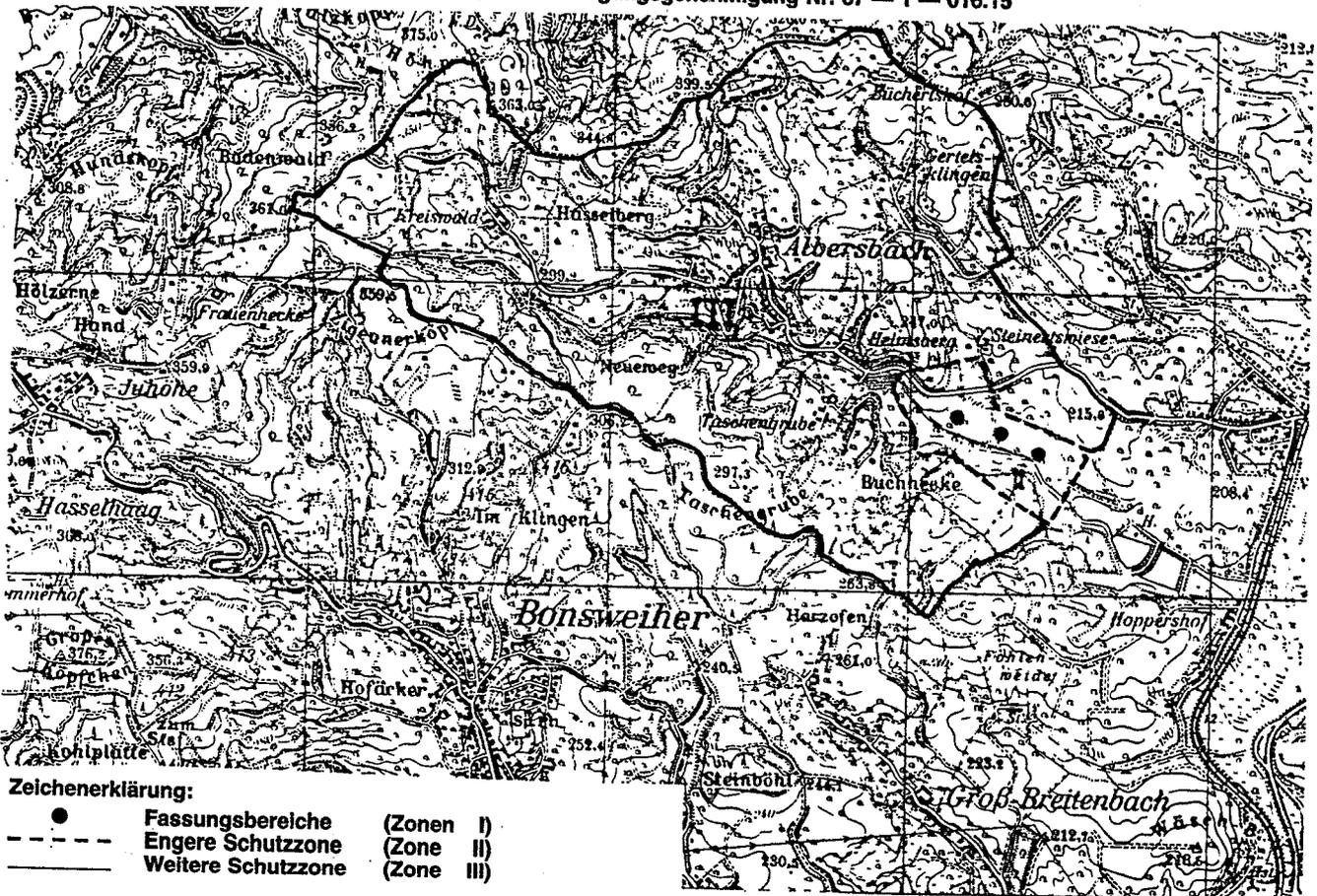
Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohn- wagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,

Übersichtskarte zur Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Brunnen 1—3 im Albersbacher Tal“ der Gemeinde Rimbach, Landkreis Bergstraße
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6318,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 016.15



7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmüldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
9. Sprengungen,
10. das Vergraben von Tierkörpern,
11. das Befördern von radioaktiven Stoffen,
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. militärische Anlagen,
14. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen,
15. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
16. das Lagern oder Ausbringen von Silagesickersäften, Jauche, Gülle, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen,
17. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
18. das Halten von übergroßen Viehbeständen,
19. die Intensivbeweidung,
20. Siloanlagen, Freigärhaufen, Dungstätten und Zwischenlager für Mist,
21. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
22. das Aufbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger und von Stallmist in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke zur Verfügung steht,
23. das offene Lagern von Handelsdüngern,
24. erwerbsgartenbauliche Nutzung von Grundstücken sowie Kleingartenanlagen,
25. das Versickern von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit.“

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. Juni 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident
StAnz. 27/1994 S. 1697

632

Zweckänderung der Stiftung „Fritz-Hofmann-Hilfsfonds“, Sitz Bruchköbel

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich auf Antrag des Vorstandes den Zweck der Stiftung „Fritz-Hofmann-Hilfsfonds“, Sitz Bruchköbel, geändert.

§ 2 der Verfassung lautet nunmehr wie folgt:

„(1) Zur Unterstützung von kirchlichen und kommunalen Kindertagesstätteneinrichtungen, für den Kauf von Einrichtungsgegenständen oder Spielgeräten, wenn die Träger dieser Einrichtungen eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorweisen. Hier muß beachtet werden, daß die Unterstützung dieser Einrichtung 50% des gesamten zur Verfügung stehenden Stiftungseinkommens nicht überschreiten darf.

(2) Ebenso können aus dem ‚Fritz-Hofmann-Hilfsfonds‘ auch Kinder ausländischer Herkunft unterstützt werden, wenn diese auf Grund einer besonderen Notlage, wie z. B. Flucht oder Vertreibung auf Grund kriegerischer Auseinandersetzung, sich in Bruchköbel wohnlich niedergelassen haben, einer besonderen Hilfe bedürfen und eine Bedürftigkeit i. S. des § 53 Ziffer 2 der Abgabenordnung nachweisen.

(3) Darüber hinaus soll aus dem Fonds Kindern von finanzschwachen Eltern oder Alleinerziehenden Unterstützung dadurch ge-

währt werden, daß für diese die Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte übernommen werden. Auch diese haben den Nachweis der Bedürftigkeit i. S. des § 53 Ziffer 2 der Abgabenordnung zu erbringen.

(4) Ferner soll aus dem Fonds die Grabstelle des Familiengrabes Fritz Hofmann auf dem neuen Friedhof von Bruchköbel gepflegt und unterhalten werden. Ebenso soll Herr Fritz Hofmann zur Finanzierung eines Pflegeplatzes in einem Altenwohnheim eine notwendige Unterstützung erhalten. Entsprechend § 58 Ziffer 5 der Abgabenordnung ist darauf zu achten, daß jedoch höchstens ein Drittel des Stiftungseinkommens hierzu verwendet wird.“

Darmstadt, 15. Juni 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (5) — 41
StAnz. 27/1994 S. 1699

633

Innungskrankenkasse Frankfurt am Main;

hier: Anschlüsse von Innungen

Gemäß § 158 SGB V wird der Anschluß folgender Innungen an die Innungskrankenkasse Frankfurt am Main mit Wirkung vom 1. Juli 1994 genehmigt:

- Maler- und Lackierer-Innung Friedberg,
- Friseur-Innung Friedberg,
- Schreiner-Innung Friedberg,
- Bäcker-Innung Friedberg,
- Sanitär-Innung Friedberg.

Darmstadt, 20. Mai 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 54 e 08/01 (4)
StAnz. 27/1994 S. 1699

634

Innungskrankenkasse Frankfurt am Main;

hier: Anschluß der Metall-Innung Friedberg

Gemäß § 158 SGB V wird der Anschluß der Metall-Innung Friedberg an die Innungskrankenkasse Frankfurt am Main mit Wirkung vom 1. Juli 1994 genehmigt.

Darmstadt, 24. Mai 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 54 e 08/01 (4)
StAnz. 27/1994 S. 1699

635

Genehmigung der Auflösung des Garantie- und Ausfallversicherungsvereins für Gebrauchtwagenverkauf, Darmstadt

Der Garantie- und Ausfallversicherungsverein für Gebrauchtwagenverkauf, Darmstadt, hat in seiner Mitgliederversammlung vom 26. März 1993 die Auflösung mit sofortiger Wirkung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 6. Juni 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 79 f 16/01 (11) — 7
StAnz. 27/1994 S. 1699

636

GIESSEN

Verordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen in dem Gebiet des Regierungspräsidiums Gießen vom 15. Juni 1994

Auf Grund des § 143 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233) wird im Benehmen mit den betroffenen Schulträgern verordnet:

§ 1

Schulbezirke

Die Schulbezirke und die zuständigen Berufsschulen für gesondert zu regelnde Ausbildungsberufe in der Fachstufe ergeben sich aus der Anlage.

Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Verordnungen und andere öffentlich-rechtliche Regelungen

Verordnungen nach § 143 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes sowie ergänzende oder abweichende Regelungen des Kultusministeriums gehen dieser Verordnung vor.

§ 3

Bestehende Schulverhältnisse

Diese Verordnung gilt nicht für die Berufsschulpflichtigen, die vor dem 1. August 1993 eine Berufsausbildung begonnen haben und diese fortsetzen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

Gießen, 15. Juni 1994

Regierungspräsidium Gießen

gez. Bäumer
Regierungspräsident

St.Anz. 27/1994 S. 1699

**Anlage zur Verordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen
in dem Gebiet des Regierungspräsidiums Gießen vom 15. Juni 1994**

Beruf	Kennziffer	Schulen	Schulbezirk (Einzugsbereich*)
Biologielaborant/in	6311	Adolf-Reichwein-Schule Marburg	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Buchbinder/in	1631	Adolf-Reichwein-Schule Marburg	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Buchhändler/in	6832	Max-Weber-Schule Gießen	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Chemielaborant/in	6330	a) Adolf-Reichwein-Schule Marburg b) Werner-von-Siemens-Schule Wetzlar	5, 6, 7 1, 2, 3, 4
Dachdecker/in	4520	a) Adolf-Reichwein-Schule Marburg b) Theodor-Litt-Schule Gießen c) Werner-von-Siemens-Schule Wetzlar	5, 6 1, 2, 7 3, 4
Dienstleistungsfach- kraft im Postbetrieb	7322	a) Kaufmännische Schulen Marburg b) Max-Weber-Schule Gießen c) Theodor-Heuss-Schule Wetzlar d) Peter-Paul-Cahensly-Schule Limburg a. d. Lahn	5, 6 1, 2, 7 3 4
Drogist/in	6841	Willy-Brandt-Schule Gießen	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Drucker/in Druckformhersteller/in Druckvorlagenhersteller/in	1730 1723 1721	a) Willy-Brandt-Schule Gießen b) Adolf-Reichwein-Schule Limburg a. d. Lahn	1, 2, 3, 5, 6, 7 4
Fachhilfe/-gehilfin in steuer- und wirtschafts- beratenden Berufen	7535	a) Kaufmännische Schulen Marburg b) Max-Weber-Schule Gießen c) Theodor-Heuss-Schule Wetzlar d) Peter-Paul-Cahensly-Schule Limburg a. d. Lahn	5, 6 1, 2, 7 3 4

Beruf	Kennziffer	Schulen	Schulbezirk (Einzugsbereich*)
Flexograf/in	1729	a) Willy-Brandt-Schule Gießen b) Adolf-Reichwein-Schule Limburg a. d. Lahn	1, 2, 3, 5, 6, 7 4
Fotograf/in	8370	Willy-Brandt-Schule Gießen	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Gärtner/in	0510	a) Willy-Brandt-Schule Gießen b) Berufliche Schulen Kirchhain c) Adolf-Reichwein-Schule Limburg a. d. Lahn	1, 2, 3 5, 6, 7 4
Handelsfachpacker/in	5223	Kaufmännische Schulen Dillenburg	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Justizangestellte/r	7811	a) Kaufmännische Schulen Marburg b) Max-Weber-Schule Gießen c) Peter-Paul-Cahensly-Schule Limburg a. d. Lahn	5, 6 1, 2, 7 3, 4
Karosserie- und Fahrzeug- bauer/in Fachrichtung Fahrzeugbau	2613	Max-Eyth-Schule Alsfeld	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Karosserie- und Fahrzeug- bauer/in Fachrichtung Karosseriebau	2614	Max-Eyth-Schule Alsfeld	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Kommunikationselektroniker/in Fachrichtung Funktechnik	3153	a) Vogelsbergschule Lauterbach (Hessen) b) Werner-von-Siemens-Schule Wetzlar	5, 6, 7 1, 2, 3, 4
Kommunikationselektroniker/in Fachrichtung Informationstechnik	3143	a) Adolf-Reichwein-Schule Marburg b) Theodor-Litt-Schule Gießen c) Werner-von-Siemens-Schule Wetzlar d) Friedrich-Dessauer-Schule Limburg a. d. Lahn	5, 6 1, 2, 7 3 4
Kommunikationselektroniker/in Fachrichtung Telekommuni- kationstechnik	3120	a) Adolf-Reichwein-Schule Marburg b) Theodor-Litt-Schule Gießen	5, 6 1, 2, 3, 4, 7

Beruf	Kennziffer	Schulen	Schulbezirk (Einzugsbereich*)
Konditor/in	3920	a) Käthe-Kollwitz-Schule Wetzlar	1, 2, 3, 4, 7
		b) Käthe-Kollwitz-Schule Marburg	5, 6
Kunststoff-Formgeber/in	1510	a) Berufliche Schulen Biedenkopf	5, 6
		b) Werner-von-Siemens-Schule Wetzlar	1, 2, 3, 4, 7
Kunststoffschlosser/in	2723	a) Berufliche Schulen Biedenkopf	5, 6
		b) Werner-von-Siemens-Schule Wetzlar	1, 2, 3, 4, 7.
Landmaschinenmechaniker/in	2821	a) Adolf-Reichwein-Schule Marburg	5, 6
		b) Max-Eyth-Schule Alsfeld	1, 2, 7
		c) Friedrich-Dessauer-Schule Limburg a. d. Lahn	3, 4
Landwirt/in	0110	a) Max-Eyth-Schule Alsfeld	1, 2, 5, 6, 7
		b) Adolf-Reichwein-Schule Limburg a. d. Lahn	3, 4
Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r	6851	a) Willy-Brandt-Schule Gießen	1, 2, 3, 7
		b) Kaufmännische Schulen Marburg	5, 6
		c) Adolf-Reichwein-Schule Limburg a. d. Lahn	4
Radio- und Fernstechniker/in	3151	a) Adolf-Reichwein-Schule Marburg	5, 6
		b) Theodor-Litt-Schule Gießen	1, 2
		c) Vogelsbergschule Lauterbach (Hessen)	7
		d) Werner-von-Siemens-Schule Wetzlar	3, 4
Rechtsanwalts- und Notar- gehilfe/-gehilfin	7813	a) Kaufmännische Schulen Marburg	5, 6
		b) Max-Weber-Schule Gießen	1, 2, 7
		c) Theodor-Heuss-Schule Wetzlar	3
		d) Peter-Paul-Cahensly-Schule Limburg a. d. Lahn	4

Beruf	Kennziffer	Schulen	Schulbezirk (Einzugsbereich*)
Reiseverkehrskaufmann/-frau	7022	Max-Weber-Schule Gießen	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Schauwerbegestalter/in	8362	Willy-Brandt-Schule Gießen	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Schriftsetzer/in	1711	a) Willy-Brandt-Schule Gießen b) Adolf-Reichwein-Schule Limburg a. d. Lahn	1, 2, 3, 5, 6, 7 4
Siebdrucker/in	1754	a) Willy-Brandt-Schule Gießen b) Adolf-Reichwein-Schule Limburg a. d. Lahn	1, 2, 3, 5, 6, 7 4
Sozialversicherungsfachangestellte/r	7811	Max-Weber-Schule Gießen	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Speditionskaufmann/-frau	7011	a) Kaufmännische Schulen Marburg b) Kaufmännische Schulen Dillenburg	5, 6, 7 1, 2, 3, 4
Tapetendrucker/in	1753	a) Willy-Brandt-Schule Gießen b) Adolf-Reichwein-Schule Limburg a. d. Lahn	1, 2, 3, 5, 6, 7 4
Tierarzthelfer/in	8563	Willy-Brandt-Schule Gießen	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Vermessungstechniker/in	6241	Werner-von-Siemens-Schule Wetzlar	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

* Einzugsbereiche sind die Schulträgergebiete:
 1 = Landkreis Gießen
 2 = Universitätsstadt Gießen
 3 = Lahn-Dill-Kreis

4 = Landkreis Limburg-Weilburg
 5 = Landkreis Marburg-Biedenkopf
 6 = Universitätsstadt Marburg
 7 = Vogelsbergkreis

637

2. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung Mittelhessen beim Regierungspräsidium Gießen

Mittwoch, den 13. Juli 1994, 17.00 Uhr, findet in der Fernwaldhalle in Fernwald-Steinbach, Landkreis Gießen, die 2. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung Mittelhessen statt.

Nachstehend gebe ich die Tagesordnung bekannt:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlußfähigkeit
2. Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelhessen;
 - a) Beratung und Beschlußfassung gemäß Teil B Nr. 9 Abs. 2 des Hessischen Landesraumordnungsprogramms über die im Rahmen der Anhörung und Offenlegung bei der oberen Landesplanungsbehörde vorgebrachten Anregungen und Bedenken

- b) Verbesserte Eisenbahnerschließung Mittelhessens und angrenzender Regionen;
hier: Antrag des Planungsausschusses
- c) Beschlußfassung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelhessen und seine Vorlage an die oberste Landesplanungsbehörde zur Feststellung durch die Landesregierung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes i. V. m. Teil B Nr. 9 Abs. 2 und 3 des Hessischen Landesraumordnungsprogramms
3. Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben für Wohnbaulandausweisung;
hier: Antrag des Planungsausschusses für eine von der Regionalen Planungsversammlung zu beschließende Resolution
4. Anfragen und Mitteilungen

Gießen, 22. Juni 1994

Regierungspräsidium Gießen
 51 — 93 d 10/01

638

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet 1994 in Wiesbaden folgende Fortbildungslehrgänge an:

- F 04/WI** **Konfliktlösung und Gesprächsführung mit Auszubildenden**
 Zielgruppe: Ausbilder und Ausbilderinnen sowie Bedienstete, die Umgang mit Auszubildenden haben und ihre verbale Konfliktlösungskompetenz optimieren möchten
 Schwerpunkte: — Typische Ausbildungskonflikte einschließlich Schwachstellenanalyse des eigenen Ausbildungsbereichs
 — Voraussetzungen verbaler Konfliktlösungskompetenz
 — Grundsätze der Gesprächsvorbereitung und -durchführung
 — Informations-, Kritik- und Beurteilungsgespräche
 — praktische Übungen mit Videoaufzeichnung und ansl. Auswertung
 Dauer: 24 Stunden
 Zeitplan: 3., 4., 10., 11. November 1994
 Dozent: Herr Heuer-Schräpel
- F 36/WI** **Öffentliches Finanzwesen — kommunal**
 Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten der Kommunalverwaltung
 Schwerpunkte: Öffentliche Einnahmewirtschaft; Haushaltssatzung; Bedeutung, Aufbau und Inhalt des Haushaltsplanes; Ausführung des Haushaltsplanes; Aufstellung des Haushaltsplanes; über- und außerplanmäßige Ausgaben einschl. Nachtragshaushalt; vorläufige Haushaltsführung
 Dauer: 30 Stunden
 Zeitplan: 16., 23., 30. September, 7., 14. Oktober 1994
 Dozent: Herr Langkowski
- F 38/WI** **Die Jahresrechnung der Kommunen**
 Zielgruppe: Bedienstete, die mit der Haushaltsabwicklung und der Rechnungsaufstellung befaßt sind und die vorhandenen Grundkenntnisse erweitern wollen
 Schwerpunkte: Ziele der Rechnungslegung; Jahresabschluß der Bücher; Zulässigkeit von Abschlußbuchungen/Sollstellungen, Rechnungsabgrenzungen; Reste- und Sollbereinigung bei den Einnahmen (Nieder-schlagungen); Bildung von Haushaltseinnahmeresten; Zulässigkeit von Haushaltsausgaberesten (Übertragbarkeit alter und Bildung neuer Reste)
 Auflösung von Sammelnachweisen; Durchführung der Sonderabschlüsse für die kostenrechnenden Einrichtungen; Ausgleich des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts; Erstellen des kassenmäßigen Abschlusses und der Haushaltsrechnung am praktischen Fall; Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung; Inhalt des Erläuterungsberichts; Vermögens- und Schuldennachweis; Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht; Prüfung der Rechnung durch das Rechnungsprüfungsamt; Prüfungsgegenstände und Inhalt des Schlußberichts; Vorlage der Jahresrechnung an das Vertretungsorgan, Be-
- schluß und Entlastungserteilung, öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslage; Übernahme der Bestände und Reste, Abwicklung von Fehlbeträgen
 Dauer: 18 Stunden
 Zeitplan: 15., 22., 29. November 1994
 Dozent: Herr Hoffmann
- F 41/WI** **Verwaltungsvollstreckungsrecht**
 Zielgruppe: Bedienstete aus dem Bereich der hoheitlichen Verwaltung, die mit der Durchsetzung von Verwaltungsentscheidungen betraut sind oder denen die Beitreibung öffentlicher Forderungen obliegt
 Schwerpunkte: — Durchsetzung von Verwaltungsakten
 Formale Voraussetzungen
 Vollziehbarkeit; sofortige Vollziehung
 — Zwangsmittel
 — Vollstreckung in das Vermögen
 — Verwaltungsvollstreckung aus der Sicht der Verwaltungsgerichte
 Dauer: 24 Stunden
 Zeitplan: 13. bis 16. September 1994
 Dozent: Frau Friedrich-Stein
- F 59/WI** **Einstellung neuer Mitarbeiter**
 Zielgruppe: Führungskräfte in deren Aufgabenbereich die Personalauswahl fällt, Mitarbeiter/innen der Personalabteilung Personalratsmitglieder
 Schwerpunkte: — Möglichkeiten und Grenzen herkömmlicher Auswahlverfahren
 — Kriterien für die Auswertung der Bewerbungsunterlagen
 — Psychologische Eignungsuntersuchungen und ihr Stellenwert im Auswahlverfahren
 — Die Lebenslaufanalyse
 — Vorbereitung des Einstellungsgespräches
 — Erarbeitung eines Gesprächsleitfadens anhand des Anforderungsprofils
 — Relevanz arbeitsunspezifischer Themenbereiche für die Urteilsbildung und ihre Einbettung ins Gespräch
 Die Teilnehmerzahl ist auf 14 begrenzt.
 Dauer: 16 Stunden
 Zeitplan: 7./8. September 1994
 Dozent: Dipl.-Psych. U. della Fiora

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Wiesbaden zu richten.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Bedienstete von Mitgliedern des Hessischen Verwaltungsschulverbandes 10,80 DM für Nichtmitglieder 13,50 DM pro Unterrichtsstunde.

Die Lehrgangsgebühren werden bei den Beschäftigungsbehörden angefordert. Wegen der Zahlung der Gebühren für die staatlichen Teilnehmer verweisen wir auf den Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 18. November 1988 (St.Anz. S. 2610).

Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden, Tel.: 06 11/30 50 37/38, Telefax: 06 11/37 67 49, eingeholt werden.

Wiesbaden, 21. Juni 1994

Hessischer Verwaltungsschulverband
 Verwaltungsseminar Wiesbaden
 St.Anz. 27/1994 S. 1704

BUCHBESPRECHUNGEN

Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte. Band 5: Bürokratisierung und Professionalisierung der Sozialpolitik in Europa 1870—1918. Von Erik Volkmar Heyen (Hrsg.). 1993, XI, 394 S., geb., 98,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Postfach 610, 76484 Baden-Baden. ISBN 3-7890-3026-0

Der hier anzuzeigende 5. Band des Jahrbuches für europäische Verwaltungsgeschichte befaßt sich im Schwerpunkt mit der Sozialpolitik. Der Herausgeber weist zu Recht darauf hin, daß Sozialpolitik heutzutage im administrativen System vieler Staaten Europas fest verankert sei, mögen sich auch Reichweite, Leistungsumfang, Organisation und Finanzierung der jeweils entwickelten sozialen Sicherungsnetze erheblich von einander unterscheiden. Sozialpolitik sei freilich, seit einigen Jahren schon, ins Gerede gekommen. Sie habe — vor allem hinsichtlich der Kranken- und Altersversorgung — unverhältnismäßig steigende Kosten mit sich gebracht, die man aus Gründen der internationalen wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit nicht länger glaube sich leisten zu können. Mehr Selbsthilfe und Eigenverantwortung der Bürger würden angemahnt — Schlagworte, die an die Anfangszeit staatlicher Sozialpolitik erinnerten. In der Tat sind die zunehmend zu konstatierenden Angriffe gegen das soziale Sicherungssystem besorgniserregend, wobei nicht immer zu erkennen ist, daß gerade auch zunehmende Mißbräuche dieses Systems den Angriffen das Feld erleichtern. Leidtragende möglicher Eingriffe wären dann vermutlich die tatsächlich Bedürftigen. Der Band, der wie seine Vorgänger Beiträge in deutscher, französischer, englischer und italienischer Sprache enthält, wirft nun die Frage auf, wie es zur sozialpolitischen Dimensionierung öffentlicher Verwaltungen gekommen ist.

Als zentrale Elemente einer länderübergreifenden Antwort nennt der Herausgeber: Die ökonomisch-technologische Lage des Landes, mitsamt ihren Auswirkungen auf das Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern; das Verständnis, daß Bevölkerung und politisch-administrative Führung von den Aufgaben des Staates haben, einschließlich der Gefahren, die von ihm ausgehen können; die institutionelle Ausformung des politischen Entscheidungsprozesses (Stellung und Zusammensetzung der Volksvertretungen auf staatlicher und gemeindlicher Ebene); die intellektuelle Ausprägung und organisatorische Leistungsfähigkeit von Rechtsordnung und Wissenschaftsbetrieb; Art und Ausmaß sonstiger gesellschaftlicher Organisation (z. B. Kirchen, Vereine); die internationale Stellung des Landes. Die ersten fünf Beiträge handeln im einzelnen von Deutschland und England, den beiden Ländern, denen während des in dem Band untersuchten Zeitraums in Europa sozialpolitisch die größte Aufmerksamkeit zuteil geworden ist. Gemeinsam ist ihnen ein hohes Maß an Industrialisierung und Urbanisierung, einschließlich der daraus erwachsenden vielfältigen sozialen und politischen Spannungen, die in den Gewerkschaften und Arbeiterparteien neue, mächtige Akteure entstehen lassen und die Reformbereitschaft alljüngere wirkungsvoll erhöhen, die vor einer etwaigen Revolution besorgt sind. Gemeinsam ist ferner, daß auch und nicht zuletzt von der akademisch gebildeten Beamtenschaft wesentliche sozialpolitische Reformimpulse ausgehen. Auf den deutsch-englischen Beitragsblock folgen Studien über die sozialpolitischen Verhältnisse in Frankreich, wo vor allem Armenfürsorge und öffentliche Gesundheitspflege kennzeichnende Stichworte sind. Weitere Beiträge befassen sich mit Italien, wo man sich als sozialpolitischer Nachzügler begreift, jedoch die Lösungsansätze in England und Deutschland mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Die eigenen Reformen bleiben allerdings fragmentarisch und in sich widersprüchlich. Ein italienischer Beitrag betrachtet auch die Einführung der Schulpflicht. Gezeigt werden: Die Schwierigkeiten beim Aufbau einer effektiven Schulverwaltung, die von Steuerzahlern getragenen lokalen Widerstände, die daraus erwachsenden Zentralisierungsversuche, die aus der anhaltenden Kollision mit der Kinderarbeit sich für die Schulpflicht ergebenden Durchsetzungsprobleme. Der Kreis schließt sich mit Beiträgen zu den Niederlanden und zu Dänemark.

In der abschließenden Rubrik „Forum“ gibt es drei Literaturberichte: Zum Recht der Verwaltung in Frankreich und Deutschland im 18. Jahrhundert, zur italienischen Verwaltungsgeschichte der Sozialpolitik vor dem ersten Weltkrieg sowie zum Stand der Verwaltungsgeschichtsschreibung in der Tschechoslowakei nach dem Zerfall der kommunistischen Diktatur. Den Abschluß bildet eine Stellungnahme zum Thema „Verwaltungsgeschichte und Verwaltungswissenschaften“.

Auch mit dem 5. Band hat der Herausgeber ein wissenschaftlich gediegenes Werk vorgelegt. Es liegt in der Natur der Sache, daß Werke der vorliegenden Art auf Grund ihrer Spezialisierung und wissenschaftlichen Tiefe Resonanz vor allem im akademischen Bereich finden werden. Ein zusätzliches Problem, das vor einer weiteren Verbreitung der Inhalte des Bandes steht, ist seine Vielsprachigkeit. Vielleicht könnte der Herausgeber künftig hier weinsteigstens etwas Abhilfe dadurch schaffen, daß weitere Bände Zusammenfassungen der Beiträge nicht nur in englischer Sprache, sondern auch in deutscher Sprache enthielten.

Ltd. Ministerialrat Dr. Michael Borchmann

Emanzipation und Bildungswesen der Juden im Kurfürstentum Hessen 1807—1866. Von Dorothee Schimpf. 1994, 217 S., Ln., 39,— DM. Herausgegeben von der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen, Wiesbaden. ISBN 3-921434-15-7

Wer in dem herrlich gelegenen Schloßhotel Wilhelmshöhe in Kassel wohnt und einen Blick oder einen Spaziergang zum gegenüberliegenden Schloß Wilhelmshöhe richtet, denkt in aller Regel nicht daran, daß hier einmal der Mittelpunkt eines Königreiches war, des Königreiches Westfalen. Das war auch die Zeit, in der sich nach der französischen Revolution die Emanzipation der Gesellschaft vollzog, von der ständisch-korporativen zur bürokratisch-industriellen bürgerlichen Gesellschaft. Wirtschaftlich war das der Übergang von der agrarisch-frühkapitalistischen in die kapitalistisch-industrielle bürgerliche Gesellschaft. An diesem Emanzipationsprozeß nahm

auch die jüdische Minderheit in Deutschland teil, die bisher in der mittelalterlichen und spätmittelalterlichen Gesellschaft eingeschürrt war, sei es durch die geschriebenen Gesetze oder sonstige Überlieferungen der korporativen Gesellschaft, z. T. aber auch durch ihre eigene religiöse Gesetzlichkeit.

Nicht nur, daß die gesellschaftliche Entwicklung im Judentum zur Befreiung oder jedenfalls Lockerung von religiösen Geboten führte, es kam auch die Offerte aus der Gesellschaft selbst, die nunmehr Freiflächen aufwies, in die Minderheiten hineinwachsen konnten. Die jüdische Gesellschaft war jedenfalls in erheblichem Maße von den Änderungen betroffen. Sie nahm dies wahr, ihr Aufstieg in das Bürgertum bzw. in die großbürgerlichen Schichten war unverkennbar. Dieser Vorgang löste allerdings auch z. T. heftige Reaktionen in der Gesamtgesellschaft aus. Insbesondere wurden wieder alte Vorurteile laut — der Anfang des modernen Antisemitismus.

Dieser Frage, vor allem auf dem Gebiet des Bildungswesens, geht die Veröffentlichung nach, im wesentlichen begrenzt auf das Kurfürstentum Hessen. Das erste Kapitel befaßt sich mit den Grundfragen: „Die jüdische Minderheit im Übergang zur Moderne.“ Der zweite Abschnitt ist überschrieben: „Assimilation durch Erziehung oder Bewahrung der Identität“. Das dritte Kapitel befaßt sich mit der gesellschaftlichen Stellung und Ausbildung jüdischer Lehrer.

Ministerialrat a. D. Dr. Karl Reinhard Hinkel

Bundeskindergeldgesetz. Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes. Textausgabe. Loseblattsammlung, 22./13./7. Erg.Liefg., Stand der Gesetzgebung März 1993. 156 S., 50,70 DM; Gesamtwerk, 670 S., Kunststoffordn., 78,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, Postfach 80 19 40, 81619 München.

Mit der 22./13./7. Ergänzungslieferung wurde die Textausgabe zum Bundeskindergeldgesetz auf den Stand vom 1. März 1993 gebracht.

Die Textausgabe kann allen, die mit der Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes befaßt sind, als zuverlässige, aktuelle und leicht zu handhabende Hilfe empfohlen werden. Eine ausführliche Besprechung des Werkes ist in StAnz. 1988 auf Seite 2592 veröffentlicht.

Oberamtsrat Rolf Brandt

Sprengstoff-Recht. Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften, die bundeseinheitlich über den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie über deren Einfuhr und Beförderung erlassen wurden. Begr. von Min.Rat a. D. Dipl.-Ing. Walter Bäck und von Dipl.-Ing. K. Peter Breitel, weitergef. von Lt. Min.Rat Dipl.-Ing. K. Peter Breitel. Loseblattwerk, DIN A5, 32.—38. Erg.Liefg.; Gesamtwerk, 40 Ordn., 4178 S., 248,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag (Hüthig GmbH), Postf. 10 28 69, 69018 Heidelberg. ISBN 3-8078-3009-3

Die in vier Bände gegliederte Sammlung mit insgesamt ca. 4 178 Seiten enthält im Hauptband die behördlichen Vorschriften und Regelungen über den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie über deren Einfuhr. Im wesentlichen sind dies die Vorschriften des Bundes auf diesem Gebiet: Sprengstoffgesetz, Durchführungsverordnungen nebst Richtlinien, Bekanntmachungen, Grundsätzen und den ergangenen Verwaltungsvorschriften. Die Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz und weitere allgemeine bundesrechtliche Regelungen mit Bedeutung für das Sprengstoffrecht, wie z. B. die Gefahrstoffverordnung, das Bundesimmissionsschutzgesetz nebst den einschlägigen Durchführungsverordnungen, runden inhaltlich den Hauptband ab.

Der erste und zweite Ergänzungsband der Sammlung sind schwerpunktmäßig den Vorschriften über die Beförderung explosionsgefährdeter Stoffe gewidmet. Der Transport dieser Stoffe außerhalb von Betrieben wird durch gefahrtrechtliche Bestimmungen geregelt. Die einschlägigen nationalen und internationalen gefahrtrechtlichen Bestimmungen sind in der Sammlung ungekürzt enthalten: Das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und die darauf erlassenen Rechtsverordnungen, die den Transport auf der Straße, mit der Eisenbahn sowie auf Binnenwasserstraßen oder auf See betreffen. Die gesamte diesbezügliche Rechtsmaterie ist übersichtlich erfaßt und zusammengestellt. Ferner finden sich in diesem Teil der Loseblattsammlung Zuständigkeitsregelungen und spezielle Durchführungsbestimmungen der Länder, die insbesondere von Bedeutung für die Behörden und die Rechtsunterworfenen in diesen Ländern sind.

Der dritte Ergänzungsband enthält eine Zusammenstellung berufsgenossenschaftlicher Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter, die bei der Herstellung und Lagerung oder bei der Verwendung und Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln und pyrotechnischen Gegenständen zu beachten sind. Die berufsgenossenschaftlichen Regelungen ergänzen die behördlichen, insbesondere im betrieblichen Bereich. Dieser Band enthält insofern das einschlägige Vorschriftenwerk zur Verhütung von Unfällen vor Ort.

Die Loseblattsammlung verdient Beachtung. Sie sollte jedem zur Verfügung stehen, der sich mit explosionsgefährlichen Stoffen zu befassen hat. Die umfangreiche Sammlung läßt hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und regelmäßigen Aktualisierung keinen Wunsch übrig und gewährleistet trotz der Fülle von Vorschriften eine übersichtliche Darstellung im Detail. Das Werk ist daher eine unentbehrliche Hilfe für:

- Aufsichtsbehörden,
- Polizei- und Kriminaldienststellen,
- Sicherheitsbeauftragte,
- Sicherheitsingenieure und -meister,
- Betriebs- und Personalräte,
- Fachverbände,
- Gewerkschaften.

Ministerialrat Dipl.-Ing. Helmut Dübeldt

Straßenverkehrsrecht. Loseblatt-Textsammlung mit Verweisungen, Sachverzeichnis und Mustern. 37. Erg. Liefg. zur 13. Aufl., 450 S., 18,80 DM. Gesamtwert, rd. 2 210 S., Plastikordn., 42,— DM. Verlag C. H. Beck, 80801 München. ISBN 3-406-38112-X

Die hier angezeigte 37. Ergänzungslieferung bringt eine große Zahl von Gesetzen auf den Stand vom 15. März 1994.

Den umfangreichsten Teil nehmen dabei die Änderungen ein, die sich durch das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz — ENeuOG) vom 27. Dezember 1993 ergeben haben, das immerhin Anpassungen von insgesamt 135 (!) Gesetzen und Verordnungen zur Konsequenz hatte. Von den in dieser Sammlung enthaltenen Texten sind hiervon berührt: die StVO (Nr. 1), StVZO (Nr. 2) und das StVG (Nr. 3), weiter das Fahrer- und das Sachverständigengesetz (Nrn. 5 und 6), die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (Nr. 8), das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Nr. 11 w), das Fahrpersonal-, Bundesfernstraßen- und Eisenbahnkreuzungsgesetz (Nrn. 12 g, 17 und 19) sowie das Kraftfahrzeugsteuergesetz mit seiner Durchführungsverordnung (Nrn. 23 und 23 a).

Weiter berücksichtigt die neue Lieferung mehrere Änderungsgesetze, die zentrale Vorschriften des Straßenverkehrsrechts betreffen. Zu erwähnen ist besonders die 17. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember vergangenen Jahres, durch die vor allem die sogenannte „Grünpfleil-Verordnung“ aufgehoben wurde und die entsprechenden Neuregelungen der StVO in Kraft getreten sind (neu in § 37 Abs. 2: „Nach dem Anhalten ist das Abbiegen nach rechts auch bei Rot erlaubt, wenn rechts neben dem Lichtzeichen Rot ein Schild mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund — Grünpfleil — angebracht ist. Der Fahrzeugführer darf nur aus dem rechten Fahrstreifen abbiegen. Er muß sich dabei so verhalten, daß eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs aus der freigegebenen Verkehrsrichtung, ausgeschlossen ist“) und der Bußgeldkatalog-Verordnung in Kraft getreten sind. Daß für den „Grünpfleil“ in der VwV zu § 37 ein gesonderter Abschnitt XI mit einem umfangreichen Katalog einschränkender Bestimmungen enthalten ist, läßt dazu erkennen, wie problematisch von den Experten unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit diese aus der ehemaligen DDR übernommene Regelung eingeschätzt wird. Für entsprechende Verstöße sieht die Bußgeldkatalog-Verordnung 100 Mark (Nichtanhalten vor dem Abbiegen) bzw. 120 Mark (mit Gefährdung) und der aktualisierte Verwarnungskatalog für das Rechtsabbiegen aus einem anderen als dem rechten Fahrstreifen und für behinderndes Abbiegen ein Verwarnungsgeld in Höhe von 30 Mark vor. Da sich indes der „Grünpfleil“ in den westlichen Bundesländern angesichts der dargestellten Problematik kaum durchsetzen dürfte, werden auch entsprechende Verstöße eine Rarität bleiben.

Hingewiesen sei schließlich noch auf die 45. Ausnahmeverordnung zur StVZO, nach der unter anderem Mofas nicht mehr mit Tretkurbeln versehen sein müssen und schwere Krafträder vorne und hinten mit Reifen unterschiedlicher Bauart ausgerüstet werden dürfen, und die Neubekanntmachung der Gefahrgutverordnung StraBe.

Schließlich verdient noch eine sehr zu begrüßende Neuerung im Schriftbild der Textsammlung hervorgehoben zu werden. Um den Benutzern ein schnelleres Auffinden einzelner Textpassagen, auf die beispielsweise in Kommentaren und Handbüchern verwiesen wird, zu erleichtern, wurden die Texte auf den Austauschblättern jetzt erstmals mit Satzzeichen versehen. Der Verlag weist darauf hin, daß die Umstellung noch einige Ergänzungslieferungen in Anspruch nehmen wird und daß zur Vermeidung zusätzlicher Kosten für die Käufer die Umstellung nur dann vorgenommen wird, wenn das Blatt wegen einer Änderung ohnehin ausgetauscht wird.

Ministerialrat a. D. Manfred Langendorf

Internationales Privatrecht. Von Jan Kropholler. 588 S., brosch., 68,— DM. Verlag J.-C. B. Mohr (Paul Siebeck), Postfach 20 40, 72010 Tübingen. ISBN 3-16-645514-0

Vielleicht würde der alte Herr von Briest bei Fontane auch im Hinblick auf den Gegenstand dieses vorzustellenden Werkes schließlich, milde den Kopf schüttelnd, bemerken: „Ach, Luise, laß... das ist ein zu weites Feld“.

Denn ohne Zweifel eröffnet die Beschäftigung mit dem Internationalen Privatrecht (einschließlich des Internationalen Zivilverfahrensrechts) für den „normalen“ Juristen als Praktiker und Rechtsanwender den Blick auf eine polyglotte und schwer durchdringliche Rechtsmaterie, die mit der üblichen Zivilrechtsdogmatik und Begrifflichkeit nicht so ohne weiteres zu erfassen, zudem häufig mit fremden Rechtsordnungen inhaltlich verknüpft ist — Rechtsordnungen, die keineswegs „nur“ dem deutschen, romanischen oder anglo-amerikanischen Rechtskreis entstammen, sondern von ganz anders gearteten (Rechts-)Kulturen geprägt sein können.

Möglicherweise läßt sich Kropholler, ein profunder und renommierter Kenner des IPR deshalb so angelegen sein, nachhaltig zu mahnen, daß „angesichts der notorischen Unkenntnisse fast aller Parteien (einschließlich der

meisten Anwälte) vom IPR und Auslandsrecht der Richter auf die betreffenden Probleme“ hinzuweisen habe, andernfalls der verfahrens- und verfassungsrechtliche Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör verletzt sein könne (S. 505). Dabei müsse grundsätzlich „ein deutsches Gericht seine Kollisionsnormen selbst kennen und die Maßgeblichkeit ausländischen Rechts von Amts wegen feststellen“ (a. a. O., vgl. dazu: BGH, Urteil vom 7. April 1993 in NJW 1993, S. 2305). Damit nicht genug: wenn und soweit das Gericht Rechtsauskünfte (z. B. beim Bundesverwaltungsamt) oder im Rahmen einer förmlichen Beweisaufnahme ein rechtswissenschaftliches Gutachten durch inländische Institute (vor allem des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht) einhole, dürfe es keineswegs blind darauf vertrauen und sich damit in eine „übermäßige“ Abhängigkeit des Gutachters begeben. Vielmehr solle und müsse die Justiz sich „stärker selbst helfen“, d. h. die erforderliche Kompetenz aneignen. Dies verbindet der Verfasser mit dem Appell an einer besseren Aus- und Fortbildung der Richter sowie mit der Forderung nach einer Konzentrierung und Spezialisierung auch bei der Geschäftsverteilung der Gerichte (a. a. O., insbesondere S. 514).

Ersichtlich ist dies der Stoßseufzer dessen, der — wie der Autor — reiche persönliche Erfahrungen und Erkenntnisse als Mitarbeiter des genannten Instituts hat sammeln können und weiß, wovon er spricht. Das gibt aber auch, wenn es dieses Belegs noch bedürft hätte, einen Hinweis auf die besondere Qualifikation des Autors auf dem Gebiet des IPR und der Rechtsvergleichung, auf dem er seit langem — auch in der akademischen Lehre — tätig und sich einen hervorragenden Ruf erworben hat.

Der Verfasser hat es nicht bei der bloßen Klage über die Unzulänglichkeiten der Justizpraxis bewenden lassen, sondern hat das von seinem „Freund und Kollegen“ Paul-Heinrich Neuhaus begründete und hoch eingeschätzte Werk „Die Grundbegriffe des Internationalen Privatrechts“ (2. Aufl. 1976) kongenial — freilich nunmehr in erster Linie als Lehrbuch — fortgeführt.

Dabei ist es bei der Schwerpunktsetzung auf die systematischen und begrifflichen „Grundlagen“ (I. Kap.) geblieben, zu denen die ausführliche Behandlung der „Kollisionsnorm“ (II. Kap.), die allgemeinen (III. Kap.) und besonderen (VI. Kap.) Gesichtspunkte sowie die Sonderfragen der „Anknüpfung“ (IV. Kap.), also etwa Fragen des Renvoi, des Einzel- und Gesamtstatus, des Statutenwechsels, zu zählen sind. Im VII. Kap. werden die „einzelnen Rechtsgebiete“ behandelt: Recht der Rechtsgeschäfte, Recht der natürlichen Personen, Name, Eheschließung, Ehwirkungen, Ehescheidung, Unterhalt, eheliche und nichteheliche Kindschaft, Legitimation und Adoption, Vormundschaft und Pflegschaft, Erbrecht, vertragliche Schuldverhältnisse, außervertragliche Schuldverhältnisse, Sachenrecht und Gesellschaftsrecht.

Bei den „außervertraglichen Schuldverhältnissen“ weist der Verfasser zu Recht darauf hin, daß eine Kodifizierung (im EGBGB) bislang nur bruchstückhaft existiert. Jedoch solle die Erörterung eines Referentenentwurfs des BMJ aus dem Jahre 1984 — basierend auf den Vorschlägen des Deutschen Rates für IPR — „in Kürze“ wieder aufgenommen werden. Der Entwurf ist im Anhang abgedruckt. Hier war der Verfasser ein wenig zu optimistisch, aber es dürfte die Aussicht bestehen, daß ein (modifizierter) Entwurf in der kommenden Legislaturperiode verabschiedet werden kann. Die Ausführungen zu den einzelnen Rechtsgebieten sind kompakt gehalten und systematisch im Sinne des Lehrbuchcharakters des Werkes angelegt. Gleichwohl werden spezielle, besonders bedeutsame Kontroversen aufgegriffen und einer eigenen Bewertung unterzogen.

Es ist hier nicht der Ort, die vom Autor vertretenen Auffassungen darzustellen und ihrerseits zu würdigen. Jedoch kann bestätigt werden, daß es ihm — entsprechend seiner ausdrücklichen Absicht — durchweg sehr gut gelingt, „in leicht lesbarer Form“ in der Weise vertiefend und prägnant zu informieren, daß eine weitere Klärung der angesprochenen Probleme möglich ist. Das Werk ist deshalb nicht nur als Lehrbuch für Studenten und Referendare zu empfehlen. Auch für den Praktiker, der nicht nur einen ersten Einstieg und vorläufige Orientierung wünscht, sondern zugleich einen zielführenden Zugriff auf konkrete Fragen sucht, stellt das Buch eine wertvolle Arbeitshilfe dar, die — das muß indessen beachtet werden — freilich nicht mehr die neueste höchstrichterliche Rechtsprechung berücksichtigen konnte (so z. B. die wichtigen Entscheidungen des BGH zur Reichweite des ordere public bei der elterlichen Sorge: B. v. 14. Oktober 1992 in MDR 1993, S. 50, und B. v. 21. April 1993 in MDR 1993, S. 765; zur Auflockerung der „Tatortregel“ des internationalen Deliktsrechts nach Art. 38 EGBGB: U. v. 7. Juli 1992 in NJW 1992, S. 3091 und U. v. 28. Oktober 1992 in NJW 1993, S. 1007, sowie das Urteil vom 4. Juni 1992 zu Fragen der Vollstreckbarerklärung eines rechtskräftigen US-amerikanischen Judikats, das u. a. einen Strafschadensersatzanspruch und einen außerordentlich hohen Schmerzensgeldanspruch enthält, zudem nach einem „pre-trial-discovery“ ergangen ist).

Auch konnte die gesetzliche Neuregelung des Art. 10 EGBGB zum internationalen Familiennamensrechts, das seit dem 1. April 1994 in Kraft ist, nicht mehr einbezogen werden. Insgesamt aber: eine nach wie vor lohnende Anschaffung.

Ministerialrat Bernd Hillmann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1994

MONTAG, 4. JULI 1994

Nr. 27

Gerichtsangelegenheiten

2763

371 a E — 1.1984 — **Erlaubnisurkunde:**
Frau Nicole Schmalkoke, geboren am 10. 1. 1969 in Braunschweig, wohnhaft: Textorstraße 110, 60596 Frankfurt am Main, wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberaterin auf den Gebieten der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung und der betrieblichen Altersversorgung erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, die Vermittlung jeder Art von Versicherungsgeschäften zu unterlassen, nicht mit Dritten zum Zwecke der Vermittlung zusammenzuarbeiten, keine Tätigkeit für ein Privatversicherungsunternehmen auszuüben und auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung keine Mandate zu übernehmen, die der Arbeitgeber übertragen will oder vermittelt.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rentenberaterin auf den Gebieten des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung und der betrieblichen Altersversorgung“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist in Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 1. 6. 1994

Der Präsident des Amtsgerichts

2764

371 a E — 1.1988 — **Erlaubnisurkunde:**
Herrn William J. Wiegmann, geboren am 24. 5. 1953 in New Jersey/USA, wohnhaft: Brentanostraße 2, 60325 Frankfurt am Main, geschäftsansässig: Bockenheimer Landstraße 55, 60325 Frankfurt am Main, wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 6 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtskundiger auf dem Gebiet des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist in Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 1. 6. 1994

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

2765

GR 701 — **Neueintragung** — 9. 6. 1994:
Eheleute Joachim Reuter, geboren am 14. 3. 1964, und Nancy Leszczensky-Reuter geb. Leszczensky, geboren am 13. 1. 1960, beide wohnhaft in Hohenstein.

Durch notariellen Vertrag vom 5. April 1994 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Bad Schwalbach, 9. 6. 1994

Amtsgericht

2766

GR 180 — **Veränderung** — 10. 6. 1994:
Eheleute Dr. med. vet. Günter Dunker, geboren am 28. 7. 1912, und Dr. med. Eleonore Dunker geb. Deinert, geboren am 20. 6. 1921, Im Hasenwinkel 8, 63225 Langen-Oberlinden.

Durch notariellen Vertrag vom 19. April 1994 ist die Gütertrennung aufgehoben.

Dillenburg, 10. 6. 1994

Amtsgericht

2767

6 GR 944 — **Neueintragung** — 7. 6. 1994:
Sander, Uwe, geboren am 2. 1. 1955, Sänder geb. Heps, Marina, geboren am 29. 10. 1966, beide wohnhaft Schlesienstraße 5, 37269 Eschwege. Durch notariellen Vertrag vom 25. April 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Eschwege, 13. 6. 1994

Amtsgericht

2768

7 GR 947 — **Neueintragung** — 14. 6. 1994:
Rainer Minz, geboren am 11. 2. 1947, Barbara Minz geb. Koch, geboren am 1. 1. 1951, beide wohnhaft Jakob-Höhler-Straße 3, 65549 Limburg a. d. Lahn.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Mai 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 14. 6. 1994

Amtsgericht

2769

GR 561 — **Neueintragung** — 17. 6. 1994:
Mayer geb. Litzendorf, Marion, geboren am 28. 3. 1954 in Winkel, und Mayer, Bernd Georg, geboren am 8. 4. 1960 in Wiesbaden-Sonnenberg, Industriestraße 3, 65366 Geisenheim.

Durch notariellen Vertrag vom 12. April 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Rüdesheim am Rhein, 17. 6. 1994

Amtsgericht

2770

GR 1279 — **Neueintragung** — 11. 5. 1994:
Eheleute Matthias Reichenbächer, geboren am 29. 7. 1969, und Sandra Reichenbächer

geb. Ebert, geboren am 25. 3. 1972, Bahnhofstraße 59, 35630 Ehringhausen.

Durch Ehevertrag vom 18. Februar 1994 sind die Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365, 1369 BGB ausgeschlossen.

Wetzlar, 14. 6. 1994

Amtsgericht

Nachlasssachen

2771

VI H 119/93: Die Verwaltung des Nachlasses des am 17. 12. 1993 verstorbenen Werkzeugmachers **Gustav Johannes Horn, zuletzt wohnhaft in Höchst/Mümling-Grumbach, An der Mümling 8**, wurde angeordnet.

Nachlassverwalter ist Herr Diplom-Rechtspfleger und Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Michelstadt, 10. 6. 1994

Amtsgericht

Vereinsregister

2772

VR 541 — **Neueintragung** — 15. 6. 1994:
Freiwillige Feuerwehr Wambach, mit dem Sitz in Schlangenbad-Wambach.

Bad Schwalbach, 15. 6. 1994

Amtsgericht

2773

VR 430 — **Neueintragung** — 13. 6. 1994:
Verein zur Förderung des Evangelischen Kindergartens Massenheim, Bad Vilbel-Massenheim.

Bad Vilbel, 16. 6. 1994

Amtsgericht

2774

VR 431 — **Neueintragung** — 17. 6. 1994:
Kleintierzuchtverein H 53 Bad Vilbel Heilsberg, Bad Vilbel.

Bad Vilbel, 20. 6. 1994

Amtsgericht

2775

6 VR 583 — **Neueintragung** — 19. 5. 1994:
TTV-Kräuthausen, Sontra-Krauthausen.

Eschwege, 26. 5. 1994

Amtsgericht

2776

3 VR 393 — **Neueintragung** — 15. 6. 1994:
Freiwillige Feuerwehr Frankenberg-Viermünden, 35066 Frankenberg (Eder)-Viermünden.

Frankenberg (Eder), 15. 6. 1994

Amtsgericht

2777

3 VR 394 — **Neueintragung** — 15. 6. 1994:
Förderverein Jugend und Sport 1993 Röddenau, 35066 Frankenberg (Eder)-Röddenau.

Frankenberg (Eder), 15. 6. 1994

Amtsgericht

2778

3 VR 395 — **Neueintragung** — 16. 6. 1994:
Freiwillige Feuerwehr Hatzfeld (Eder)-Red-

dighausen, 35116 Hatzfeld (Eder)-Reddig-
hausen.

Frankenberg (Eder), 16. 6. 1994 Amtsgericht

2779

VR 857 — Neueintragung — 29. 4. 1994:
Taekwon-Do-Club Bad Orb e. V. in Bad Orb.
Gelnhausen, 29. 4. 1994

Amtsgericht

2780

Neueintragungen beim Amtsgericht Hofgeis-
mar

VR 383 — 16. 6. 1994: Förderverein Holz-
hausen, Immenhausen-Holzhausen.

VR 384 — 16. 6. 1994: European Sea
Scouts Gruppe Grebenstein, Grebenstein.

VR 385 — 16. 6. 1994: European Sea
Scouts Gruppe Immenhausen, Immenhausen.

Hofgeismar, 16. 6. 1994

Amtsgericht

2781

8 VR 622 — Neueintragung — 13. 6. 1994:
Förderverein des Museums für Zeitgenössische
Glasmalerei Langen e. V., Langen.

Langen, 13. 6. 1994

Amtsgericht

2782

VR 1064 — Auflösung — 14. 6. 1994:
„Sturmvogel“ — Theater in Marburg, Mar-
burg. Die Mitgliederversammlung am 19.
Mai 1994 hat die Auflösung des Vereins be-
schlossen.

Marburg, 14. 6. 1994

Amtsgericht

2783

VR 344 — Neueintragung — 31. 5. 1994:
Freiwillige Feuerwehr Herlefeld, Spangen-
berg-Herlefeld.

Melsungen, 31. 5. 1994

Amtsgericht

2784

VR 345 — Neueintragung — 9. 6. 1994:
Gemischter Chor Schwarzenberg, Melsun-
gen-Schwarzenberg.

Melsungen, 9. 6. 1994

Amtsgericht

2785

VR 1584 — Neueintragung — 14. 6. 1994:
Arbeiterwohlfahrt — Ortsverein Neu-Isen-
burg, Sitz: Neu-Isenburg.

Offenbach am Main, 14. 6. 1994

Amtsgericht, Abt. 5

2786

VR 1403 — Neueintragung — Interessen-
gemeinschaft Langgasse — Hintergasse —
Wetzlar, Karl-Kellner-Bing, Sitz: 35576
Wetzlar.

Wetzlar, 16. 5. 1994

Amtsgericht

2787

VR 1404 — Neueintragung — Förderverein
Kindertagesstätte Wetzlar „Sternschnuppe“,
Sitz: 35576 Wetzlar.

Wetzlar, 24. 5. 1994

Amtsgericht

2788

VR 1405 — Neueintragung — Türk Gücü
Sportverein, Sitz: 35614 Ablar.

Wetzlar, 3. 6. 1994

Amtsgericht

2789

VR 1406 — Neueintragung — Förderkreis
der Grundschule Braunfels, Sitz: 35619
Braunfels.

Wetzlar, 3. 6. 1994

Amtsgericht

2790

VR 1407 — Neueintragung — Fotofreunde
Reiskirchen, Sitz: 35625 Hüttenberg-Reiskir-
chen.

Wetzlar, 3. 6. 1994

Amtsgericht

2791

VR 1408 — Neueintragung — Verein der
Freiwilligen Feuerwehr Oberndorf, Sitz:
35606 Solms-Oberndorf.

Wetzlar, 14. 6. 1994

Amtsgericht

2792

VR 1409 — Neueintragung — Interessen-
gemeinschaft Burgsolmsere Vereine (IGBV)
e. V., Sitz: 35606 Solms.

Wetzlar, 14. 6. 1994

Amtsgericht

2793

VR 423 — Löschung — Einzelhandelsver-
band für Stadt und Kreis Wetzlar e. V., Sitz:
35578 Wetzlar. Die Mitgliederversammlung
vom 17. Januar 1994 hat die Auflösung des
Vereins beschlossen.

Wetzlar, 24. 5. 1994

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

2794

6 N 81/94 — Beschluß: In dem Konkursan-
tragsverfahren der Firma Kurhessische
Gipswerke Peter Orth GmbH & Co. KG, ge-
setzlich vertreten durch die persönlich haf-
tende Gesellschafterin Kurhessische Gips-
werke GmbH, Witzenhausen, diese wie-
derum gesetzlich vertreten durch den allein-
vertretungsberechtigten Kaufmann Dr. Hen-
ning Bloech, 37215 Witzenhausen, Verfah-
rensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Tagge-
selle & Vaupel, Südbahnhofstraße 11, 37213
Witzenhausen, gegen Firma Aris Isemann &
Stange Baumarkt GmbH & Co. KG, Im Lan-
genfeld 14, 61350 Bad Homburg, wird nach
Rücknahme des Konkursantrags durch die
Gläubigerin der Beschluß vom 27. Mai 1994
(Anordnung der Sequestration und eines
Veräußerungsverbot) aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, 9. 6. 1994

Amtsgericht

2795

6 N 108/94 — Beschluß: In dem Konkurs-
antragsverfahren betreffend die Firma WGM
Werbegemeinschaft Mitte Innovationsservice
für den Handelsvertreter GmbH, Am Houil-
lerplatz 4, 61381 Friedrichsdorf, wird heute,
am 10. Juni 1994, 12.00 Uhr, zur Sicherung
der Masse Sequestration angeordnet und ein
allgemeines Veräußerungsverbot gegen die
Gesellschaft verhängt. Unter dieses Verbot
fällt auch die Einziehung von Forderungen.
Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung
des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Herr Rechts-
anwalt Bernd Klöse, Alt Seulberg 51, 61381
Friedrichsdorf/Ts., Tel. 0 61 72/7 55 50, Fax
— 7 59 32.

Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 6. 1994

Amtsgericht

2796

6 N 77/94 — Beschluß: In dem Konkursan-
tragsverfahren betreffend die Firma VSE
Werbe- und Verkaufsförderungsagentur
GmbH, Max-Planck-Straße 4, 61381 Fried-
richsdorf/Ts., wird heute, am 15. Juni 1994,
12.00 Uhr, zur Sicherung der Masse Seque-

stration angeordnet und ein allgemeines Ver-
äußerungsverbot gegen die Gesellschaft ver-
hängt. Unter dieses Verbot fällt auch die
Einziehung von Forderungen. Verfügungen
dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters
erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Herr Rechts-
anwalt Wolfgang Hoppe, Zum Quellenpark
21, 65812 Bad Soden, Tel. 0 61 96/6 30 38.

Bad Homburg v. d. Höhe, 15. 6. 1994

Amtsgericht

2797

6 N 78/94 — Beschluß: In dem Konkursan-
tragsverfahren betreffend die Firma G.L.V.
Gewerhimmobilien, Vermögens- und Ver-
waltungs GmbH, Max-Planck-Straße 4,
61381 Friedrichsdorf/Ts., wird heute, am 15.
Juni 1994, 12.00 Uhr, zur Sicherung der
Masse Sequestration angeordnet und ein all-
gemeines Veräußerungsverbot gegen die Ge-
sellschaft verhängt. Unter dieses Verbot fällt
auch die Einziehung von Forderungen. Ver-
fügungen dürfen nur mit Zustimmung des
Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Herr Rechts-
anwalt Wolfgang Hoppe, Zum Quellenpark
21, 65812 Bad Soden, Tel. 0 61 96/6 30 38.

Bad Homburg v. d. Höhe, 15. 6. 1994

Amtsgericht

2798

4 N 14/94: In der Konkursache über das
Vermögen der Firma Impex Handels GmbH
für Industrie- u. Handelserzeugnisse, Aar-
straße 162, 65232 Tannusstein, gesetzlich
vertreten durch die Geschäftsführerin Hil-
trud Bleidner, eingetragen im Handelsregi-
ster des Amtsgerichts Bad Schwalbach HR B
1554, ist am 16. Juni 1994, 14.00 Uhr, gegen
die vorgenannte Schuldnerin ein allgemeines
Veräußerungsverbot zur Sicherung der
Masse erlassen.

Der Schuldnerin wird allgemein untersagt,
Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern,
über sie sonst zu verfügen oder sie zu bela-
sten (allgemeines Veräußerungsverbot). Ins-
besondere ist ihr die Einziehung von Außen-
ständen untersagt.

Bad Schwalbach, 16. 6. 1994

Amtsgericht

2799

4 N 14/94: In dem Konkursverfahren über
das Vermögen der Firma Adolf Maurer
GmbH, Bau- und Möbelschreinerei, vertre-
ten durch den Geschäftsführer Adolf Mau-
rer, Mühlstraße 35, 35075 Gladenbach, ist
am 17. Juni 1994, 12.00 Uhr, Konkurs eröff-
net worden.

Grund: Überschuldung und Zahlungsunfä-
higkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt
Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71,
35576 Wetzlar.

Konkursforderungen sind beim Gericht
zweifach mit den bis zum Tage der Konkurs-
eröffnung errechneten Zinsen anzumelden
bis: 15. September 1994.

Vor dem Amtsgericht, Raum 110, II. Stock,
Hainstraße 72, werden folgende Termine ab-
gehalten:

27. Juli 1994, 9.00 Uhr, Termin zur Be-
schlußfassung über die Beibehaltung des er-
nannten oder Wahl eines neuen Verwalters,
über die Wahl eines Gläubigerausschusses
und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134,
137 Konkursordnung bezeichneten Gegen-
stände.

5. Oktober 1994, 9.00 Uhr, Termin zur
Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sa-
che besitzt oder zur Konkursmasse etwas

schuldēt, darf nichts an den Schuldner ver-
abfolgen oder leisten und muß den Besitz
der Sache und die Forderungen, für die er
aus der Sache abgesonderte Befriedigung
verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Sep-
tember 1994 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeord-
net.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird
bestimmt: Sparkasse Marburg-Biedenkopf,
Marburg.

Biedenkopf, 17. 6. 1994

Amtsgericht

2800

5 N 20/94 — **Beschluß:** In dem Konkurs-
eröffnungsverfahren über das Vermögen der
Firma **EWL East-West-Logistik Spediti-
onsgesellschaft mbH, Bergstraße 9, 35708 Hai-
ger**, gesetzlich vertreten durch den Ge-
schäftsführer Rolf Köhnen, Funkenberg-
straße 11, 35745 Herbörn-Seelbach, wird die
Sequestration der Vermögensmasse der vor-
genannten Firma zur Sicherstellung und
Feststellung der Konkursmasse angeordnet.
Verfügungen im Zusammenhang mit der Si-
cherung und Verwertung der Konkursmasse
dürfen nur durch den Sequester vorgenom-
men werden. Die Schuldnerin hat sich jeder
Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr
die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt
Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar,
bestellt.

Zugleich wird heute, Freitag, den 10. Juni
1994, 12.00 Uhr, gegen die vorbezeichnete
Konkursmasse auf Grund § 106 Konkursord-
nung ein allgemeines Veräußerungsverbot
zur Sicherung der Masse erlassen. Dritt-
schuldner haben ihre Verbindlichkeiten ge-
genüber der Gemeinschuldnerin sofort bei
Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden
Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevoll-
mächtigten, die entgegen des vorstehenden
Verbotes erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Dillenburg, 10. 6. 1994

Amtsgericht

2801

2 N 7/93 — **Beschluß:** In dem Konkursver-
fahren über das Vermögen der Firma **Merkur
Stuhlindustrie GmbH (vormals Stuhlindus-
trie Stoelcker GmbH), Otto-Stoelcker-
Straße 19 in 35066 Frankenberg (Eder)**, Not-
geschäftsführer: Rechtsanwalt Ulrich Jo-
sephs, Terrasse 30, 34117 Kassel, wird be-
sonderer Termin zur Prüfung der nachträg-
lich angemeldeten Forderungen bestimmt
auf:

Mittwoch, den 24. August 1994, 14.00 Uhr,
Raum 20, I. Stock, Geismarer Straße 22.

Frankenberg (Eder), 6. 6. 1994 **Amtsgericht**

2802

2 N 20/93 — **Beschluß:** In dem Konkurs-
verfahren über das Vermögen der Firma **PC
Frankenberg Computer GmbH, Bremer
Straße 6, 35066 Frankenberg (Eder)**, vertre-
ten durch den Liquidator Diplom-Betriebs-
wirt Richard Schluckebier, Hainstraße 42,
35066 Frankenberg (Eder), wird besonderer
Termin zur Prüfung der nachträglich ange-
meldeten Forderungen bestimmt auf:

Mittwoch, den 24. August 1994, 14.00 Uhr,
Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude,
Geismarer Straße 22.

Frankenberg (Eder), 6. 6. 1994 **Amtsgericht**

2803

2 N 13/93 — **Beschluß:** In dem Konkurs-
verfahren über das Vermögen der Firma **Ha-
rald Watzke Büroeinrichtungen und EDV-**

**Anlagen Handelsgesellschaft mbH, Franken-
berg (Eder), Bremer Straße 6-8**, gesetzlich
vertreten durch ihren Geschäftsführer Ha-
rald Watzke, ebenda, ist besonderer Termin
zur Prüfung der nachträglich angemeldeten
Forderungen bestimmt auf:

Mittwoch, den 24. August 1994, 14.00 Uhr,
Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude,
Geismarer Straße 22.

Frankenberg (Eder), 6. 6. 1994 **Amtsgericht**

2804

2 N 15/93 — **Beschluß:** In dem Konkurs-
verfahren über das Vermögen der Firma
**Erich Naumann GmbH, Bremer Straße 6-8,
35066 Frankenberg (Eder)**, gesetzlich vertre-
ten durch ihren Geschäftsführer Richard
Schluckebier, Hainstraße 42, 35066 Franken-
berg (Eder), wird besonderer Termin zur
Prüfung der nachträglich angemeldeten For-
derungen bestimmt auf:

Mittwoch, den 24. August 1994, 14.00 Uhr,
Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude,
Geismarer Straße 22.

Frankenberg (Eder), 6. 6. 1994 **Amtsgericht**

2805

81 N 261/94 — **Beschluß:** Das Konkursver-
fahren über den Nachlaß des am 8. März
1994 verstorbenen Kaufmanns **Paul Horst
Oskar Graßmann, wohnhaft gewesen: Justi-
nianstraße 4, 60322 Frankfurt am Main, In-
haber der handelsgerichtlich eingetragenen
Firma Industrietechnik Horst Graßmann**,
wird mangels einer den Kosten des Verfah-
rens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO
eingestellt.

Für den Konkursverwalter sind als Vergü-
tung 1 767,44 DM zuzüglich 265,12 DM
Mehrwertsteuer bzw. Ausgleichsbetrag nach
§ 4 Abs. 5 S. 2 VergVO festgesetzt.

Frankfurt am Main, 3. 5. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

2806

81 N 595/88 — **Beschluß:** Das Konkursver-
fahren über das Vermögen der Firma **Jos.
Kunz Söhne, Gesellschaft mit beschränkter
Haftung, Frankfurt am Main-Höchst**, gesetz-
lich vertreten von den Geschäftsführern
Karlheinz Heinicke und Gerhard Kossack;
mit Zweigniederlassungen unter gleicher
Firma in Höchst/Odenwald mit dem Zusatz
„Zweigniederlassung Höchst/Odenwald“,
Groß-Gerau mit dem Zusatz „Zweignieder-
lassung Groß-Gerau“, Königstein mit dem
Zusatz „Zweigniederlassung Königstein/Ts.“,
Mainz mit dem Zusatz „Zweigniederlassung
Mainz“, Wiesbaden mit dem Zusatz „Zwei-
gniederlassung Wiesbaden“, Schwalbach
(Taunus) mit dem Zusatz „Zweigniederlas-
sung Schwalbach/Ts.“, Langen mit dem Zu-
satz „Zweigniederlassung Langen“, wird
nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß
§ 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 5. 5. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

2807

81 N 116/93 — **Beschluß:** Das Konkursver-
fahren über das Vermögen der **Ami Assi-
stance GmbH, Saonestraße 3, 60528 Frank-
furt am Main**, gesetzlich vertreten von den
Geschäftsführern Nicolas Brinet und Gisela
Brünig, wird mangels einer der Kosten des
Verfahrens entsprechenden Masse gemäß
§ 204 KO eingestellt.

Frankfurt am Main, 5. 5. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

2808

81 N 350/93 — **Beschluß:** Das Konkursver-
fahren über den Nachlaß der am 19. 11. 1992
verstorbenen **Frau Gerda Anna Christine Er-
kel geb. Hartnagel, zuletzt wohnhaft gewe-
sen Kallestraße 12 in 60594 Frankfurt am
Main**, wird nach Abhaltung des Schlußter-
mins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 18. 5. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

2809

81 N 197/94: Über das Vermögen des
**Herrn Wilhelm Digel, Inhaber der Firma
Wilhelm Digel, Eczeller Straße 8, 60388
Frankfurt am Main**, wird heute, am 7. Juni
1994, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin
Christel Redlich, Adickesallee 57, 60322
Frankfurt am Main, Telefon 0 69/55 02 30.

Konkursforderungen sind bis zum 12. Au-
gust 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit
dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag
bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tages-
ordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO,
am Mittwoch, 20. Juli 1994, 9.40 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, 7. Septem-
ber 1994, 9.00 Uhr; vor dem Amtsgericht
Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34,
Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12.
August 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 7. 6. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

2810

81 N 521/94: Über das Vermögen der **Ac-
tiv-Materialfluß-System GmbH, Am Kreis-
haus 18, 65719 Hofheim/Ts.**, gesetzlich ver-
treten von den Geschäftsführern Seppo Kal-
vero Suominen und Hannu Tapani Lindfors,
wird heute, am 8. Juni 1994, 12.00 Uhr,
Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ottmar
Hermann, Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt
am Main, Tel. 0 69/29 98 69 21.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Au-
gust 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit
dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag
bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tages-
ordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO
am 19. Juli 1994, 9.40 Uhr,

Prüfungstermin am 30. August 1994, 9.10
Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am
Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II.
Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1.
August 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 8. 6. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

2811

81 N 714/92 — **Beschluß:** Konkursverfah-
ren über den Nachlaß des zwischen dem 18.
und 20. Mai 1991 verstorbenen **Kraftfahrers
Ernst Otto Vogel, wohnhaft gewesen Offen-
bacher Landstraße 234, 60599 Frankfurt am
Main**.

Zum neuen Konkursverwalter wird ern-
annt: Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel,
Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am
Main, Tel. 0 69/56 97 31.

Zur Beschlußfassung über die Beibehal-
tung des ernannten oder die Wahl eines an-
deren Verwalters und zur Abnahme der
Rechnung wird Termin anberaumt auf den

4. August 1994, 9.00 Uhr, vor dem Amts-
gericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse
34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Frankfurt am Main, 9. 6. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

NEUERSCHEINUNG

Karl Heinrich Haus

**Die Einführung der
Kostenerstattung im Gesetz
zur Strukturreform im
Gesundheitswesen**

(Gesundheits-Reformgesetz)

Ein Beitrag zu den Auswirkungen und zur Struktur des Sozialrechtsverhältnisses bei den Rechtsbeziehungen zwischen Krankenkasse, Kassenarzt/Kassenzahnarzt und Patient im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung.

Eine Abhandlung, die im November 1991 abgeschlossen und im Sommersemester 1993 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität in Gießen vorgelegt wurde. Die Dissertation wendet sich dem Versuch zu, neue Lösungsansätze bei der Frage der Arzthaftung und der Regulierung der Leistungsstörungen nach Behandlungsfehlern bei gesetzlich Versicherten zu erbringen.

140 Seiten Umfang. ISBN 3-87124-105-9.
DM 48,— (zzgl. Versandkosten/inkl. USt.)
Preisstand: November 1993.

Auf Wunsch informieren wir Sie gerne ausführlicher!

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 2229 · 65012 Wiesbaden

Telefax: 0611/30 13 03

2812

81 N 524/94: Über das Vermögen der **ME-DIAPAC Vertretung nationaler und internationaler Medien GmbH**, Hanauer Landstraße 294, 60314 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Franz Pfeischmann, wird heute, am 10. Juni 1994, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans J. Schmitt, Kaiserstraße 75, 60329 Frankfurt am Main, Telefon 25 05 75.

Konkursforderungen sind bis zum 1. August 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 14. Juli 1994, 8.45 Uhr,

Prüfungstermin am 11. August 1994, 8.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. August 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 10. 6. 1994
Amtsgericht, Aht. 81

2813

81 N 537/94: Über das Vermögen der **Firma OM fair Agentur für Messebau Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Peter Ehrmann, Im Lorsbachtal 47, 65719 Hofheim, wird heute, am 10. Juni 1994, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Leerbachstraße 107, 60322 Frankfurt am Main, Telefon 0 69/5 97 66 55.

Konkursforderungen sind bis zum 17. August 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, 20. Juli 1994, 10.05 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 7. September 1994, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 17. August 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 10. 6. 1994
Amtsgericht, Aht. 81

2814

81 N 540/94: Über das Vermögen der **Firma a point Gesellschaft für Gastronomie mbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Florian Meyer-Thöne, Zeil 112-114, 60313 Frankfurt am Main, wird heute, am 10. Juni 1994, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Fischer, Friedberger Anlage 16, 60316 Frankfurt am Main, Telefon 4 94 00 6F.

Konkursforderungen sind bis zum 24. August 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, 20. Juli 1994, 9.50 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 14. September 1994, 9.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 24. August 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 10. 6. 1994
Amtsgericht, Aht. 81

2815

81 N 541/94: Über das Vermögen der **CIP Center Hotel- und Gastronomiebetriebsgesellschaft mbH**, Rosserstraße 18, 60323 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführern Horst Obermayr und Jean K. van Daalen, wird heute, am 10. Juni 1994, 12.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans J. Schmitt, Kaiserstraße 75, 60329 Frankfurt am Main, Telefon 0 69/25 05 75.

Konkursforderungen sind bis zum 1. August 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 19. Juli 1994, 10.00 Uhr,

Prüfungstermin am 30. August 1994, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. August 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 10. 6. 1994
Amtsgericht, Aht. 81

2816

81 N 534/94: Über den Nachlaß der Frau **Gertrud Margarete Tebartz geb. Laich**, verstorben zwischen dem 15. 9. 1993 und 8. 11. 1993, wohnhaft gewesen **Walter-Leiske-Straße 1, 60320 Frankfurt am Main**, wird heute, am 14. Juni 1994, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Norbert Adam, Rotlintstraße 6, 60316 Frankfurt am Main, Telefon 0 69/4 95 02 67.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Juli 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Donnerstag, 14. Juli 1994, 7.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Juli 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 14. 6. 1994
Amtsgericht, Aht. 81

2817

81 N 978/93: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. 7. 1993 verstorbenen **Kauf Albert Schmidt**, zuletzt wohnhaft gewesen **Uhländstraße 50, 60314 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 4.401,92 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 6.621,47 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 24. 6. 1994
Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

2818

N 38/93 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Richard Nickel**, Dachdeckermeister, 61231 Bad Nauheim, Am Taubenbaum 11, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschuß für seine Gebühren in Höhe von 22 069,59 DM — i. W.: zweiundzwanzig-

tausendneunundsechzig 59/100 Deutsche Mark — zu entnehmen.

Friedberg (Hessen), 14. 6. 1994
Amtsgericht

2819

N 1/94 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Most-Immobilien GmbH**, 34295 Edermünde-Grifte, vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Georg-Wilhelm Most, Immobilienkaufmann in 34295 Edermünde-Grifte,

1. wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt (§ 161 II KO),

2. wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, Schlußtermin auf

Freitag, 12. August 1994, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 34560 Fritzlar, Schladeweg 1, Zimmer 27, bestimmt.

Fritzlar, 14. 6. 1994
Amtsgericht

2820

N 5/89 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Deubert GmbH**, Geschäftsführer: Volker Deubert, Basaltstraße 5, 63607 Wächtersbach, wird der Schlußtermin auf

Freitag, den 8. Juli 1994, 9.00 Uhr, Zimmer 17, vor dem Amtsgericht Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Gelnhausen, 27. 5. 1994
Amtsgericht

2821

N 56/92 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Banana Autozubehör GmbH**, Zum Sonnenberg 5, 63571 Gelnhausen, vertreten durch den Geschäftsführer Volker Hohmann, Eidengässer Straße 3, 63589 Linsengericht, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Gelnhausen, 10. 6. 1994
Amtsgericht

2822

42. N 107/94: Über das Vermögen der **Firma City Elektro GmbH**, Nußallee 2, 63450 Hanau, vertreten durch die Geschäftsführer Wolfgang Franz Ott und Harald Franz Werner, wird heute, 16. Juni 1994, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dr. Hans Friedrichsen, Berliner Straße 106, 63477 Maintal.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 13. September 1994.

Vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, 63450 Hanau, Raum 161 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

2. August 1994, 11.00 Uhr: Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters; über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

11. Oktober 1994, 10.30 Uhr: Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verbriefen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. August 1994 anzeigen.

Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Sparkasse Hanau.

Hanau, 16. 6. 1994 Amtsgericht, Abt. 42

2823

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Most Immobilien GmbH, Edermünde, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Fritzlar (Az. N 1/94) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 118 191,77 DM. Es ist ein Massebestand in Höhe von 12 677,17 DM verfügbar.

Homburg/Elze, 9. 6. 1994

Der Konkursverwalter

Günther Scholz, Steuerberater

2824

651 N 20/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Planbau Hoch- und Tiefbau GmbH in Gründung, Theodor-Heuss-Allee 88, 34225 Baunatal, vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Kümmerle, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 11. Juli 1994, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Kassel, 6. 6. 1994 Amtsgericht, Abt. 651

2825

5 N 6/94: Über das Vermögen des Herrn Heinrich Kordes — Inhaber der Firma Heinrich Kordes, Baugeschäft —, Am Roten Berg 12, 35279 Neustadt-Mengsberg, ist am 14. Juni 1994, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Falk Fichtner, Albert-Schweitzer-Straße 24, 35260 Stadtlendorf (Tel. 0 64 28/10 75).

Konkursforderungen sind bis zum 1. September 1994 schriftlich zweifach, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137, 204 II KO am Mittwoch, 20. Juli 1994, 10.00 Uhr;

Prüfungstermin am Mittwoch, 21. September 1994, 14.00 Uhr; beide Termine vor dem Amtsgericht 35274 Kirchhain, Saal 116.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus den Sachen abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Juli 1994 anzeigen.

Kirchhain, 14. 6. 1994

Amtsgericht

2826

7 N 1/94 — Beschluß: In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der Firma H & S Industriemarketing GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hans Schrath, Robert-Koch-Straße 12, 63110 Rod-

gau, wird die Sequestration angeordnet. Zum Sequester wird Dipl.-Rpfl. Frank Völger, Adenauerweg 22 b, 64823 Groß-Umstadt, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: der Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 15. 6. 1994

Amtsgericht

2827

7 N 57/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Spielissima Spielwaren Handelsgesellschaft mbH, Büro und Geschäftsräume Limburg, Holzheimer Straße 67, vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Richter, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergVO gestattet, der Konkursmasse einen weiteren Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 15 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 8. 6. 1994 Amtsgericht

2828

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. 9. 1986 verstorbenen, zuletzt in Wiesbaden, Pfitzerstraße 7 wohnhaft gewesenen Dr. med. Nikola Nikolic — AG Wiesbaden, Az. 62 N 145/87 —, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Die Summe der anerkannten Forderungen beträgt 624 265,24 DM. Es ist ein Massebestand von 865 007,71 DM verfügbar. Auch nach Abzug der Verfahrenskosten wird die Quote in allen Rangklassen 100% betragen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten beim Amtsgericht Wiesbaden, Konkursgericht, Moritzstraße 5 in 65185 Wiesbaden aus.

Mainz, 15. 6. 1994

Die Konkursverwalterin

Rechtsanwältin Oranna Lorentz

2829

N 26/94: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Sanitätshaus Möhlenbrock GmbH, 64711 Erbach, vertreten durch den Geschäftsführer Olaf Möhlenbrock, Kirchstraße 5, 69168 Schaffhausen.

Am 16. Juni 1994 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes wurde angeordnet.

Zum Sequester wurde bestellt: Rechtsanwalt Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim.

Michelstadt, 16. 6. 1994

Amtsgericht

2830

7 N 24/92: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Cuzzuoli Im- und Export von Tiefkühlspécialitäten und Lebensmitteln GmbH, Babenhäuser Straße 6, 63128 Dietzenbach, vertreten durch den Geschäftsführer Guiseppa Cuzzuoli, Römerstraße 2, 63128 Dietzenbach.

Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 24 KO), zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters wird bestimmt auf

Donnerstag, den 11. August 1994, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Zimmer 312.

Offenbach am Main, 10. 6. 1994 Amtsgericht

2831

7 N 38/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Adam Vetter GmbH & Co. KG — Hoch- und Tiefbau, vertreten durch deren persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma Vetter GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer, den Kaufmann Josef Roth und die Kauffrau Marie Vetter, Tulpenhofstraße 47, 63067 Offenbach am Main, wird eine Gläubigerversammlung einberufen auf

Freitag, 29. Juli 1994, 9.00 Uhr, Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), Saal 311.

Tagesordnungspunkte:

1. Entlassungsantrag des Gläubigerausschussesmitglieds Walter Ferber,
2. Wahl eines Nachfolgers.

Offenbach am Main, 6. 6. 1994 Amtsgericht

2832

3 N 1/86 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Friedrich Krüger Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bauunternehmen und Sägewerk, gesetzliche Vertreter: Geschäftsführer Friedrich Hans Krüger, Adolf Wagner und Manfred Jilg, Neukirchen — eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schwalmstadt HRB 1043 —, wird der Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, 14. Juli 1994, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Dipl.-Sozialwirt Egon Kretschmer, Alexanderstraße 2, Hannover, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und Forderungen, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, Berichtigung angemeldeter Forderungen und zur Anhörung und Beschlußfassung der Gläubiger zum Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse gemäß § 204 Konkursordnung.

Schwalmstadt, 20. 6. 1994

Amtsgericht, Abt. 3

2833

8 N 13/94: Über das Vermögen der Firma „Blätterwald“ Vertrieb von umweltfreundlichen Produkten eingetragene Genossenschaft, Weilstraße 2, 35789 Weilmünster, vertreten durch den Vorstand Matthias Link, Arno Jung und Ulrike Zibis, ist am 15. Juni 1994, 8.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60017 Frankfurt am Main.

Anmeldefrist bis zum 29. August 1994. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 15. Juli 1994.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Weilburg, Mauerstraße 25, Saal 28:

1. am Montag, den 18. Juli 1994, 13.30 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134, 137 KO;

2. am Montag, den 12. September 1994, 13.30 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Weilburg, 15. 6. 1994

Amtsgericht

2834

8 N 2 und 6/94: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des Herrn Jochen Kanneder als Inhaber der Firma Safe Zak Fahrrad- und Motorradzubehör, Am Kessel 1, 35796 Weinbach-Edels-

berg, sind die Anträge der Axel Springer Verlag AG, Axel-Springer-Platz 1, 20355 Hamburg und der AOK Regionaldirektion, Parkstraße 16, 65549 Limburg, auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgewiesen worden. Das allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben worden. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Weilburg, 14. 6. 1994

Amtsgericht

2835

8 N 12/94: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des **Herrn Heinz Späth, als Inhaber der Firma Heinz Späth Straßenbau, Heckholzhäuser Weg 13, 35781 Weilburg**, ist am 10. Mai 1994, um 12.15 Uhr, die Sequestration über das Vermögen des Schuldners angeordnet worden.

Zum Sequester ist bestellt Herr Steuerberater Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, 53743 St. Augustin Hangelar.

Auf das bereits am 5. Mai 1994 verhängte allgemeine Veräußerungsverbot wird verwiesen.

Weilburg, 10. 6. 1994

Amtsgericht

2836

8 N 16/94: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **jubema Elektroautomation GmbH, Industriestraße 2, 65614 Beselich-Obertiefenbach**, vertreten durch den Geschäftsführer Volker Begert, Hauptstraße 7, 38527 Meine, ist am 10. Juni 1994, um 12.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Zum Sequester ist bestellt Herr Steuerberater Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, 53743 St. Augustin Hangelar, Tel. 0 22 41/2 10 41.

Weilburg, 10. 6. 1994

Amtsgericht

2837

62 N 40/94: Es ist beantragt, über den Nachlaß des **Willi Siegfried Rodig**, geboren am 9. 9. 1934, verstorben am 22. 4. 1993, zuletzt wohnhaft **Schumannstraße 6, 65193 Wiesbaden**, Konkurs zu eröffnen. Über den Antrag ist noch nicht entschieden. Zur Sicherung der Masse ist die Sequestration des Geschäftsbetriebes des Nachlasses angeordnet.

Zum Sequester ist Rechtsanwalt Dieter Rosenkranz, Bahnhofstraße 37, 65038 Wiesbaden, bestellt.

Der Nachlaß darf nur im Zusammenhang mit dem Sequester Verbindlichkeiten eingehen oder berichtigen. Dem Nachlaß ist am 30. Mai 1994 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 30. 5. 1994

Amtsgericht, Abt. 62

2838

62 N 104/94: Konkursantragsverfahren betreffend **Maison Bleue Rosenfeld und Martinez GmbH, Taunusstraße 39, 65183 Wiesbaden**, vertreten durch die Geschäftsführerinnen **Martinez Maldonado, Susanne** und **Johanna Rosenfeld**.

Der Schuldnerin ist am 8. Juni 1994 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 8. 6. 1994

Amtsgericht, Abt. 62

2839

62 N 60/94: Konkursantragsverfahren betreffend **Jaris Cezmi, Am Hang 6, 65199 Wiesbaden**.

Dem Schuldner ist am 13. Juni 1994 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 13. 6. 1994

Amtsgericht, Abt. 62

2840

62 VN 1/94: Die **Procedo Gesellschaft für Exportfactoring D. Klindworth mbH**, vertreten durch die Geschäftsführer **Dieter Klindworth** und **Günter Arndt**, Kreuzberger Ring 62, 65025 Wiesbaden, hat am 15. Juni 1994 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter ist Dipl.-Kfm. **Wolfgang van Betteray** in Düsseldorf bestellt worden.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen. Die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, hat sie zu unterlassen, wenn der vorläufige Verwalter dagegen Einspruch erhebt. Auf Verlangen des vorläufigen Verwalters hat die Schuldnerin zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur vom vorläufigen Verwalter entgegengenommen und Zahlungen nur von ihm geleistet werden.

Wiesbaden, 15. 6. 1994

Amtsgericht, Abt. 62

2841

6 N 5/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Gerhard Klaffer**, geboren am 19. 2. 1964 in **Hildesheim, wohnhaft Schützeberger Straße 10, Wolfhagen**, findet Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen statt am

Mittwoch, 31. August 1994, 14.15 Uhr, Zimmer 13, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Wolfhagen.

Wolfhagen, 15. 6. 1994

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2842

6 K 31/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von **Bad Homburg**, Blatt 12 830,

Flur 30, Flurstück 239/5, Gebäude- und Freifläche, **Graf-Stauffenberg-Ring**, Größe 8,47 Ar,

soll am Dienstag, dem 30. August 1994, 9.00 Uhr, Raum 103, I. OG, im Gerichtsgebäude **Bad Homburg v. d. Höhe**, Auf der Steinkaut 10-12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 8. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Dieter Waldin, In den Winkelwiesen 12, **Bad Homburg v. d. Höhe**.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 995 200,— DM (unbebautes Grundstück).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 18. 5. 1994

Amtsgericht

2843

8 K 1/93: Das im Grundbuch von **Bad Vilbel**, Bezirk **Bad Vilbel**, Band 115, Blatt 5306, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, **Bad Vilbel**, Flur 14, Flurstück 172, Gebäude- und Freifläche, **Iglauer Weg 6**, Größe 6,16 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. August 1994, 8.30 Uhr, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, **Friedrich-Ebert-Straße 28**, 61118 **Bad Vilbel**, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 1. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Weiß, geboren am 1. 7. 1951, **Gabriele Barbara Weiß geb. Simon**, geboren am 1. 12. 1955, beide **Iglauer Weg 6**, 61118 **Bad Vilbel**, — je zur Hälfte —.

Beschlagnahmedatum: 19. Januar 1993. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 650 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 27. 5. 1994

Amtsgericht

2844

K 15/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von **Odershausen**, Band 22, Blatt 645, Miteigentumsanteil von 2 141/10 000 an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung **Odershausen**, Flur 2, Flurstück 3/4, **Liegenschaftsbuch Nr. 60**, Gebäude- und Freifläche, **Wohnen, Am Hehlenental 2**, Größe 12,05 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der **Wohnung Nr. 3**, dem **Abstellraum Nr. 3** des **Aufteilungsplans**; der **Garage Nr. 1** des **Aufteilungsplans**;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 643 bis 647); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden **Sondereigentumsrechte** beschränkt;

wegen **Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums** Bezugnahme auf **Bewilligung vom 14. November 1985**;

soll am **Freitag, dem 7. Oktober 1994**, 10.00 Uhr, **Sitzungssaal, Erdgeschoß**, im **Gerichtsgebäude, Laustraße 8**, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 7. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Simon, Klaus-Dieter, geboren am 9. 7. 1942, Bad Wildungen-Mandern.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 8. 6. 1994 **Amtsgericht**

2845

3 K 37/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 39, Blatt 1597,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenstadt, Flur 18, Nr. 11/13, Hof- und Gebäudefläche, Philipp-Reis-Straße 1, Größe 20,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenstadt, Flur 18, Nr. 11/14, Hof- und Gebäudefläche, Philipp-Reis-Straße 1, Größe 18,22 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. September 1994, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Stiegelwiese 1, Raum 3, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 9. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus Freundt, Altenstadt,

b) Helmuth Stolz, Altenstadt,

zu a) und b) — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 18, Nr. 11/13 auf 1 300 000,— DM,

Flur 18, Nr. 11/14 auf 1 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 14. 6. 1994 **Amtsgericht**

2846

5 K 10/92: Das im Grundbuch von Nieder-Weisel, Band 84, Blatt 3304, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Nieder-Weisel, Flur 9, Flurstück 36/1, Gebäude- und Freifläche, Butzbacher Straße 102, Größe 4,29 Ar (Einfamilienhaus mit Werkstatt und Nebengebäude),

soll am Freitag, dem 16. September 1994, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 35510 Butzbach, Raum 1 (Sitzungssaal), Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 1. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Pfeiffer-Ballenberger, Christel, geb. Bitz, Ernst-Ludwig-Ring 34, Bad Nauheim,

b) Ballenberger, Gerhard, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Butzbach, 13. 6. 1994 **Amtsgericht**

2847

3 K 83/92: Der im Grundbuch von Babenhausen, Blatt 5541 und 5594 eingetragene Grundbesitz,

1. 14/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Babenhausen, Flur 10, Flurstück 489, Gebäude- und Freifläche, Im Erloch, Größe 57,03 Ar,

Babenhausen, Flur 10, Flurstück 507, Gebäude- und Freifläche, Im Erloch 14 und 15, Größe 23,25 Ar,

5. Obergeschoß — links — und Abstellraum im Kellergeschoß (Aufteilungsplan Nr. 51),

2. 2/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Babenhausen, Flur 10, Flurstück

489, Gebäude- und Freifläche, Im Erloch, Größe 57,03 Ar,

Babenhausen, Flur 10, Flurstück 507, Gebäude- und Freifläche, Im Erloch 14 und 15, Größe 23,25 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Garage (Aufteilungsplan Nr. 104),

soll am Dienstag, dem 25. Oktober 1994, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 1. 1993, 6. 4. 1993 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Manus, Dieter, 63110 Rodgau,

b) Lange, Ramona, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 3. 6. 1994 **Amtsgericht**

2848

84 K 211/93: Die im Grundbuch-Bezirk 39 (Seckbach) des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 267, Blatt 8973, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 39, Flur 33, Flurstück 555, Landwirtschaftsfläche, Im Mittelgewann, Größe 5,09 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 39, Flur 33, Flurstück 556, Landwirtschaftsfläche, Im Mittelgewann, Größe 3,33 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 39, Flur 33, Flurstück 557, Landwirtschaftsfläche, Im Mittelgewann, Größe 1,23 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 39, Flur 33, Flurstück 558, Landwirtschaftsfläche, Im Mittelgewann, Größe 1,43 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung 39, Flur 33, Flurstück 559, Landwirtschaftsfläche, Im Mittelgewann, Größe 4,30 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 5. Oktober 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 9. 1993 (Versteigerungsvermerk):

1. Erna Auguste Margarete Anna Kneip geb. Cäsar, Lucastraße 4, 60433 Frankfurt am Main,

2. Heinrich Ludwig Hegmann, Melsunger Straße 13 a, 60389 Frankfurt am Main,

3. Margarete Elise Quardon geb. Kratz, Wilhelmshöher Straße 40, 60389 Frankfurt am Main,

4. Hannelore El-Saghir geb. Meifnest, Taunusstraße 42, 63477 Maintal,

5. Hans Manfred Meifnest, Goethestraße 142, 63477 Maintal,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 20 360,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 13 320,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 4 920,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 5 720,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 17 200,— DM,

insgesamt: 61 520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 18. 4. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

2849

84 K 100/93: Das im Grundbuch-Bezirk 48 H des Amtsgerichts Frankfurt am Main,

Band 58, Blatt 1928, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 48 H, Flur 7, Flurstück 242/52, Hof- und Gebäudefläche, Heidetränkstraße 2, Größe 4,70 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. November 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 6. 1993 (Versteigerungsvermerk):

a) Ivica Ivanovic,

b) Mira Ivanovic geb. Simic, Heidetränkstraße 2, 60439 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

760 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 9. 5. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

2850

84 K 97/93: Das im Grundbuch-Bezirk 64 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 47, Blatt 1921, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 64, Flur 1, Flurstück 159, Gebäude- und Freifläche (Wohnhaus als Vorderhaus mit Seitengebäuden), Alte Fahrt 14, 14 A, Größe 2,90 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Oktober 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 6. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Herr Marian Ernst Janik, Alte Fahrt 14, 60437 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

745 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 19. 5. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

2851

K 38/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Blofeld, Band 18, Blatt 747,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Blofeld, Flur 1, Nr. 121/2, Hof- und Gebäudefläche, Niddaer Straße 30 a, Größe 24,10 Ar,

soll am Freitag, dem 19. August 1994, 8.30 Uhr, Raum 28, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 1. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gudrun Kipper, Reichelsheim 6.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

470 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 16. 6. 1994 **Amtsgericht**

2852

K 51/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 100, Blatt 4148,

lfd. Nr. 1: 156/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Ober-Rosbach, Flur 2, Flurstück 863/1, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße 7 a — f, Größe 14,17 Ar,

Entscheidungen der Landessozialgerichte E-LSG

Herausgegeben von den Präsidenten der Landessozialgerichte Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Schriftleitung und Bearbeitung:

Bernd Wiegand

Präsident des Hessischen Landessozialgerichts

Dr. Gerhard Wissing

Präsident des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz

Das neue Loseblattwerk enthält neben Urteilen aktuelle Beschlüsse, die in letzter Instanz bei den Landessozialgerichten entschieden werden – insbesondere Kostent-scheidungen, Prozeßkostenhilfe und einstweiliger Rechtsschutz.

Über Leitsatz, Normenkette, Deskriptoren und Tatbestand hinaus werden die Entscheidungsgründe aufgeführt. Ebenfalls berücksichtigt werden Urteile, die beim BSG zur Revision anhängig sind.

Unentbehrlich für alle Gerichte, Rentenversicherungsträger, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Behörden der Arbeitsverwaltung, Gewerkschaften, Verbände mit sozialpolitischer Zielsetzung, Arbeitgeberverbände, Rechtsanwälte, Universitäten, Bibliotheken.

Pro Quartal erscheint eine Ergänzungslieferung.

Das Grundwerk mit einem Umfang von ca. 850 Seiten kostet nur DM 188,- (zuzüglich Versandkosten/inkl. USt.). Preisstand: März 1994. ISBN 3-87124-099-0.

Bestellen Sie jetzt oder fordern Sie unseren umfangreichen Informationsprospekt an!

Ihr Buchhändler berät Sie gerne!

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen des Reihenhauses, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7 f und dem Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz 4 und der nicht bebauten Teilfläche, im Aufteilungsplan mit hellgrauer Farbe gekennzeichnet,
soll am Dienstag, dem 16. August 1994, 10.00 Uhr, Raum 18, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Firma Jagdschloß Mönchbruch, Finanzberatungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, 64546 Mörfelden-Walldorf.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
558 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 14. 6. 1994 **Amtsgericht**

2853

K 60/93: Das im Grundbuch von Römersberg, Band 15, Blatt 408, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Römersberg, Flur 4, Flurstück 51/1, Gebäude- und Freifläche — gemischt, Dornweg 1, Größe 6,94 Ar,
soll am Freitag, dem 16. September 1994, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Raum 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Bernard Szkucik und Andrea Szkucik geb. Grabs, beide Neumental, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
371 724,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 7. 6. 1994 **Amtsgericht**

2854

K 2/94: Die im Grundbuch von Fürth (Odw.), Band 43, Blatt 1900, eingetragenen Grundstücke,
lfd. Nr. 6, Gemarkung Fürth (Odw.), Flur 10, Flurstück 25/1, Grünland, In der Steinbach, Größe 34,18 Ar,
lfd. Nr. 8, Gemarkung Fürth (Odw.), Flur 10, Flurstück 28/1, Ackerland, Neben dem Büschel, Größe 100,00 Ar,
Flur 10, Flurstück 28/2, Wald (Holzung), Neben dem Büschel, Größe 36,40 Ar,
Grünland, Größe 39,31 Ar,
sollen am Donnerstag, dem 18. August 1994, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 1. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Frieda Lennert, Hans Joachim Lennert, Georg Wendelin Lennert, Heinrich Gerner, Hans-Joachim Gerner, Hermann Gerner, Wilhelm Franz Lehmann, Hans-Joachim Lehmann, Georg (gen. Jürgen) Lehmann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Grundstück lfd. Nr. 6 auf 6 836,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 8 auf 50 602,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odw.), 10. 6. 1994 **Amtsgericht**

2855

7 K 30/92: Das im Grundbuch von Dorn-dorf, Band 46, Blatt 1548, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 1, Flur 33, Flurstück 7/2, Gebäude- und Freifläche, Steinweg 8, Größe 6,98 Ar,
soll am Freitag, dem 16. September 1994, 9.00 Uhr, Raum 7 im Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude in 65589 Hadamar, Gymnasiumstraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 12. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Kühn, Dominik, geboren am 24. 2. 1969, Auf den Steinen 8, 65599 Dornburg-Dorn-dorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flur 33, Flurstück 7/2, Gebäude- und Freifläche, Steinweg 8 auf 396 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 13. 6. 1994 **Amtsgericht**

2856

42 K 154/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bruchköbel, Band 118, Blatt 4162: 89/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,
BV Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur 8, Flurstück 84, Hof- und Gebäudefläche, Innerer Ring, Größe 49,79 Ar,
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 44 mit Keller Nr. 44 (lt. Schätzung Hausnummer 2, Wohnung im 4. OG mit ca. 79 qm),
soll am Mittwoch, dem 5. Oktober 1994, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 12. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Roland Stephan, Bruchköbel.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 10. 6. 1994 **Amtsgericht, Abt. 42**

2857

42 K 156/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rodenbach, Band 246, Blatt 8162,
BV Nr. 1: 386/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Rodenbach, Flur 4, Flurstück 145/3, Gebäude- und Freifläche, Somborner Straße 10, Größe 3,53 Ar,
verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 1, 1.1 und 1.2 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an Grund-

stücksfläche Nr. 1; im übrigen nach dem Inhalt des Grundbuches; es handelt sich um Kellerraum (Getränkelager) mit ca. 125 qm und eine Garage,

soll am Donnerstag, dem 18. August 1994, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 12. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Reinhard Menge,
b) Ingrid Menge geb. Obenhin, beide in Rodenbach, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM für BV Nr. 1.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 15. 6. 1994 **Amtsgericht, Abt. 42**

2858

7 K 34/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Egelsbach, Band 152, Blatt 6131,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 385, Bauplatz, In den Oberwiesen, Größe 2,02 Ar,
lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 367/10, Gebäude- und Freifläche, Falkenstraße, Größe 0,15 Ar,
lfd. Nr. 4 zu 3, Miteigentumsanteil von 1/15 an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 367/39, Verkehrsfläche, Falkenstraße, Größe 1,99 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Oktober 1994, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Erich Hieb.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
475 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 9. 6. 1994 **Amtsgericht**

2859

7 K 14/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Egelsbach, Band 147, Blatt 5998,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 122/2, Hof- und Gebäudefläche, Schlesierstraße 1 a, Größe 4,66 Ar,
soll am Dienstag, dem 27. September 1994, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 6. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Walter und Traute Emig, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
675 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 10. 6. 1994 **Amtsgericht**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57). Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

2860

7 K 94/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Nauheim, Band 25, Blatt 749,

Flur 33, Flurstück 75, Ackerland, In der Hohl, Größe 4,27 Ar, soll am Freitag, dem 9. September 1994, 8.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Limburg a. d. Lahn, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 1. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Volker Kura, 65597 Hünfelden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

854,— DM (Ackerland).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 13. 5. 1994 Amtsgericht

2861

7 K 99/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Limburg, Band 157, Blatt 4832,

Flur 24, Flurstück 95, Hof- und Gebäudefläche, Salzgasse 12, Größe 0,89 Ar,

soll am Freitag, dem 2. September 1994, 8.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Limburg a. d. Lahn, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 12. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Arthur Keller, Limburg a. d. Lahn.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

100 000,— DM für Wohn- und Geschäftshaus (Hälfte eines gotischen Hallenhauses mit Gewölbekeller); Baujahr um 1600; gute Geschäftslage zentral in der historischen Altstadt; Gesamtwohn-Nutzfläche ca. 117 qm — sanierungsbedürftig.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 3. 6. 1994 Amtsgericht

2862

1 K 8/94: Das im Grundbuch von Altmorschen, Band 23, Blatt 774, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altmorschen, Flur 2, Flurstück 9/6, Gebäude- und Freifläche, Schöne Aussicht 5, Größe 9,07 Ar,

soll am Freitag, dem 19. August 1994, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 3. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl Franke und Margarete Franke geb. Gerlach, Schöne Aussicht 5, 34326 Morschen-Altmorschen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 15. 6. 1994

Amtsgericht

2863

7 K 112/93: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Offenbach, Band 630, Blatt 18 775, eingetragene 140/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 24, Flurstück 2/293, LB 6782, Gebäude- und Freifläche, Neusalzer Straße 75, Größe 19,50 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 65 bezeichneten Wohnung und dem Keller Nr. 65, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 17. August 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks): Jürgen Schaub.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

156 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 6. 6. 1994 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung für die Erziehungsstellen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (Erziehungsstellensatzung)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erziehungsstellen
- § 3 Finanzierung
- § 4 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 5 und 12 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. I S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), hat die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen am 18. März 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die vom Landeswohlfahrtsverband Hessen auf der Grundlage von § 12 HAG zum KJHG unterhaltenen Erziehungsstellen.

§ 2

Erziehungsstellen

(1) Erziehungsstellen sind eine Form der Unterbringung und Betreuung von besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen in Familienpflege nach § 33 Satz 2 des Achten Buches SGB.

(2) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen als Träger von Erziehungsstellen bietet den Jugendämtern insbesondere folgende Leistungen an:

1. Werbung, Auswahl und fachliche Vorbereitung für die Arbeit von Erziehungsstellen,
2. kontinuierliche Beratung und Begleitung der Erziehungsstellen durch die Trägerverwaltung (Hauptverwaltung und Zweigverwaltungen),
3. Auswahl von Supervisorinnen und Supervisoren und deren Zuordnung zu den Erziehungsstellen,
4. Weiterqualifikation der Erziehungsstellen durch Fortbildung,
5. Abschluß von Dienstleistungsverträgen mit den Erziehungsstellen.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und den Jugendämtern richtet sich nach folgendem Verfahren:

1. Anfragen bezüglich der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen richtet das Jugendamt an den Fachdienst des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.
 2. Bei einer erfolgten Erziehungsstellenunterbringung ist der Fachdienst an der weiteren Fortschreibung des Hilfeplanes zu beteiligen.
 3. Zur Auswahl einer geeigneten Erziehungsstelle lernt der Fachdienst in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt das Kind bzw. den Jugendlichen und seine Familie kennen.
 4. Anfragenden Jugendämtern sind geeignete Erziehungsstellen vorzustellen.
 5. Das Jugendamt entscheidet, ob die Aufnahme eines Kindes in der vom Fachdienst vorgeschlagenen Erziehungsstelle erfolgen kann.
 6. Zur Abstimmung der weiteren Erziehungsplanung finden Gespräche aller am Erziehungsprozeß beteiligten Personen (Jugendamt, Landeswohlfahrtsverband Hessen, Personensorgeberechtigte, Kind bzw. Jugendlicher, Erziehungsstelle) statt. Die Verantwortung für die Gestaltung des Hilfeplanes bleibt beim Jugendamt.
 7. Das Jugendamt erteilt dem Landeswohlfahrtsverband Hessen Kostenzusicherung.
 8. Der Erziehungsstellenvertrag — abgeschlossen zwischen dem Jugendamt, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und der Erziehungsstelle — ist Bestandteil des Hilfeplanes und Grundlage der weiteren pädagogischen Arbeit. Anlage zum Vertrag können evtl. Erklärungen der Personensorgeberechtigten gemäß § 38 Achten Buch SGB sein.
 9. Bei Beratungsgesprächen in Erziehungsstellen hat das Jugendamt jederzeit die Möglichkeit teilzunehmen, darüber hinaus in Absprache mit den Fachberaterinnen oder -beratern die Erziehungsstelle aufzusuchen.
 10. In Abstimmung mit der Erziehungsstelle beantragt der Fachdienst beim zuständigen Jugendamt die Übernahme notwendiger Kosten, die nicht im Kostensatz enthalten sind.
 11. Gemäß § 86 Abs. 6 Achten Buch SGB wird von allen am Erziehungsprozeß Beteiligten die Abgabe der Fallzuständigkeit rechtzeitig besprochen.
- (4) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen übernimmt in Abstimmung mit den Jugendämtern weitere Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit der Erziehungsstellenarbeit ergeben.

§ 3

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Erziehungsstellen erfolgt über einen einheitlichen kostendeckenden Monatssatz. Er beträgt ab 1. Januar 1994 3 502,80 DM.
- (2) Der Monatssatz enthält die pädagogische Aufwandsentschädigung, das Pflegegeld und Nebenkosten sowie Personal- und Sachkosten des Trägers.
- (3) Die Abrechnung erfolgt monatlich. Bei Einrichtung von Erziehungsstellen nach dem 15. des Monats wird die Hälfte des Monatssatzes in Rechnung gestellt. Gleiches gilt bei Ausscheiden des Kindes oder Jugendlichen bis zum 15. des Monats.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, 20. Juni 1994

Landeswohlfahrtsverband Hessen
— Der Verwaltungsausschuß —
gez. Stolterfoht
(Landesdirektorin)

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Am 28. Mai 1994 ist der am 8. Februar 1994 ausgestellte Dienstausweis Nr. 197 für die bei dem Magistrat der Stadt Langen beschäftigte Verwaltungsangestellte Irmgard Bettermann in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Langen, 16. Juni 1994

Der Magistrat der Stadt Langen
Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde
102 — 11 11 40

Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel

Die dritte Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Kassel findet am Dienstag, dem 12. Juli 1994, 9.30 Uhr, in der „Stadthalle am Helgeland“ in Frankau statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Kassel, 28. Juni 1994

Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel
Der Geschäftsführer
In Vertretung
gez. Müller-Kraus

Öffentliche Ausschreibungen

- 1. Auftraggeber:**
Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG)
Abt.: Beschaffung und Vergabe (BV 2)
60547 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/6 90-6 00 10
Telefax: 0 69/6 90-6 00 13
- 2. Verfahrensart:**
Freihändige Vergabe nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb
- 3.1 Leistungsort:**
Flughafen Frankfurt/Main
- 3.2 Leistungsart:**
Dienstleistungsauftrag
Kategorie 16 / CPC-Referenznummer 94
- 3.3 Leistung:**
Das Management der Abfallwirtschaft und die Entsorgung
Schwerpunkte:
1. Übernahme der Organisation für den gesamten Entsorgungsbereich der FAG durch den Anbieter. Hierzu zählt auch die Koordination mit Behörden, Entsorgungsfirmen, Reinigungsfirmen, FAG-Bereichen, Mietern/Konzessionären und Luftverkehrsgesellschaften.
2. Sammlung und Bereitstellung der in einem räumlich abgegrenzten Bereich (Flughafengelände im Eigentum der FAG) anfallenden Abfälle in unmittelbarer Abstimmung mit der Stadt Frankfurt am Main, die Entsorgung bzw. das Recycling von Wertstoffen und die Verwertung und Entsorgung von Sonderabfällen über behördlich vorgegebene Einrichtungen.
Das Abfallaufkommen im Zuständigkeitsbereich der FAG (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall inkl. Wertstoffe) betrug im Jahre 1993 ca. 13 500 t. Zusätzlich fielen ca. 1 400 t besonders überwachungsbedürftige Abfälle und ca. 2 200 t sonstige Sonderabfälle in 1993 an.
- 4. Leistungsbeginn:**
1. Januar 1995
Leistungsende: 31. Dezember 1999
- 5.1 Anforderung der Ausschreibungsunterlagen:** s. Ziffer 1
- 5.2 Schlußtermin für Ausschreibungsbewerbung:** 29. Juli 1994
- 5.3 Gebühren werden nicht erhoben.**
- 6.1 Schlußtermin für Angebotseingang:** 16. September 1994
- 6.2 Anschrift:** s. Ziffer 1
- 6.3 Sprache:** Deutsch
- 7. Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:**
Vertreter des Auftraggebers; Bieter sind nicht zugelassen.
- 8. Kautions- und sonstige Sicherheiten:**
z. Z. nicht erforderlich.
- 9. Zahlungsbedingungen:**
Zahlung erfolgt monatlich nach Leistungserbringung.
- 10. Bietergemeinschaften sind nicht zulässig.**
- 11. Besondere Bedingungen:**
Entsorgungs-/Recyclingunternehmen, die sich bewerben, haben den Nachweis zu führen, daß sie qualitativ und quantitativ in der Lage sind, ein Objekt in der genannten Größenordnung unter Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen und den Gesichtspunkten einer modernen, dem neuesten Stand der Recyclingtechnik entsprechenden Entsorgung erfolgreich und termingerecht zu bearbeiten.
Die Bewerbung muß mit den erforderlichen Objekt- und Leistungsnachweisen sowie einer Firmeneigenauskunft/Darstellung eingereicht werden.
- 12. Bindefrist:** 31. Dezember 1994
- 13. Absendung der Bekanntmachung:** 22. Juni 1994
- 14. Eingang der Bekanntmachung:** 22. Juni 1994

Stellenausschreibungen

Bei dem Hessischen Forstamt Bad Sooden-Allendorf

sind folgende Stellen für

Revierleiterinnen oder Revierleiter

zu besetzen:

— zum 1. Mai 1995

Revierförsterei Hausen

— zum 1. Oktober 1995

Revierförsterei Germerode

In beiden Revierförstereien stehen Dienstwohnungen zur Verfügung.

Um diese Stellen können sich Personen bewerben, die die Laufbahnprüfung für den gehobenen forstwirtschaftlich-technischen Dienst bestanden haben.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 61,
Steinweg 6, 34117 Kassel.

Die Gemeinde Waldems

im Rheingau-Taunus-Kreis sucht als Leiterin des gemeindlichen Bauamtes zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine

Bauingenieur/in/Techniker/in

Die Gemeinde Waldems hat 5 700 Einwohner und liegt inmitten des Erholungsgebietes Rheingau-Taunus.

Gesucht wird ein/e qualifizierte/r und zielstrebige/r Ingenieur/in / Techniker/in, der/die über fundiertes Fachwissen und mehrjährige Berufserfahrung verfügt. Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft und Verhandlungsgeschick werden von den Bewerbern erwartet.

Das Aufgabengebiet umfaßt vorwiegend folgende Tätigkeiten:

- Planungsrechtliche Prüfungsaufgaben gemäß BauGB
- Vorbereitung, Vergabe und Überwachung der Ausführung von Leistungen im Hoch- und Tiefbau
- Vermessungs- und Katasterwesen
- Aufgaben der allgemeinen Bauverwaltung, Bauunterhaltung gemeindlicher Einrichtungen
- Planung und Unterhaltung eigener Wasserversorgungsanlagen
- Vorbereitende Arbeiten für Gemeindevorstands- und Gemeindevertretersitzungen

Wir bieten:

Eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit, die einen intensiven Kontakt mit den gemeindlichen Gremien und der Bürgerschaft erfordert.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV a BAT. Aufstiegsmöglichkeiten sind bei Erfüllung der Voraussetzungen vorgesehen.

Bei der Wohnraumbeschaffung ist die Gemeinde behilflich.

Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden, lückenloser Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis) richten Sie bitte bis 14 Tage nach Erscheinen dieser Anzeige an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Waldems,
Schulgasse 2/Rathaus, 65529 Waldems-Esch,
Telefon 0 61 26/5 92 15.



FACHHOCHSCHULE
**GIESSEN
FRIEDBERG**

An der Fachhochschule Gießen-Friedberg, Bereich Gießen, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Inspektorin/Inspektors

(Besoldungsgruppe A 9 BBesG)

je zur Hälfte im Prüfungsamt und in der Personalabteilung zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet im Bereich des Prüfungsamtes gehören die Beratung von Hochschulmitgliedern, insbesondere der Studierenden in Prüfungsangelegenheiten, die Organisation der Prüfungsverwaltung, die Mitwirkung bei der Einführung neuer DV-Verfahren, die Beratung von Anträgen, Widerspruchsverfahren, Angelegenheiten der BAföG-TeilerlaßVO, die verwaltungsmäßige Abwicklung von Externenprüfungen sowie Beglaubigungen und die Vorbereitung von Auslandslegalisierungen.

In der Personalabteilung gehören zum Aufgabengebiet die Festsetzung von Trennungsgeld und Umzugskosten, die Mitarbeit bei der Umsetzung des Frauenförderplans und der innere Dienstbetrieb.

Einstellungsvoraussetzungen: Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (Verwaltungsprüfung II).

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird die Bereitschaft zur kooperativen Zusammenarbeit mit allen Hochschulmitgliedern, gute Auffassungsgabe, Fähigkeit zum Umgang mit und zur Anwendung von Rechtsvorschriften, gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise sowie DV-Kenntnisse erwartet.

Bewerbungen von qualifizierten Frauen werden ausdrücklich begrüßt.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich, wenn die ausgeschriebene Stelle zeitlich voll ausgefüllt werden kann.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse) bis spätestens 31. Juli 1994 zu richten an den

Rektor der Fachhochschule Gießen-Friedberg,
Wiesenstraße 14, 35390 Gießen.

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung



In der Gemeinde Niestetal

ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Gemeinde hat zur Zeit rund 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am 28. August 1994 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Niestetal für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 11. September 1994 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 12. Oktober 1994.

Zur Bürgermeisterin/Zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der/ die am 28. August 1969 oder früher geboren wurde, am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 1992.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Montag, den 25. Juli 1994, bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Niestetal, Heiligenröder Straße 70, 34266 Niestetal, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Niestetal besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 21, CDU 13, F.D.P. 3.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 23. Juni 1994 in den Niestetaler Nachrichten öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Niestetal, 23. Juni 1994 **Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niestetal**
gez. Gundlach, Gemeindevorstand



Gemeinde Sinn

In der Gemeinde Sinn (Lahn-Dill-Kreis) ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Gemeinde Sinn hat zur Zeit 6 703 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 4. September 1994 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Sinn für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 18. September 1994 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt. Die Amtszeit beginnt frühestens am 1. Oktober 1994.

Zur Bürgermeisterin/Zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die/ der am 4. September 1969 oder früher geboren wurde, am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes i. d. F. vom 19. Oktober 1992.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Montag, den 1. August 1994, 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Sinn, Jordanstraße 2, 35764 Sinn, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Sinn besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 12, CDU 7, FWG 6, UBL 4, Bündnis 90/Grüne 2.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 30. Juni 1994 im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Sinn, den Sinner Nachrichten, öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich beim Gemeindevorstand unter der obigen Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sinn
gez. Weinert, Gemeindevorstand

Das Hessische Landesamt für Straßenbau

sucht für das Hessische Straßenbauamt Wiesbaden zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine

Leiter/Leiterin

des Sachgebietes 53 „Straßenverwaltung“.

Gesucht wird jeweils ein Angestellter/eine Angestellte oder Beamter/Beamtin mit abgeschlossenem FH-Ingenieurstudium der Fachrichtung Bauingenieurwesen.

Das Aufgabengebiet umfaßt im wesentlichen:

- Stellungnahme zu Bauleitplänen aus betrieblicher Sicht,
- Stellungnahme zu Änderungen des Regionalen Raumordnungsplans,
- Beurteilung und Entscheidung von Bauvoranfragen und Bauanträgen aus straßen(rechtlicher) Sicht,
- Beurteilung und Entscheidung über Anträge auf Sondernutzung und Gestattung,
- Bearbeitung von Widmungen und Umstufungen von Straßen sowie Festsetzungen von Ortsdurchfahrtsgrenzen,
- Führung der Straßendatenbank und ihre Auswertung entsprechend den unterschiedlichen Nutzerwünschen aus den einzelnen Abteilungen,

- Erstellung von Statistiken über den Bestand an Straßen,
- Aktualisierung der Straßenkarte.

Wir erwarten neben organisatorischem Geschick und Einsatzbereitschaft auch die Fähigkeit, Mitarbeiter zu motivieren und kooperativ zu führen.

Berufserfahrung in den genannten Arbeitsbereichen ist von Vorteil.

Die Besoldung/Vergütung erfolgt je nach Erfahrung und bisherigem Berufsverlauf nach Besoldungsgruppe/Vergütungsgruppe bis max. A 12 BBesG / III BAT.

Es ist möglich, die Stellen mit je zwei Teilzeitkräften zu besetzen.

Die Bewerbung von Frauen wird besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie sich von dieser Stellenausschreibung angesprochen fühlen, richten Sie Ihre Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf und evtl. Hinweis auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten bitte bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

Hessische Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.

Das Regierungspräsidium Kassel

sucht für die neu gebildete **Naturschutzabteilung** — Dezernat 71 — Landschaftsrahmenpläne, Landschaftsplanung, Bodenschutz — zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Dipl.-Ingenieurin/ Dipl.-Ingenieur (FH)

der Fachrichtung Landschaftspflege/Landschaftsplanung oder vergleichbarer Studiengänge.

Die Besoldung soll nach der Besoldungsgruppe A 12 BBesG bzw. vergleichbarer Vergütungsgruppen des BAT erfolgen.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:

- Mitarbeit bei der Einrichtung und Pflege eines EDV-gestützten Landschaftsinformationssystems,
- die Aufarbeitung von Flächendaten in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden für Planungen der Naturschutzbehörden und Gemeinden,
- die Prüfung von Landschaftsplänen,
- Mitwirkung bei der Erstellung großräumiger Lebensraum- und Landnutzungskonzepte.

Anforderungen:

- Voraussetzung sind der Abschluß eines abgeschlossenen Hochschulstudiums (FH) und eingehende Berufserfahrungen in Verwaltungen und/oder Planungsbüros.
- Erforderlich sind insbesondere umfassende praktische Erfahrungen bei der Arbeit mit Datenbanken und Geoinformationssystemen für umsetzungsorientierte Planungen sowie gute Kenntnisse des rechtlichen, raum- und landschaftsplanerischen Instrumentariums.

Wir erwarten die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten innerhalb einer Gruppe und in Zusammenarbeit mit anderen Fachinstanzen, Gemeinden und Verbänden bei hoher Einsatzbereitschaft.

Im Hinblick auf die erforderliche Erhöhung des Frauenanteils in entsprechenden Funktionsstellen werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Die Besetzung des Dienstpostens mit zwei Halbtagskräften ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit ausführlichen Tätigkeitsnachweisen sowie vollständigen Unterlagen richten Sie bitte bis **zwei Wochen** nach Erscheinen der Stellenausschreibung an das

**Regierungspräsidium Kassel,
Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 34117 Kassel.**

Das Hessische Landesamt für Straßenbau

sucht für das **Hessische Straßenbauamt Bad Hersfeld** zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Leitung der Abteilung

„Betrieb und Verkehr“

eine/n Beamtin/Beamten des gehobenen technischen Dienstes

(Diplomingenieurin/Diplomingenieur FH)

— Fachrichtung Bauingenieurwesen —
bzw. eine/n vergleichbare/n Angestellte/n.

Die Abteilung „Betrieb und Verkehr“ umfaßt die Sachgebiete

- Betriebsdienst und Unterhaltung von Straßen,
- Straßenverkehr und -verkehrstechnik,
- Straßenverwaltung

sowie die Fachaufsicht über drei Straßenmeistereien.

Zu den Aufgaben der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters gehören:

Analyse und Beseitigung betrieblicher Schwachstellen; Entwicklung von Strategien zur Optimierung des Betriebs- und Unterhaltungsdienstes; Zusammenarbeit mit Firmen, Verbänden und anderen Behörden; Umsetzung von Vorgaben vorgesetzter Behörden unter Einbeziehung betrieblicher und verkehrlicher Belange; Einbringung fachtechnischer Vorgaben in den Dienstbetrieb.

Des Weiteren werden ein kooperativer Führungsstil, die Fähigkeit zur interdisziplinären und kooperativen Zusammenarbeit, Motivationsfähigkeit von Mitarbeitern, klares Analyse- und Urteilsvermögen, sicheres Auftreten und Verhandlungsgeschick, die Fähigkeit zur Repräsentation der Verwaltung nach außen, Geschick zur Planung und Organisation des Dienstbetriebes vorausgesetzt sowie einschlägige Fachkenntnisse und Berufserfahrung im Bereich Betrieb und Verkehr.

Die Besoldung/Vergütung erfolgt bis Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Vergütungsgruppe II a BAT.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie sich von dieser Stellenausschreibung angesprochen fühlen, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und evtl. Hinweisen auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten bitte bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

**Hessische Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.**

Das Regierungspräsidium Kassel

sucht für die neu gebildete **Naturschutzabteilung** — Dezernat 75 — Öffentliche Planverfahren, Eingriffsregelung — zum: 1. Oktober 1994 eine/einen

Dipl.-Ingenieurin/ Dipl.-Ingenieur (FH)

der Fachrichtung Landespflege/Landschaftsplanung.

Die Besoldung soll nach der Besoldungsgruppe A 10 BBesG bzw. vergleichbarer Vergütungsgruppen des BAT erfolgen.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:

- Stellungnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft
- Stellungnahmen zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und Raumordnungsverfahren
- Beratung von nachgeordneten Dienststellen, Gemeinden und Antragstellern

Anforderungen:

- Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtung Landschaftsplanung/Landschaftspflege.

- Die Fähigkeit zum Erkennen von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit und Erarbeitung von Vorschlägen zu ihrer Vermeidung und Minimierung,
- gute Kenntnisse in Planungstheorie, Naturschutz-, Verwaltungs- und Planungsrecht,
- Bereitschaft zur Teamarbeit, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Verhandlungsgeschick, sicheres und verbindliches Auftreten; ein ausgewogenes Urteilsvermögen und die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten sind erforderlich.
- Praktische Erfahrungen bei einer mit Naturschutz und Landschaftspflege befaßten Fachbehörde sind erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Im Hinblick auf die erforderliche Erhöhung des Frauenanteils in entsprechenden Funktionsstellen werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Die Besetzung des Dienstpostens mit zwei Halbtagskräften ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit ausführlichen Tätigkeitsnachweisen sowie vollständigen Unterlagen richten Sie bitte bis **zwei Wochen** nach Erscheinen der Stellenausschreibung an das

**Regierungspräsidium Kassel,
Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 34117 Kassel.**

Für die Durchführung des Programmes „Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in Chemieanlagen“ (ASCA) in der Arbeitsschutzverwaltung ist beim

Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Gießen

die Stelle der/des

Leiterin oder Leiters

der neu zu bildenden Projektgruppe „Überwachung und Bewertung von gefahrstoff- und sicherheitsrelevanten Betrieben“ zu besetzen.

Es steht eine Planstelle des Besoldungsgruppe A 14 BBesG zur Verfügung

Das Tätigkeitsfeld umfaßt insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufbau dieser Projektgruppe zunächst zur Durchführung des ASCA-Programmes im Rahmen von Betriebsrevisionen
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Überwachungsstrategien
- Praktische Erprobung des Erhebungsinstrumentes
- Implementierung in Aufsichtsstrategien der Aufsichtsbehörden
- Mitwirkung bei der Ausbildung von Aufsichtsbeamten im Rahmen des ASCA-Programmes

Erwartet werden insbesondere:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung
- Mehrjährige Erfahrung in der Aufsichtstätigkeit der Arbeitsschutzverwaltung
- Vertrautheit mit integrierten Arbeitsschutzkonzepten
- Durchsetzungsfähigkeit und Bereitschaft zur Führungsverantwortung sowie Führungserfahrung
- Bereitschaft und Fähigkeit zur kooperativen interdisziplinären Zusammenarbeit.

Die Besetzung der Stelle mit zwei Teilzeitkräften ist möglich. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Dienststelle strebt an, den Frauenanteil in dem o. a. Bereich zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen der Anzeige mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen etc.) — und der Angabe des frühesten Eintrittstermins — einzureichen bei dem

Regierungspräsidium Gießen — Personaldezernat 2.3 —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen.

Beim Regierungspräsidium Kassel

ist innerhalb der neugegründeten Abteilung „Naturschutz“ im Dezernat 74 (Artenschutz, Fischerei, Tiergehege) ab sofort die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach Besoldungsgruppe A 10 BBesG bzw. Vergütungsgruppe IV b BAT dotiert.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:

Überprüfung und Genehmigung von

- Tierparks und Tiergärten,
- Schalenwildgehegen,
- Volieren,
- sonstigen Gehegen.

Darüber hinaus ist ein weiterer Einsatz bei der Bearbeitung von Artenschutzangelegenheiten beabsichtigt.

Bewerberinnen/Bewerber sollen ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtung Landschaftspflege, Forstwirtschaft oder Landwirtschaft oder einen anderen vergleichbaren ökologisch orientierten Abschluß vorweisen. Berufliche Praxis oder Laufbahnprüfung sind erwünscht.

Bewerberinnen oder Bewerber sollen folgende Anforderungen erfüllen:

- Erfahrung im Umgang mit Text- und Datenverarbeitung,
- Kenntnisse ökologischer Zusammenhänge und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden,
- sicheres Auftreten, Durchsetzungsvermögen,
- Organisationsgeschick sowie selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten,
- Eigeninitiative und überdurchschnittliches Engagement bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Besetzung der Stelle mit zwei Halbtagskräften ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen mit ausführlichen Tätigkeitsnachweisen sowie vollständigen Unterlagen richten Sie bitte bis zwei Wochen nach Erscheinen der Stellenausschreibung an das

**Regierungspräsidium Kassel,
Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 34117 Kassel.**

Das Hessische Landesamt für Straßenbau

sucht für das Hessische Straßenbauamt Fulda zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Leiterin/Leiter

der künftigen Abteilung „Bau und Erhaltung“

Die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter „Bau und Erhaltung“ ist zuständig für die Sachgebiete

- Baudurchführung Straßen und Straßenbautechnik,
- Baudurchführung Brücken,
- Bauwerksentwurf und -erhaltung,
- Maßnahmenförderung IV/ÖV.

Wünschenswert sind die Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern, die

- die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den höheren technischen Verwaltungsdienst — Fachrichtung Bauingenieurwesen — erfüllen oder eine vergleichbare Qualifikation als Angestellte haben und
- über langjährige Berufserfahrung in den genannten Bereichen verfügen.

Da die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter das Hessische Straßenbauamt Fulda im Rahmen seiner Tätigkeiten in der Öffentlichkeit vertritt, ist ein freundliches und verbindliches Auftreten in Verbindung mit Durchsetzungsvermögen Voraussetzung. Des weiteren erwarten wir gutes Organisationsvermögen, Flexibilität sowie die Fähigkeit, Mitarbeiter zu motivieren und kooperativ zu führen.

Bei besonderer Eignung und Qualifikation besteht die Möglichkeit der Übertragung der Vertretungsfunktion des Amtsleiters bei dessen Abwesenheit.

Die Besoldung erfolgt je nach Leistung, Eignung und bisherigem Berufsverlauf bis zur Besoldungsgruppe A 14 BBesG bzw. Vergütungsgruppe I b BAT, bei Übertragung der Vertretungsfunktion bis Besoldungsgruppe A 15 BBesG.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Wenn Sie sich von dieser Stellenausschreibung angesprochen fühlen, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und evtl. Hinweisen auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten bitte bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

**Hessische Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.**

Das Hessische Landesamt für Straßenbau

sucht für das Hessische Straßenbauamt Hanau zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter für das Sachgebiet „Vermessung und Grunderwerb“
und eine/einen

Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter für die Abteilung „Betrieb und Verkehr“

Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter „Vermessung und Grunderwerb“

Gesucht wird eine Beamtin/ein Beamter des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes bzw. ein/e vergleichbare/r Angestellte/r.

Wünschenswert sind:

- umfassende Fachkenntnisse im Bereich der Ingenieurvermessung im Straßen-, Brücken- und Tunnelbau,
- einschlägige Grundkenntnisse im Bereich des Grunderwerbs, der Grundstücksbewertung sowie im Umgang mit Behörden,
- Fachkenntnisse im Bereich der Photogrammetrie,
- Erfahrungen in bezug auf die Ausführung und Abwicklung von Katastervermessungen einschließlich der technischen Prüfung von Veränderungsnachweisen sowie auf dem Gebiet der Messungsauswertung und Planerstellung insbesondere mit graphisch interaktiven CAD-Systemen,
- Praxis auf dem Gebiet der Vergabe und der Abwicklung von Vertragsangelegenheiten insbesondere nach der HOAI.

Berufserfahrung wird in den gesamten Arbeitsbereichen vorausgesetzt.

Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter „Betrieb und Verkehr“

Gesucht wird eine Beamtin/ein Beamter des gehobenen technischen Dienstes (Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur FH — Fachrichtung Bauingenieurwesen —) oder des höheren technischen Dienstes (Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur TH — Fachrichtung Bauingenieurwesen —) bzw. ein/e vergleichbare/r Angestellte/r.

Die Abteilung „Betrieb und Verkehr“ umfaßt die Sachgebiete

- Betriebsdienst und Unterhaltung von Straßen,
- Straßenverkehr und -verkehrstechnik,
- Straßenverwaltung

sowie die Fachaufsicht über fünf Straßenmeistereien.

Zu den Aufgaben der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters gehören:

Analyse und Beseitigung betrieblicher Schwachstellen; Entwicklung von Strategien zur Optimierung des Betriebs- und Unterhaltungsdienstes; Zusammenarbeit mit Firmen, Verbänden und anderen Behörden; Umsetzung von Vorgaben vorgesetzter Behörden unter Einbeziehung betrieblicher und verkehrlicher Belange; Einbringung fachtechnischer Vorgaben in den Dienstbetrieb.

Vorausgesetzt werden ein kooperativer Führungsstil, die Fähigkeit zur interdisziplinären und kooperativen Zusammenarbeit, Motivationsfähigkeit von Mitarbeitern, klares Analyse- und Urteilsvermögen, sicheres Auftreten und Verhandlungsgeschick, die Fähigkeit zur Repräsentation der Verwaltung nach außen, Geschick zur Planung und Organisation des Dienstbetriebs sowie einschlägige Fachkenntnisse und Berufserfahrung im Bereich Betrieb und Verkehr.

Die Besoldung/Vergütung erfolgt für die Leitung des Sachgebietes „Vermessung und Grunderwerb“ bis Besoldungsgruppe A 13 bzw. Vergütungsgruppe II a BAT, für die Leitung der Abteilung „Betrieb und Verkehr“ nach Besoldungsgruppe A 13/ Vergütungsgruppe II a BAT (im gehobenen Dienst) bzw. A 14/ I b BAT (im höheren Dienst). Bei besonders qualifizierten Personen des gehobenen Dienstes ist bei entsprechender Bewährung die Möglichkeit des Durchstiegs in den höheren Dienst gegeben. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung besonders berücksichtigt.

Wenn Sie sich von dieser Stellenausschreibung angesprochen fühlen, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und evtl. Hinweisen auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten bitte bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

**Hessische Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.**

Bei dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

in Wiesbaden ist ab sofort die Stelle einer/eines

Baukontrolleurin/ Baukontrolleurs

(Stelle der Vergütungsgruppe V b/IV b BAT)
zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere folgende Bereiche:

- Allgemeine Kontroll- und Überwachungstätigkeiten zum technischen und sozialen Arbeitsschutz auf Baustellen und Bauhöfen,
- Untersuchung und Beurteilung von Arbeitsunfällen und Schadensfällen im Bereich des Baugewerbes,
- Kontroll- und Überwachungstätigkeiten bei Sanierungsarbeiten (z. B. Asbestsanierungen, Altlastensanierungen),
- Umsetzung der an den Arbeitsstellen vorgefundenen Situationen in konkretes Verwaltungshandeln,
- Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren,
- Beratung der gewerblichen Unternehmungen bei Maßnahmen zur Arbeitssicherheit,
- Mitwirkung bei Schulungsmaßnahmen für Sicherheitsbeauftragte des Baugewerbes.

Anforderungen:

- Abgeschlossene Berufsausbildung im Baugewerbe, Qualifizierung als Meister, Polier, Schachtmeister mit mehrjähriger Berufserfahrung in diesen Funktionen
- Berufliches und soziales Engagement sowie Bereitschaft zur Weiterbildung
- Kenntnisse in der EDV bzw. Bereitschaft, sich darin einzuarbeiten
- Tauglichkeit für den Außendienst sowie Besitz des Führerscheins der Klasse III
- Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten sowie Bereitschaft zur Teamarbeit

Eine Erhöhung des Frauenanteils wird in allen Bereichen und Positionen angestrebt, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit ausführlichen Tätigkeitsnachweisen sowie vollständigen Unterlagen sind bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a — 21 — 5 e 08/01 (2/E 214) zu richten an das

**Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a,
Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt.**

Das Regierungspräsidium Gießen

beabsichtigt, zum 1. April und 1. Oktober 1995

Inspektoranwärterinnen/ Inspektoranwärter

(Ausbildung für die Beamtenlaufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung)

einzustellen.

Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre und wird abgeschlossen mit einer Laufbahnprüfung und der Zuerkennung des Diplomgrads „Dipl.-Verwaltungswirtin“ bzw. „Dipl.-Verwaltungswirt“.

Einstellungsvoraussetzungen:

Mindestens Erwerb der Fachhochschulreife oder eines entsprechenden Schulabschlusses bis zum Einstellungstermin. Höchstalter grundsätzlich 35 Jahre.

Hinsichtlich des zulässigen Höchstalters gibt es folgende Sonderbestimmungen:

- Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die wegen der Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren oder wegen der Pflege eines nahen pflegebedürftigen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des 36. Lebensjahres abgesehen haben, beträgt das Höchstalter 40 Jahre;
- bei Angestellten, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie bei Schwerbehinderten beträgt das Höchstalter 40 Jahre;
- bei Inhabern eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins gemäß den Bestimmungen des Soldatenversorgungsgesetzes ist kein Höchstalter festgelegt.

Da ein Beamtenverhältnis auf Widerruf begründet werden soll, kommen generell nur solche Bewerberinnen bzw. Bewerber für eine Einstellung in Betracht, die Deutsche i. S. des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

An Bewerbungen von Frauen bin ich besonders interessiert. Auch interessierte Schwerbehinderte möchte ich besonders zur Abgabe einer Bewerbung auffordern.

Bewerbungen sind **bis spätestens 30. September 1994** an das **Regierungspräsidium Gießen (Postanschrift: Postfach 10 08 51, 35338 Gießen)** zu richten, und folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Ein möglichst tabellarischer und handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
- eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Fotokopie des Schulabschlußzeugnisses oder — falls der Schulabschluß noch nicht erfolgt ist — des Zeugnisses des 2. Halbjahres des Schuljahres 1993/94 und
- etwaige Berufszeugnisse, Nachweise über Schwerbehinderung o. ä.

Abschließend muß darauf hingewiesen werden, daß auf Grund der erwarteten großen Bewerberzahl nur solche Bewerberinnen bzw. Bewerber die Möglichkeit zur Teilnahme an einer voraussichtlich im November oder im Dezember 1994 stattfindenden Eignungsprüfung haben werden, die überdurchschnittlich gute schulische Leistungen nachweisen können.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A

Das Regierungspräsidium Kassel

sucht für die neu gebildete **Naturschutzabteilung**
— Dezernat 75 — Öffentliche Planverfahren, Eingriffsregelung —
zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Dipl.-Ingenieur/in (FH)

der Fachrichtung **Landespflege/Landschaftsplanung**.

Die Besoldung soll nach der Besoldungsgruppe **A 11 BBesG** bzw. vergleichbarer Vergütungsgruppen des BAT erfolgen.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:

- Stellungnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft
- Stellungnahmen zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und Raumordnungsverfahren,
- Planungsbegleitung und Stellungnahme zu umfangreichen Eingriffsvorhaben wie z. B. im Bereich von Verkehrsstraßen und anderen überörtlichen Großprojekten,
- Beratung von nachgeordneten Dienststellen, Gemeinden und Antragstellern.

Anforderungen:

- Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtung **Landschaftsplanung/Landschaftspflege (FH)**.
- Die Fähigkeit zur Begutachtung von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit und Erarbeitung von Vorschlägen zu ihrer Vermeidung und Minimierung,
- gute Kenntnisse in Planungstheorie, Naturschutz-, Verwaltungs- und Planungsrecht,
- Bereitschaft zur Teamarbeit, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft sowie Verhandlungsgeschick werden vorausgesetzt.
- Auf Grund der Schwerpunktsetzung im Bereich von Großprojekten sind einschlägige Berufserfahrungen durch eine Tätigkeit in der Verwaltung bzw. in der Planungspraxis notwendig.

Im Hinblick auf die erforderliche Erhöhung des Frauenanteils in entsprechenden Funktionsstellen werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Die Besetzung des Dienstpostens mit zwei Halbtagskräften ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit ausführlichen Tätigkeitsnachweisen sowie vollständigen Unterlagen richten Sie bitte bis zwei Wochen nach Erscheinen der Stellenausschreibung an das

**Regierungspräsidium Kassel,
Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 34117 Kassel.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgironkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilscher; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Postter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 27 vom 4. Juli 1994 beträgt 80 Seiten.